

Amtsblatt der Europäischen Union

L 208



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

61. Jahrgang

17. August 2018

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2018/1145 der Kommission vom 7. Juni 2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 hinsichtlich Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2018/1146 der Kommission vom 7. Juni 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen** 9

BESCHLÜSSE

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 5070) ⁽¹⁾** 38
- ★ **Beschluss (EU) 2018/1148 der Europäischen Zentralbank vom 10. August 2018 über die Notenbankfähigkeit der von der Hellenischen Republik begebenen oder in vollem Umfang garantierten marktfähigen Schuldtitel und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/1041 (EZB/2018/21)** 91

EMPFEHLUNGEN

- ★ **Empfehlung (EU) 2018/1149 der Kommission vom 10. August 2018 zu unverbindlichen Leitlinien für die Ermittlung von Konflikt- und Hochrisikogebieten und sonstigen Lieferkettenrisiken gemäß der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates** 94

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fatter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2018/1145 DER KOMMISSION

vom 7. Juni 2018

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 hinsichtlich Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 37,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission ⁽²⁾ wird die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ergänzt. Mit der Verordnung (EU) 2017/2393 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ wurde die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 insbesondere in Bezug auf die Beihilfe für Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsesektor geändert. Deshalb sollte die Delegierte Verordnung (EU) 2017/891 den Änderungen der betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Rechnung tragen.
- (2) Die Bestimmungen über einzelstaatliche finanzielle Beihilfen im Obst- und Gemüsesektor sollten überarbeitet werden.
- (3) Die Bestimmungen für die Fälle, in denen Erzeugerorganisationen angeschlossenen Erzeugern gestattet werden sollte, einen bestimmten Prozentsatz ihrer Erzeugung außerhalb der Erzeugerorganisation zu vermarkten, sofern die betreffende Erzeugerorganisation dies in ihrer Satzung gestattet und dies mit den Bedingungen des Mitgliedstaats im Einklang steht, sollten klarer gefasst werden. Es sollte genauer festgelegt werden, welche Obergrenze für Verkäufe außerhalb der Erzeugerorganisation gilt.
- (4) Neue Maßnahmen zum Coaching für andere Erzeugerorganisationen und zur Wiederauffüllung von Risikofonds auf Gegenseitigkeit in operationellen Programmen sollten für eine finanzielle Unterstützung der Union infrage kommen.
- (5) In Gebieten der Union mit besonders niedrigem Organisationsgrad können die Mitgliedstaaten den Erzeugerorganisationen weiterhin einzelstaatliche finanzielle Beihilfe aus dem nationalen Haushalt gewähren. Deshalb sollten die Bedingungen, unter denen einzelstaatliche finanzielle Beihilfen im Obst- und Gemüsesektor gewährt werden können, und das Verfahren zur Berechnung des in Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Organisationsgrads festgelegt werden, um Verzerrungen des Binnenmarkts in der Union zu vermeiden.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission vom 13. März 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die in diesen Sektoren anzuwendenden Sanktionen und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission (ABl. L 138 vom 25.5.2017, S. 4).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2017/2393 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EU) Nr. 1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und (EU) Nr. 652/2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15).

- (6) Die Bestimmungen, nach denen Investitionen für eine finanzielle Unterstützung der Union infrage kommen, sollten klarer gefasst werden.
- (7) Es muss genauer festgelegt werden, welche Aktionen zur Absatzförderung und Kommunikation, einschließlich Aktionen und Tätigkeiten zur Diversifizierung und Konsolidierung auf den Obst- und Gemüsemärkten — ob zur Vorbeugung oder während einer Krise — für eine finanzielle Unterstützung der Union infrage kommen bzw. nicht infrage kommen.
- (8) Die Bestimmungen zu den Jahresberichten über die Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, einschließlich länderübergreifender Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, und Erzeugergruppierungen, sowie zu den Betriebsfonds, operationellen Programmen und Anerkennungsplänen sollten vereinfacht werden. Sie müssen die Kommission in die Lage versetzen, den Sektor angemessen zu überwachen.
- (9) Daher sollte die Delegierte Verordnung (EU) 2017/891 entsprechend geändert werden.
- (10) Es sollten Übergangsbestimmungen festgelegt werden, um dafür zu sorgen, dass die Umstellung von den in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 festgelegten Vorschriften, Maßnahmen und Aktionen auf diejenigen, die in dieser Verordnung neu festgelegt wurden, reibungslos erfolgt.
- (11) Diese Verordnung sollte ab demselben Zeitpunkt wie die Verordnung (EU) 2017/2393 gelten. Die Bestimmungen für die einzelstaatliche finanzielle Beihilfe, die Indikatoren und die Überwachung sollten jedoch ab dem 1. Januar 2019 gelten, damit die Mitgliedstaaten und die Wirtschaftsteilnehmer genügend Zeit erhalten, um sich an die neuen Vorschriften anzupassen.
- (12) Die Bedingungen für die Anwendung der neuen Maßnahmen und Aktionen, die für die finanzielle Unterstützung der Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 infrage kommen, sollten ab demselben Zeitpunkt gelten, ab dem die mit der Verordnung (EU) 2017/2393 eingeführten Änderungen anwendbar werden, um für die Erzeugerorganisationen und ihre Mitglieder Marktstabilität zu schaffen, zumal diese Maßnahmen hauptsächlich Krisenmanagement und Krisenprävention betreffen, und dazu beizutragen, dass sie die Vorteile der neuen Maßnahmen in vollem Umfang nutzen können. Zur Wahrung berechtigter Interessen können die Erzeugerorganisationen entscheiden, ob sie die laufenden operationellen Programme nach den Vorschriften fortsetzen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung der Programme gegolten haben, oder ob sie ihre Programme ändern, um die Vorteile der neuen Maßnahmen und Aktionen, die für die finanzielle Unterstützung der Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 infrage kommen, zu nutzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/891 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) ‚länderübergreifende Vereinigung von Erzeugerorganisationen‘ jede Vereinigung von Erzeugerorganisationen, bei der mindestens eine der zusammengeschlossenen Erzeugerorganisationen oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem hat, in dem die Vereinigung ihren Sitz hat;“.

2. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Vermarktung von Erzeugnissen außerhalb der Erzeugerorganisation

(1) Sofern die Erzeugerorganisation dies in ihrer Satzung zulässt und dabei die vom Mitgliedstaat und der Erzeugerorganisation festgelegten Bedingungen eingehalten werden, können die angeschlossenen Erzeuger

- a) Erzeugnisse direkt oder außerhalb ihrer Betriebe an den Verbraucher für seinen persönlichen Bedarf abgeben;
- b) Erzeugnismengen, die mengen- oder wertmäßig lediglich einen geringfügigen Anteil an der vermarktbaren Erzeugung der betreffenden Erzeugnisse ihrer Erzeugerorganisation ausmachen, selbst oder über eine andere, von ihrer eigenen Erzeugerorganisation bestimmte Erzeugerorganisation vermarkten;
- c) Erzeugnisse, die aufgrund ihrer Merkmale oder wegen der mengen- oder wertmäßig begrenzten Erzeugung der angeschlossenen Erzeuger von der betreffenden Erzeugerorganisation normalerweise nicht gehandelt werden, selbst oder über eine andere, von ihrer eigenen Erzeugerorganisation bestimmte Erzeugerorganisation vermarkten.

(2) Der Prozentsatz der außerhalb der Erzeugerorganisation vermarkteten Erzeugung eines angeschlossenen Erzeugers gemäß Absatz 1 darf pro Erzeuger nicht mehr als 25 % der vermarktaren Erzeugungsmenge oder des vermarktaren Erzeugungswerts betragen.

Die Mitgliedstaaten können jedoch einen niedrigeren als den in Unterabsatz 1 genannten Prozentsatz für die Erzeugung festlegen, den die angeschlossenen Erzeuger außerhalb der Erzeugerorganisation vermarkten dürfen. Im Falle von Erzeugnissen, die unter die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (*) fallen, oder wenn die angeschlossenen Erzeuger ihre Erzeugung über eine andere, von ihrer eigenen Erzeugerorganisation bestimmte Erzeugerorganisation vermarkten, können die Mitgliedstaaten diesen Prozentsatz auf bis zu 40 % anheben.

(*) Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1).“

3. Artikel 22 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Bei Erzeugungseinbußen durch Naturkatastrophen, Witterungsverhältnisse, Tier- oder Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall kann eine Versicherungsentschädigung, die aus diesen Gründen aufgrund von Ernteversicherungsaktionen nach Kapitel III Abschnitt 7 oder von der Erzeugerorganisation oder ihren angeschlossenen Erzeugern verwalteten gleichwertigen Aktionen bezogen wurde, auf den Wert der vermarkteten Erzeugung angerechnet werden.“

4. Artikel 30 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, denen die Förderung gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission (*) gewährt wurde, dürfen im gleichen Zeitraum ein operationelles Programm durchführen, sofern der betreffende Mitgliedstaat dafür sorgt, dass die Begünstigten für eine bestimmte Aktion nur Beihilfen aus einer Regelung erhalten.

(*) Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1).“

5. Artikel 31 Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Investitionen (einschließlich im Rahmen von Leasing-Verträgen) können aus dem Betriebsfonds als ein Betrag oder in im operationellen Programm genehmigten Tranchen finanziert werden.“

6. Titel II Kapitel III Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 3

Finanzhilfen im Zusammenhang mit Risikofonds auf Gegenseitigkeit

Artikel 40

Finanzhilfen im Zusammenhang mit Risikofonds auf Gegenseitigkeit

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen ausführliche Bestimmungen über Finanzhilfen zu den Verwaltungskosten für die Einrichtung von Risikofonds auf Gegenseitigkeit und zur Wiederauffüllung von Risikofonds auf Gegenseitigkeit gemäß Artikel 33 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

(2) Die in Absatz 1 genannten Finanzhilfen zu den Verwaltungskosten für die Einrichtung von Risikofonds auf Gegenseitigkeit umfassen sowohl die finanzielle Unterstützung der Union als auch den Beitrag der Erzeugerorganisation. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfen beläuft sich im ersten, zweiten bzw. dritten Jahr der Laufzeit auf einen Anteil des Beitrags der Erzeugerorganisation zum Risikofonds auf Gegenseitigkeit von höchstens 5 %, 4 % bzw. 2 %.

(3) Eine Erzeugerorganisation kann die Finanzhilfen zu den Verwaltungskosten für die Einrichtung von Risikofonds auf Gegenseitigkeit gemäß Absatz 1 nur einmal und ausschließlich innerhalb der ersten drei Jahre der Laufzeit des Fonds erhalten. Beantragt eine Erzeugerorganisation die Finanzhilfen ausschließlich im zweiten oder dritten Jahr der Laufzeit der Risikofonds auf Gegenseitigkeit, so belaufen sich die Finanzhilfen auf 4 % bzw. 2 % des Beitrags der Erzeugerorganisation zu dem Risikofonds auf Gegenseitigkeit im zweiten bzw. dritten Jahr der Laufzeit des Fonds.

(4) Die Mitgliedstaaten können Höchstbeträge für die Finanzhilfen zu den Risikofonds auf Gegenseitigkeit je Erzeugerorganisation festsetzen.“

7. In Titel II Kapitel III wird folgender Abschnitt 8 angefügt:

„Abschnitt 8

Unterstützung im Zusammenhang mit Coaching

Artikel 51a

Durchführung von Coaching-Maßnahmen

(1) Für die Zwecke von Artikel 33 Absatz 3 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 kommen folgende Coaching-Maßnahmen für eine Unterstützung infrage:

- a) Austausch bewährter Verfahren im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Krisenprävention und zum Krisenmanagement gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, um anerkannten Erzeugerorganisationen, Erzeugergruppierungen oder einzelnen Erzeugern dabei zu helfen, die Erfahrungen aus der Umsetzung von Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen zu nutzen;
- b) Förderung der Einrichtung neuer Erzeugerorganisationen, des Zusammenschlusses bestehender Erzeugerorganisationen oder des Beitritts einzelner Erzeuger zu einer bestehenden Erzeugerorganisation;
- c) Schaffung von Vernetzungsmöglichkeiten für Anbieter und Abnehmer von Coaching-Maßnahmen zur Stärkung insbesondere der Vermarktungskanäle als Möglichkeit von Krisenprävention und -management.

(2) Anbieter von Coaching-Maßnahmen ist die Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder die Erzeugerorganisation. Der Anbieter der Coaching-Maßnahmen ist der Begünstigte der Unterstützung für diese Maßnahmen.

(3) Abnehmer von Coaching-Maßnahmen ist eine anerkannte Erzeugerorganisation oder eine Erzeugergruppierung in Gebieten, in denen der Organisationsgrad in den drei aufeinanderfolgenden Jahren vor der Durchführung des operationellen Programms unter 20 % lag.

Einzelne Erzeuger, Nichtmitglieder von Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen kommen als Abnehmer von Coaching-Maßnahmen infrage, auch wenn sie in Gebieten mit einem Organisationsgrad über 20 % ansässig sind.

(4) Die Ausgaben im Zusammenhang mit Coaching sind Bestandteil der Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen des operationellen Programms gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Die beihilfefähigen Kosten im Zusammenhang mit Coaching sind in Anhang III dieser Verordnung aufgeführt.

Alle in Anhang III festgelegten Kosten werden dem Anbieter der Coaching-Maßnahmen gezahlt.

(5) Coaching-Maßnahmen werden nicht ausgelagert.“

8. Artikel 52 erhält folgende Fassung:

„Artikel 52

Bedingungen für die Gewährung der einzelstaatlichen finanziellen Beihilfe

(1) Für die Zwecke von Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird der Organisationsgrad der Erzeuger in einem Gebiet eines Mitgliedstaats auf derselben Grundlage berechnet wie der Wert des Obsts und Gemüses, das in dem betreffenden Gebiet vermarktet wird von

- a) anerkannten Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und
- b) gemäß Artikel 125e der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 anerkannten Erzeugergruppierungen oder gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 anerkannten Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen.

Für die Zwecke der Berechnung wird der nach Unterabsatz 1 ermittelte Wert durch den Gesamtwert des in dem betreffenden Gebiet erzeugten Obsts und Gemüses geteilt.

(2) Der Wert des Obsts und Gemüses, das in dem betreffenden Gebiet erzeugt und von den Organisationen, Vereinigungen und Gruppierungen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b vermarktet wird, umfasst lediglich die Erzeugnisse, für die diese Organisationen, Vereinigungen und Gruppierungen anerkannt sind. Artikel 22 gilt sinngemäß.

Für die Berechnung des Gesamtwerts des in dem betreffenden Gebiet erzeugten Obsts und Gemüses ist die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 138/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) beschriebene Methode sinngemäß anwendbar.

(3) Für eine einzelstaatliche finanzielle Beihilfe kommt nur das in dem Gebiet gemäß Absatz 4 erzeugte Obst und Gemüse in Betracht.

(4) Die Mitgliedstaaten legen die Gebiete, für die Daten zur Berechnung des Organisationsgrads gemäß Absatz 1 vorliegen, nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie den jeweiligen agronomischen und wirtschaftlichen Merkmalen und dem regionalen landwirtschaftlichen Potenzial/Obst- und Gemüseerzeugungspotenzial oder der jeweiligen institutionellen oder administrativen Struktur als deutlich unterscheidbaren Teil ihres Hoheitsgebiets fest.

Die von einem Mitgliedstaat festgelegten Gebiete dürfen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nicht geändert werden, sofern eine solche Änderung nicht aus sachlichen Gründen objektiv gerechtfertigt ist, die mit der Berechnung des Organisationsgrads der Erzeuger in dem/den betreffenden Gebiet(en) in keinem Zusammenhang stehen.

(5) Vor der Gewährung einer einzelstaatlichen finanziellen Beihilfe übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission das Verzeichnis der Gebiete, die den Kriterien von Artikel 35 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 entsprechen, sowie den Betrag der einzelstaatlichen finanziellen Beihilfe, die den Erzeugerorganisationen in diesen Gebieten gewährt werden soll.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle Änderungen der Gebiete mit, die den Kriterien von Artikel 35 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 entsprechen.

(*) Verordnung (EG) Nr. 138/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 zur Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung in der Gemeinschaft (ABl. L 33 vom 5.2.2004, S. 1).“

9. Artikel 56 erhält folgende Fassung:

„Artikel 56

Indikatoren

(1) Sowohl die operationellen Programme als auch die nationalen Strategien werden überwacht und bewertet, um den Fortschritt bei der Verwirklichung der in den operationellen Programmen gesetzten Ziele sowie die Effizienz und Wirksamkeit in Bezug auf diese Ziele zu beurteilen.

(2) Fortschritt, Effizienz und Wirksamkeit gemäß Absatz 1 werden während der gesamten Durchführung des operationellen Programms anhand von Indikatoren gemäß Anhang II Abschnitt 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 in Bezug auf die Aktionen und Maßnahmen der anerkannten Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, länderübergreifenden Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Erzeugergruppierungen während der operationellen Programme bewertet.“

10. Artikel 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Informationen für die Berichterstattungspflichten zu liefern.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Bewertung wird untersucht, welche Fortschritte bei den Gesamtzielen des Programms erzielt wurden, wobei die Indikatoren gemäß Anhang II Abschnitt 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 herangezogen werden.“

ii) Der letzte Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Der Bewertungsbericht wird dem in Artikel 21 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 genannten entsprechenden Jahresbericht beigefügt.“

11. Die Anhänge II, III und V werden gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

Unbeschadet Artikel 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 wird ein operationelles Programm, das nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 ⁽¹⁾ oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 vor dem 20. Januar 2018 genehmigt wurde, bis zum Ende nach den vor dem 1. Januar 2018 geltenden Bedingungen fortgesetzt.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1).

Auf entsprechenden Antrag der Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen können die Mitgliedstaaten jedoch Änderungen der nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 vor dem 20. Januar 2018 genehmigten operationellen Programme genehmigen. Diese Änderungen müssen den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, geändert durch die Verordnung (EU) 2017/2393, der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891, geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892, geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1146 ⁽¹⁾, entsprechen.

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2018.

Artikel 1 Nummern 8, 9 und 10 sowie Nummer 3 des Anhangs gelten jedoch ab dem 1. Januar 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 2018

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1146 der Kommission vom 7. Juni 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen (siehe Seite 9 dieses Amtsblatts)

ANHANG

Die Anhänge der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 werden wie folgt geändert:

1. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Nummer 20 erhält folgende Fassung:

„20. Maßnahmen, die von der Erzeugerorganisation oder ihren Vereinigungen aus der Union ausgelagert werden, außer in den Fällen, in denen eine Absatzförderungsmaßnahme gemäß Artikel 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 außerhalb der Union durchgeführt wird.“

b) Es wird folgende Nummer 21 angefügt:

„21. Ausfuhrkredite im Zusammenhang mit Aktionen und Tätigkeiten zur Diversifizierung und Konsolidierung auf den Obst- und Gemüsemärkten zur Prävention von oder während Krisen.“

2. In Anhang III werden folgende Nummern 12, 13 und 14 angefügt:

„12. Kosten im Zusammenhang mit Coaching im Rahmen von Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen des operationellen Programms.

Im Rahmen dieser Maßnahme kommen folgende Kosten für eine Beihilfe infrage:

a) Kosten für Organisation und Durchführung von Coaching und

b) Reise- und Unterkunftskosten sowie Tagegelder des Coaching-Anbieters.

13. Kosten im Zusammenhang mit der Aushandlung, Durchführung und Verwaltung der Pflanzenschutzprotokolle von Drittländern im Gebiet der Union, sofern sie von der Erzeugerorganisation oder der Vereinigung von Erzeugerorganisationen im Rahmen von Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen gemäß Artikel 33 Absatz 3 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 getragen werden, ausgenommen die Erstattung der Ausgaben von Drittländern.

14. Kosten im Zusammenhang mit Absatzförderungs- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Artikel 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892. Beihilfefähig im Rahmen dieser Maßnahmen sind Kosten im Zusammenhang mit der Organisation von und Teilnahme an Absatzförderungs- und Informationsveranstaltungen, einschließlich Öffentlichkeitsarbeit, Absatzförderungs- und Informationskampagnen, die in Form einer Teilnahme an Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen von europaweiter und internationaler Bedeutung erfolgen können. Die Kosten für technische Beratungsleistungen kommen für eine Beihilfe infrage, wenn sie für die Organisation von oder die Teilnahme an diesen Veranstaltungen oder für Absatzförderungs- und Informationskampagnen erforderlich sind.“

3. Anhang V erhält folgende Fassung:

„ANHANG V

Pflichtangaben für die Jahresberichte der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 54 Buchstabe b

Alle Angaben beziehen sich auf das Kalenderjahr, über das berichtet wird. Sie umfassen Angaben über durchgeführte Kontrollen und diesbezüglich verhängte Verwaltungssanktionen. Bezüglich der Angaben, die im Jahresverlauf unterschiedlich sind, sollte der Jahresbericht den Stand am 31. Dezember des Berichtsjahrs wiedergeben.

TEIL A — INFORMATIONEN FÜR DIE MARKTVERWALTUNG

1. Verwaltungstechnische Angaben:

a) Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung von Titel I Kapitel II Abschnitt 3 und Titel II Kapitel III Abschnitte 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erlassen wurden;

b) Änderungen im Zusammenhang mit der nationalen Strategie für nachhaltige operationelle Programme, die auf operationelle Programme anwendbar sind.

2. Angaben zu Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, länderübergreifenden Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Erzeugergruppierungen:

a) Gesamtzahl der Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, länderübergreifenden Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Erzeugergruppierungen, die anerkannt sind bzw. deren Anerkennung ausgesetzt ist. Außerdem:

i) bei Vereinigungen von Erzeugerorganisationen: Anzahl der Erzeugerorganisationen, die Mitglied der Vereinigung sind;

ii) bei länderübergreifenden Vereinigungen von Erzeugerorganisationen: Anzahl der Erzeugerorganisationen die Mitglied der Vereinigung sind, und die Mitgliedstaaten, in denen diese Mitglieder ihren Sitz haben;

- b) Gesamtzahl der Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, länderübergreifenden Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Erzeugergruppierungen, denen die Anerkennung entzogen wurde. Außerdem bei länderübergreifenden Vereinigungen von Erzeugerorganisationen: Anzahl der Mitglieder der Vereinigungen und die Mitgliedstaaten, in denen diese Mitglieder ihren Sitz haben;
 - c) Gesamtzahl der Zusammenschlüsse zwischen Organisationen (aufgeschlüsselt nach Gesamtzahl, Anzahl der neuen Organisationen und neuen Kennnummern);
 - d) Anzahl der Mitglieder (insgesamt und aufgeschlüsselt nach juristischen Personen, natürlichen Personen sowie Obst- und Gemüseerzeugern);
 - e) Gesamtzahl der Organisationen/Gruppierungen mit einem operationellen Programm/Anerkennungsplan (aufgeschlüsselt nach anerkannt, Anerkennung ausgesetzt, Gegenstand eines Zusammenschlusses);
 - f) Anteil der Erzeugung, die für den Frischmarkt bestimmt ist (unter Angabe des Wertes und der Menge);
 - g) Anteil der Erzeugung, die für die Verarbeitung bestimmt ist (unter Angabe des Wertes und der Menge);
 - h) Obst- und Gemüseanbaufläche.
3. Angaben zu den Ausgaben:
- a) Ausgaben im Zusammenhang mit Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und länderübergreifenden Vereinigungen von Erzeugerorganisationen (aufgeschlüsselt nach Betriebsfonds, endgültigem Betriebsfonds und einzelstaatlicher finanzieller Beihilfe);
 - b) tatsächliche Gesamtausgaben des operationellen Programms für Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und länderübergreifenden Vereinigungen von Erzeugerorganisationen (aufgeschlüsselt nach Aktionen und Maßnahmen im Zusammenhang mit den jeweiligen Zielen);
 - c) tatsächliche Gesamtausgaben für Erzeugergruppierungen;
 - d) vom Markt genommene Erzeugnisse, aufgeschlüsselt nach Erzeugniskategorien (Menge, Gesamtausgaben, Höhe der finanziellen Unterstützung durch die EU und Bestimmungszwecke (kostenlose Verteilung, Kompostierung, Verarbeitungsindustrie und Sonstiges)).
4. Angaben zur Überwachung der operationellen Programme und der Anerkennungspläne:
- a) Indikatoren für die Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und länderübergreifenden Vereinigungen von Erzeugerorganisationen (aufgeschlüsselt nach Aktionen und Maßnahmen im Zusammenhang mit den jeweiligen Zielen);
 - b) Indikatoren für Erzeugergruppierungen.

TEIL B — INFORMATIONEN FÜR DEN RECHNUNGSABSCHLUSS

Angaben zu Kontrollen und Verwaltungssanktionen:

- a) Kontrollen durch die Mitgliedstaaten: Einzelheiten der besichtigten Einrichtungen und Zeitpunkte der Besichtigungen;
 - b) Kontrollprozentsätze;
 - c) Kontrollergebnisse;
 - d) angewandte Verwaltungssanktionen.“
-

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1146 DER KOMMISSION**vom 7. Juni 2018**

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 ⁽¹⁾ des Rates, insbesondere auf Artikel 38, Artikel 182 Absätze 1 und 4 sowie Artikel 223,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 der Kommission ⁽³⁾ enthält Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse. Mit der Verordnung (EU) 2017/2393 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ wurde die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 insbesondere hinsichtlich der Beihilfen im Sektor Obst und Gemüse geändert. Daher sollte den Änderungen der relevanten Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 Rechnung getragen werden.
- (2) Die Durchführungsbestimmungen für die einzelstaatliche finanzielle Beihilfe im Sektor Obst und Gemüse sollten aktualisiert werden.
- (3) Die Einzelheiten für die Umsetzung der Anhebung der Obergrenze der finanziellen Unterstützung der Union von 50 % auf 60 % in den Mitgliedstaaten, in denen weniger als 20 % der Obst- und Gemüseerzeugung gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 von Erzeugerorganisationen vermarktet werden, und insbesondere die Einzelheiten der Berechnung des Organisationsgrads der Erzeuger in einem Mitgliedstaat sollten festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die Bearbeitung der Beihilfeanträge und die Überprüfung der Bedingungen für die Erhöhung der Obergrenze kohärent in der gesamten Union durchgeführt werden.
- (4) Ferner sollte klargestellt werden, dass die Förderung der Erzeugnisse als Krisenmaßnahme die Diversifizierung und Konsolidierung der Obst- und Gemüsemärkte umfasst.
- (5) Die Bestimmungen über die Jahresberichte über Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, einschließlich länderübergreifender Organisationen, und Erzeugergruppierungen/-gemeinschaften sowie über Betriebsfonds, operationelle Programme und Anerkennungspläne sollten vereinfacht werden. Diese Berichte sollten es der Kommission ermöglichen, den Sektor angemessen zu überwachen.
- (6) Die Bedingungen für die Anwendung der in Artikel 182 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Einfuhrzölle, die für die Einfuhr von bestimmtem Obst und Gemüse gelten können, sollten präzisiert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 der Kommission vom 13. März 2017 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 138 vom 25.5.2017, S. 57).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2017/2393 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EU) Nr. 1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und (EU) Nr. 652/2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15).

- (7) Führt eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder eine länderübergreifende Vereinigung von Erzeugerorganisationen ein operationelles Programm durch, so sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass eine Doppelfinanzierung vermieden wird und dass angemessene Kontrollen für die Maßnahmen durchgeführt werden, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowohl auf der Ebene der Vereinigung der Erzeugerorganisationen als auch auf der Ebene der Mitglieder ihrer Erzeugerorganisationen durchgeführt werden.
- (8) Die Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 sollten aktualisiert werden, um Teil A des Jahresberichts der Mitgliedstaaten und die gemeinsamen Leistungsindikatoren zu vereinfachen und die gemeinsamen Basisindikatoren aufzuheben.
- (9) Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Anhang VIII Teil I Abschnitt A Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 enthält die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, der Kommission jede Erhöhung der Grenzwerte gemäß Nummer 2 des genannten Abschnitts zu melden. Die Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission ⁽¹⁾ sollte geändert werden, um die Einzelheiten der Übermittlung dieser Informationen durch die Mitgliedstaaten an die Kommission festzulegen.
- (11) Diese Verordnung sollte ab demselben Zeitpunkt gelten wie die Verordnung (EU) 2017/2393. Die Bestimmungen über die Berichterstattung sollten jedoch erst ab dem 1. Januar 2019 gelten, um den Mitgliedstaaten und den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern ausreichend Zeit für die Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Änderungen einzuräumen. Die durch die neuen Maßnahmen und Aktionen in den Übergangsbestimmungen vorgesehene Flexibilität für Erzeugerorganisationen sollte rückwirkend gelten, damit sie mit dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2017/2393 zusammenfällt und die Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingehalten werden.
- (12) Die Voraussetzungen für die Anwendung der neuen Maßnahmen und Aktionen, die für eine finanzielle Unterstützung der Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Betracht kommen, sollten ab dem Datum der Anwendung der durch die Verordnung (EU) 2017/2393 eingeführten Änderungen dieser Verordnung gelten, um die Stabilität der Märkte für Erzeugerorganisationen und ihre Mitglieder sicherzustellen, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass diese Maßnahmen hauptsächlich die Krisenprävention und das Krisenmanagement betreffen, und es ihnen ermöglichen, in vollem Umfang Nutzen aus den neuen Maßnahmen zu ziehen. Um berechnete Erwartungen zu schützen, können die Erzeugerorganisationen entscheiden, ihre operationellen Programme nach dem alten Rechtsrahmen weiterzuführen oder ihre operationellen Programme zu ändern, um von den neuen Maßnahmen und Aktionen, die für eine finanzielle Unterstützung durch die Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Betracht kommen, zu profitieren.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892

Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 wird wie folgt geändert:

1. Der folgende neue Artikel 8a wird eingefügt:

„Artikel 8a

Anhebung der Obergrenze der finanziellen Unterstützung der Union von 50 % auf 60 %

- (1) Die in Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannte Anhebung der Obergrenze der finanziellen Unterstützung der Union von 50 % auf 60 % für ein operationelles Programm oder einen Teil eines operationellen Programms einer anerkannten Erzeugerorganisation wird gewährt, wenn
 - a) die Bedingungen gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in jedem Jahr der Durchführung des operationellen Programms und nach dem in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g dieser Verordnung genannten Verfahren erfüllt sind;
 - b) ein Antrag einer anerkannten Erzeugerorganisation zum Zeitpunkt der Übermittlung ihres operationellen Programms vorliegt.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaugezeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen (ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 1).

(2) Für die Zwecke der Anhebung der Obergrenze der finanziellen Unterstützung der Union von 50 % auf 60 % für ein operationelles Programm oder einen Teil davon wird die in Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannte Vermarktungsquote der Obst- und Gemüseerzeugung durch die Erzeugerorganisationen für jedes Jahr der Laufzeit des operationellen Programms als Anteil des Wertes der von den Erzeugerorganisationen in einem bestimmten Mitgliedstaat vermarkteten Erzeugung am Wert der in dem betreffenden Mitgliedstaat insgesamt vermarkteten Obst- und Gemüseerzeugung berechnet, und zwar für den in Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 festgelegten Bezugszeitraum.

Die Mitgliedstaaten, die das alternative Verfahren gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 anwenden, berechnen jedoch die in Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannte Vermarktungsquote der Obst- und Gemüseerzeugung durch die Erzeugerorganisationen für jedes Jahr der Laufzeit des operationellen Programms als Anteil des Wertes der von den Erzeugerorganisationen in einem bestimmten Mitgliedstaat vermarkteten Erzeugung am Wert der in dem betreffenden Mitgliedstaat insgesamt vermarkteten Obst- und Gemüseerzeugung für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, in dem die Beihilfe gemäß Artikel 8 der vorliegenden Verordnung genehmigt wurde.

(3) Gemäß Artikel 8 dieser Verordnung teilen die Mitgliedstaaten der antragstellenden Erzeugerorganisation den genehmigten Beihilfebetrags, einschließlich des Betrags der Anhebung gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres vor der Durchführung des operationellen Programms mit.

(4) Die Mitgliedstaaten überprüfen jedes Jahr der Laufzeit des operationellen Programms, ob die Bedingungen für die Anhebung der Obergrenze der finanziellen Unterstützung der Union von 50 % auf 60 % gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erfüllt sind.“

2. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

„a) eine Beschreibung der Ausgangssituation, gegebenenfalls anhand der in Anhang II Tabelle 4.1 aufgeführten Indikatoren;“.

3. In Artikel 9 erhalten die Absätze 6 und 7 folgende Fassung:

„(6) Erzeugerorganisationen stellen einen Beihilfeantrag für Maßnahmen, die auf Ebene der Erzeugerorganisationen in dem Mitgliedstaat durchgeführt werden, in dem sie anerkannt sind. Handelt es sich bei den Erzeugerorganisationen um Mitglieder einer länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen, übermitteln sie dem Mitgliedstaat, in dem die länderübergreifende Vereinigung von Erzeugerorganisationen ihren Sitz hat, eine Kopie des Antrags.

(7) Die länderübergreifende Vereinigung von Erzeugerorganisationen beantragt eine Beihilfe für Maßnahmen, die auf Ebene der länderübergreifenden Vereinigung in dem Mitgliedstaat durchgeführt werden, in dem die Vereinigung ihren Sitz hat. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass kein Risiko einer Doppelfinanzierung besteht.“

4. Artikel 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über die Bedingungen, die bei Absatzförderungs- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen und Tätigkeiten, die auf die Diversifizierung und Konsolidierung auf den Obst- und Gemüsemärkten ausgerichtet sind, zu erfüllen sind, unabhängig davon, ob diese Maßnahmen die Krisenprävention oder das Krisenmanagement betreffen. Diese Vorschriften müssen erforderlichenfalls eine rasche Anwendung der Maßnahmen ermöglichen.

Hauptziel dieser Maßnahmen ist die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der von den Erzeugerorganisationen und ihren Vereinigungen vermarkteten Erzeugnisse im Falle einer schweren Marktstörung, des Verlusts des Verbrauchervertrauens oder anderer damit zusammenhängender Probleme.

Die spezifischen Ziele der von den Erzeugerorganisationen und ihren Vereinigungen durchgeführten Absatzförderungs- und Kommunikationsmaßnahmen lauten:

- a) verstärkte Sensibilisierung für die Qualität der in der Union erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die hohen Qualitätsstandards für ihre Erzeugung in der Union;
- b) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und des Verbrauchs landwirtschaftlicher Erzeugnisse und bestimmter Verarbeitungserzeugnisse, die in der Union hergestellt werden, sowie Sensibilisierung für ihre Qualität innerhalb und außerhalb der Union;
- c) verstärkte Sensibilisierung für die Qualitätsregelungen der Union sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union;
- d) Erhöhung des Marktanteils landwirtschaftlicher Erzeugnisse und bestimmter in der Union hergestellter Verarbeitungserzeugnisse, wobei der Schwerpunkt auf den Märkten in Drittländern liegt, die das höchste Wachstumspotenzial aufweisen; und
- e) Beitrag zur Erholung der normalen Marktbedingungen auf dem Unionsmarkt im Fall einer schweren Marktstörung, des Verlusts des Verbrauchervertrauens oder anderer damit zusammenhängender Probleme.“

5. Kapitel III wird gestrichen.
6. Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Artikel 21

Informationen und Jahresberichte der Erzeugergruppierungen/-gemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sowie Jahresberichte der Mitgliedstaaten

Auf Anfrage einer zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats stellen Erzeugergruppierungen gemäß Artikel 125e der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, anerkannte Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, länderübergreifende Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Erzeugergemeinschaften alle einschlägigen Angaben bereit, die für die Erstellung des Jahresberichts gemäß Artikel 54 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 erforderlich sind. Der Aufbau des Jahresberichts ist in Anhang II der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Erfassung der Angaben über die Zahl der Mitglieder, die Menge und den Wert der vermarkteten Erzeugung der Erzeugerorganisationen, die kein operationelles Programm vorgelegt haben. Die Erzeugerorganisationen und Erzeugergemeinschaften gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sind aufgefordert, die Zahl der Mitglieder, die Menge und den Wert der vermarkteten Erzeugung anzugeben.“

7. In Artikel 33 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

„(3) Der Mitgliedstaat, in dem die länderübergreifende Vereinigung von Erzeugerorganisationen ihren Sitz hat,

- a) trägt die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Kontrollen in Bezug auf die auf Ebene der länderübergreifenden Vereinigung durchgeführten Maßnahmen des operationellen Programms und den Betriebsfonds der länderübergreifenden Vereinigung sowie für die Verhängung von Verwaltungssanktionen, wenn diese Kontrollen zeigen, dass Verpflichtungen nicht eingehalten wurden, und
- b) gewährleistet die Koordinierung der Kontrollen und Zahlungen in Bezug auf die Maßnahmen des operationellen Programms der länderübergreifenden Vereinigung, die außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats durchgeführt werden, in dem sich ihre Hauptverwaltung befindet.

(4) Die Maßnahmen der operationellen Programme müssen den nationalen Vorschriften und der nationalen Strategie des Mitgliedstaats entsprechen, in dem der Beihilfeantrag gemäß Artikel 9 Absätze 6 und 7 gestellt wird.

Umwelt- und Pflanzenschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen der Krisenprävention und des Krisenmanagements unterliegen jedoch den Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem diese Maßnahmen und Aktionen tatsächlich durchgeführt werden.“

8. Artikel 39 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zusätzliche Einfuhrzölle gemäß Artikel 182 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 können während der in Anhang VII der vorliegenden Verordnung angegebenen Zeiträume auf die dort aufgeführten Erzeugnisse angewendet werden. Dieser zusätzliche Einfuhrzoll gilt, wenn die Menge eines in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Erzeugnisses für einen der in diesem Anhang genannten Anwendungszeiträume die Auslösemenge für dieses Erzeugnis überschreitet, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass die Einfuhren den Unionsmarkt stören, oder die Auswirkungen der zusätzlichen Einfuhrzölle stehen in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel.“

9. Die Anhänge I und II werden durch den Text im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 606/2009

In die Verordnung (EG) Nr. 606/2009 wird der folgende neue Artikel 12a eingefügt:

„Artikel 12a

Mitteilungen von Entscheidungen der Mitgliedstaaten zur Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts

(1) Die Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitt A Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu gestatten, teilen dies der Kommission mit, bevor sie die Entscheidung erlassen. In der Mitteilung geben die Mitgliedstaaten die Prozentsätze an, um die die in Anhang VIII Teil I Abschnitt A Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgesetzten Obergrenzen angehoben wurden, die Regionen und Sorten, die Gegenstand der Entscheidung sind, und legen Daten und Nachweise vor, aus denen hervorgeht, dass die klimatischen Bedingungen in den betreffenden Regionen außergewöhnlich ungünstig waren.

(2) Die Mitteilung erfolgt gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1183 (*) und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 (**).

(3) Die Kommission teilt die Mitteilung den Behörden der anderen Mitgliedstaaten über das von der Kommission eingerichtete Informationssystem mit.

(*) Delegierte Verordnung (EU) 2017/1183 der Kommission vom 20. April 2017 zur Ergänzung der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Übermittlung von Informationen und Dokumenten an die Kommission (ABl. L 171 vom 4.7.2017, S. 100).

(**) Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 der Kommission vom 20. April 2017 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Übermittlung von Informationen und Dokumenten an die Kommission und zur Änderung und Aufhebung mehrerer Verordnungen der Kommission (ABl. L 171 vom 4.7.2017, S. 113).“.

Artikel 3

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2018.

Artikel 1 Nummern 5, 6 und 9 gelten jedoch ab dem 1. Januar 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 2018

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

„ANHANG I

Struktur und Inhalt einer nationalen Strategie für nachhaltige operationelle Programme gemäß Artikel 2

1. Laufzeit der nationalen Strategie

Vom Mitgliedstaat festzulegen.

2. Prüfung der Lage in Bezug auf Stärken, Schwächen, Entwicklungspotenzial und die Strategie, mit der hierauf reagiert werden soll, sowie Begründung der Prioritätensetzung gemäß Artikel 36 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

2.1. Prüfung der Lage

Beschreibung der aktuellen Lage im Sektor Obst und Gemüse anhand von quantifizierten Daten und unter Hervorhebung der Stärken und Schwächen, der Disparitäten, Bedürfnisse und Mängel sowie des Entwicklungspotenzials auf der Grundlage der relevanten Indikatoren gemäß Anhang II Tabelle 4.1. Die Beschreibung betrifft zumindest:

- die Leistungen des Obst- und Gemüsesektors: Stärken und Schwächen des Sektors, Wettbewerbsfähigkeit und Entwicklungspotenzial der Erzeugerorganisationen;
- die Umweltauswirkungen (Auswirkungen, Belastungen und Vorteile) der Obst- und Gemüseerzeugung, einschließlich der wichtigsten Trends.

2.2. Strategie, mit der auf die Stärken und Schwächen reagiert werden soll Beschreibung der wichtigsten Gebiete, in denen damit gerechnet wird, dass die Intervention den maximalen Mehrwert erbringt:

- Relevanz der Ziele der operationellen Programme und angestrebten Ergebnisse sowie der Umfang, in dem diese realistisch gesehen erreicht werden können;
- interne Kohärenz der Strategie, Vorhandensein sich gegenseitig unterstützender Interaktionen und mögliche Konflikte oder Widersprüche zwischen den operationellen Zielen verschiedener ausgewählter Maßnahmen;
- Komplementarität und Übereinstimmung der ausgewählten Maßnahmen mit anderen nationalen oder regionalen Maßnahmen, und mit Tätigkeiten, die über die Fonds der Union kofinanziert werden, darunter vor allem Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und Absatzförderungsmaßnahmen;
- erwartete Ergebnisse und Auswirkungen gegenüber der Ausgangssituation und ihr Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Union.

2.3. Auswirkungen der vorherigen nationalen Strategie (falls zutreffend)

Beschreibung der Ergebnisse und der Wirkung operationeller Programme, die in der letzten Zeit durchgeführt wurden.

3. Ziele der operationellen Programme und Leistungsindikatoren gemäß Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Beschreibung der als beihilfefähig ausgewählten Arten von Maßnahmen (nicht erschöpfende Liste), der gesetzten Ziele, der überprüfbaren Zielvorgaben und der Indikatoren, mit denen sich die Schritte zur Verwirklichung dieser Ziele, die Effizienz und die Wirksamkeit bewerten lassen.

3.1. Vorgaben für alle oder bestimmte Arten von Maßnahmen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sämtliche Maßnahmen im Rahmen der nationalen Strategie und der nationalen Rahmenregelung überprüft und kontrolliert werden können. Wenn die Bewertung während der Durchführung der operationellen Programme zeigt, dass die Vorgaben für die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit nicht erfüllt werden, so werden die betreffenden Maßnahmen entsprechend angepasst oder gestrichen. Wird eine Beihilfe auf der Grundlage von Standardpauschalen oder standardisierten Einheitskosten gewährt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die einschlägigen Berechnungen angemessen und korrekt sind und im Voraus auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung erstellt wurden. Umweltmaßnahmen müssen die Anforderungen gemäß Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erfüllen.

Die Mitgliedstaaten sehen Schutzmaßnahmen, Bestimmungen und Kontrollen vor, die gewährleisten sollen, dass als beihilfefähig ausgewählte Maßnahmen nicht bereits über andere Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und Absatzförderungsprogrammen oder nationalen oder regionalen Regelungen gefördert werden. Im Einklang mit Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind wirksame Maßnahmen zum Schutz der Umwelt vor einer höheren Belastung durch Investitionen, die im Rahmen operationeller Programme gefördert werden, vorgesehen, und im Einklang mit Artikel 36 Absatz 1 der genannten Verordnung wurden Förderkriterien festgelegt, um zu gewährleisten, dass Investitionen in Einzelbetrieben, die aus operationellen Programmen unterstützt werden, den Zielen des Artikels 191 AEUV sowie des siebten Umweltaktionsprogramms der Union entsprechen.

- 3.2. Erforderliche spezifische Informationen für Arten von Maßnahmen zur Erreichung der in Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegten oder genannten Ziele (nur für die ausgewählten Maßnahmen auszufüllen)

3.2.1. Erwerb von Anlagegütern

- Arten von beihilfefähigen Investitionen,
- andere beihilfefähige Erwerbsformen, z. B. Miete, Leasing,
- Beihilfefähigkeitskriterien.

3.2.2. Sonstige Maßnahmen

- Beschreibung der beihilfefähigen Arten von Maßnahmen,
- Beihilfefähigkeitskriterien.

4. Benennung der zuständigen Behörden und Stellen

Benennung der für die Verwaltung, Überwachung und Bewertung der nationalen Strategie zuständigen nationalen Behörde durch den jeweiligen Mitgliedstaat.

5. Beschreibung der Überwachungs- und Bewertungssysteme

Die Leistungsindikatoren der nationalen Strategie umfassen die Indikatoren gemäß Artikel 4 und gemäß Anhang II Tabelle 4.1. Soweit dies für zweckmäßig gehalten wird, werden in der nationalen Strategie zusätzliche Indikatoren festgelegt, die nationale oder regionale Erfordernisse, Umstände und Zielsetzungen reflektieren, die für die nationalen operationellen Programme typisch sind.

5.1. Bewertung der operationellen Programme und Meldepflicht für die Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 36 Absatz 2 Buchstaben d und e der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Beschreibung der Überwachungs- und Bewertungskriterien und -verfahren für operationelle Programme, einschließlich der Meldepflichten für die Erzeugerorganisationen.

5.2. Überwachung und Bewertung der nationalen Strategie

Beschreibung der Überwachungs- und Bewertungskriterien und -verfahren für die nationale Strategie.

ANHANG II

Jahresbericht — Teil A

GLIEDERUNG DES JAHRESBERICHTS — TEIL A

Diese Vordrucke bilden Teil A des Jahresberichts, den die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission bis zum 15. November eines jeden Jahres in dem Jahr übermitteln, das auf das Kalenderjahr folgt, auf das sich der Bericht bezieht.

Sie basieren auf den Berichtspflichten gemäß Artikel 54 Buchstabe b und Anhang V der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse.

1. Verwaltungstechnische Angaben

Tabelle 1.1	Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Titel I Kapitel II Abschnitt 3 und Titel II Kapitel III Abschnitte 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (für den Sektor Obst und Gemüse).
Tabelle 1.2	Änderungen im Zusammenhang mit der nationalen Strategie für nachhaltige operationelle Programme für operationelle Programme

2. Angaben zu Erzeugerorganisationen, länderübergreifende Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, länderübergreifende Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Erzeugergruppierungen/-gemeinschaften

Tabelle 2.1	Erzeugerorganisationen
Tabelle 2.2	Länderübergreifende Erzeugerorganisationen
Tabelle 2.3	Vereinigungen von Erzeugerorganisationen
Tabelle 2.4	Länderübergreifende Vereinigungen von Erzeugerorganisationen
Tabelle 2.5	Erzeugergruppierungen/-gemeinschaften

3. Angaben zu den Ausgaben

Tabelle 3.1	Ausgaben für Erzeugerorganisationen, länderübergreifende Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und länderübergreifende Vereinigungen von Erzeugerorganisationen
Tabelle 3.2	Gesamtausgaben im Rahmen der operationellen Programme für Erzeugerorganisationen, länderübergreifende Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und länderübergreifende Vereinigungen von Erzeugerorganisationen
Tabelle 3.3	Gesamtausgaben für Erzeugergruppierungen/-gemeinschaften
Tabelle 3.4	Rücknahmen

4. Überwachung der operationellen Programme/Anerkennungspläne

Tabelle 4.1	Indikatoren betreffend Erzeugerorganisationen, länderübergreifende Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und länderübergreifende Vereinigungen von Erzeugerorganisationen
Tabelle 4.2	Indikatoren für Erzeugergruppierungen/-gemeinschaften

Erläuterungen**Abkürzungen**

Gemeinsame Marktorganisation	GMO
Erzeugergruppierung/-gemeinschaft	EG
Erzeugerorganisation	EO
Länderübergreifende Erzeugerorganisation	LEO
Vereinigung von Erzeugerorganisationen	VEO
Länderübergreifende Vereinigung von Erzeugerorganisationen	LVEO

Betriebsfonds	BF
Operationelles Programm	OP
Wert der vermarkteten Erzeugung	WVE
Mitgliedstaat	MS

Ländercodes

Ländername (Ausgangssprache)	Kurzbezeichnung (deutsch)	Code
Belgique/België	Belgien	BE
България (*)	Bulgarien	BG
Česká republika	Tschechische Republik	CZ
Danmark	Dänemark	DK
Deutschland	Deutschland	DE
Eesti	Estland	EE
Éire/Ireland	Irland	IE
Ελλάδα (*)	Griechenland	EL
España	Spanien	ES
France	Frankreich	FR
Italia	Italien	IT
Κύπρος (*)	Zypern	CY
Latvija	Lettland	LV
Lietuva	Litauen	LT
Luxembourg	Luxemburg	LU
Magyarország	Ungarn	HU
Malta	Malta	MT
Nederland	Niederlande	NL
Österreich	Österreich	AT
Polska	Polen	PL
Portugal	Portugal	PT
Republika Hrvatska	Kroatien	HR
România	Rumänien	RO
Slovenija	Slowenien	SI
Slovensko	Slowakei	SK
Suomi/Finland	Finnland	FI
Sverige	Schweden	SE
United Kingdom	Vereinigtes Königreich	UK

(*) lateinische Transliteration: България = Bulgaria; Ελλάδα = Elláda; Κύπρος = Kýpros.

Regionencodes

Vlaams Gewest	BE2
Région Wallonne	BE3

Jeder Mitgliedstaat, der eine regionale Gliederung für zweckmäßiger hält, kann die betreffende Region auf dem Deckblatt eines jeden Abschnitts und über jeder Tabelle angeben.

Identifikationsnummer (ID) von EO, LEO, VEO, LVEO und EG

Jede EO, LEO, VEO, LVEO und EG erhält eine INDIVIDUELLE Identifikationsnummer. Wenn einer EO, LEO, VEO, LVEO oder EG ihre Anerkennung entzogen wird, sollte niemals dieselbe Identifikationsnummer wiederverwendet werden.

Monetäre Werte

Alle Geldwerte sind in Euro anzugeben, außer für Mitgliedstaaten, die eine Landeswährung verwenden. Ein Feld zur Angabe der ‚LANDESWÄHRUNG‘ ist in der Kopfzeile der Tabellen enthalten.

Währung	
---------	--

In diesem Feld ist der Code der verwendeten Landeswährung anzugeben.

	WÄHRUNGSCODE
Euro	EUR
Pfund Sterling	GBP

Kontaktstelle für kommunikation

Mitgliedstaat:		Jahr:	
Region:			

Organisation	Bezeichnung	
	Postanschrift	
Kontaktperson 1:	Familienname	
	Vorname	
	Funktion	
	E-Mail	
	Telefon geschäftlich	
	Fax geschäftlich	
Kontaktperson 2:	Familienname	
	Vorname	
	Funktion	
	E-Mail	
	Telefon geschäftlich	
	Fax geschäftlich	

Jahresbericht — Teil A

Mitgliedstaat:

Jahr:

Region:

ABSCHNITT 1

VERWALTUNGSTECHNISCHE ANGABEN

Tabelle 1.1 **Änderungen der zur Durchführung von Titel I Kapitel II Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (für den Sektor Obst und Gemüse) erlassenen nationalen Rechtsvorschriften**

Nationale Rechtsvorschriften		
Titel	Veröffentlichung im Amtsblatt des Mitgliedstaats	Hyperlink

Tabelle 1.2 **Für operationelle Programme geltende Änderungen der nationalen Strategie für nachhaltige operationelle Programme**

Nationale Strategie	
Änderungen der nationalen Strategie ⁽¹⁾	Hyperlink

⁽¹⁾ Zusammenfassung der Änderungen, die im Berichtsjahr bei der nationalen Strategie vorgenommen wurden.

Jahresbericht — Teil A

Mitgliedstaat:

Jahr:

Region:

ABSCHNITT 2

ANGABEN ZU EO, LEO, VEO, LVEO UND EG

Tabelle 2.1 **Erzeugerorganisationen**

Gesamtzahl der anerkannten EO		
Gesamtzahl der EO, deren Anerkennung ausgesetzt wurde		
Gesamtzahl der EO, denen die Anerkennung entzogen wurde		
Gesamtzahl der EO, die sich mit einer (oder mehreren) EO/VEO/LEO/LVEO zusammenschlossen haben	Gesamtzahl der betroffenen EO	
	Gesamtzahl neuer EO/VEO/LEO/LVEO	
	Neue Identifikationsnummer(n)	
Zahl der Mitglieder von EO	Insgesamt	
	Juristische Personen	
	Natürliche Personen	
	Zahl der Obst- und/oder Gemüseerzeuger	
Gesamtzahl der EO, die ein operationelles Programm durchführen	— anerkannte EO	
	— EO, deren Anerkennung ausgesetzt wurde	
	— von einer Fusion betroffene EO	
Teil der für den Frischmarkt bestimmten Erzeugung	Wert	
	Menge (in Tonnen)	

Teil der für die Verarbeitung bestimmten Erzeugung	Wert	
	Menge (in Tonnen)	
Gesamtfläche der Obst- und Gemüseerzeugung (ha) (*)		
(*) ausgenommen Pilze		

Tabelle 2.2 **Länderübergreifende Erzeugerorganisationen** ⁽¹⁾

Gesamtzahl der anerkannten LEO		
— Zahl von EO-Mitgliedern		
— Liste der Mitgliedstaaten, in denen die EO-Mitglieder ihren Sitz haben		
Gesamtzahl der LEO, deren Anerkennung ausgesetzt wurde		
— Zahl von EO-Mitgliedern		
— Liste der Mitgliedstaaten, in denen die EO-Mitglieder ihren Sitz haben		
Gesamtzahl der LEO, denen die Anerkennung entzogen wurde		
— Zahl von EO-Mitgliedern		
— Liste der Mitgliedstaaten, in denen die EO-Mitglieder ihren Sitz haben		
Gesamtzahl der LEO, die sich mit einer (oder mehreren) EO/VEO/LEO/LVEO zusammengesprochen haben	Gesamtzahl der betroffenen LEO	
	Gesamtzahl neuer LEO/LVEO	
	Neue Identifikationsnummer(n)	
Zahl der Mitglieder von LEO	Insgesamt	
	Juristische Personen	
	Natürliche Personen	
	Zahl der Obst- und/oder Gemüseerzeuger	

⁽¹⁾ Diese Tabelle umfasst die Mitgliedstaaten, in denen sich der Hauptsitz der LEO befindet.

Die Gesamtfläche umfasst die Flächen, die von den Mitgliedern der LEO, namentlich den EO, sowie von Erzeugern, die zu den EO-Mitgliedern der LEO gehören, und von Erzeugern, die Mitglieder der LEO sind, bewirtschaftet werden.

Gesamtzahl der LEO, die ein operationelles Programm durchführen	— anerkannte LEO	mit ganzem OP	
		mit partiellem OP	
	— LEO, deren Anerkennung ausgesetzt wurde	mit ganzem OP	
		mit partiellem OP	
	— von einer Fusion betroffene LEO	mit ganzem OP	
		mit partiellem OP	
Teil der für den Frischmarkt bestimmten Erzeugung		Wert	
		Menge (in Tonnen)	
Teil der für die Verarbeitung bestimmten Erzeugung		Wert	
		Menge (in Tonnen)	
Gesamtfläche der Obst- und Gemüseerzeugung (ha) (*)			
(*) <i>ausgenommen Pilze</i>			

Tabelle 2.3 Vereinigungen von Erzeugerorganisationen ⁽¹⁾

Gesamtzahl der anerkannten VEO		
— Zahl der EO-Mitglieder		
Gesamtzahl der VEO, deren Anerkennung ausgesetzt wurde		
— Zahl der EO-Mitglieder		
Gesamtzahl der LEO, denen die Anerkennung entzogen wurde		
— Zahl der EO-Mitglieder		
Gesamtzahl der VEO, die sich mit einer oder mehreren EO/VEO/LEO/LVEO zusammengeschlossen haben	Gesamtzahl der betroffenen VEO	
	Gesamtzahl neuer VEO/LVEO	
	Neue Identifikationsnummer(n)	

⁽¹⁾ Diese Tabelle umfasst die Mitgliedstaaten, in denen sich der Hauptsitz der VEO befindet.

Die Gesamtfläche umfasst die Flächen, die von den Mitgliedern der LEO, namentlich den EO, sowie den Erzeugern, die zu den EO-Mitgliedern der VEO gehören, bewirtschaftet werden.

Zahl der Mitglieder der VEO		Insgesamt		
		Juristische Personen		
		Natürliche Personen		
		Zahl der Obst- und/oder Gemüseerzeuger		
Gesamtzahl der VEO, die ein operationelles Programm durchführen	— anerkannte VEO	mit ganzem OP		
		mit partiellem OP		
	— VEO, deren Anerkennung ausgesetzt wurde	mit ganzem OP		
		mit partiellem OP		
	— von einer Fusion betroffene VEO	mit ganzem OP		
		mit partiellem OP		
Teil der für den Frischmarkt bestimmten Erzeugung		Wert		
		Menge (in Tonnen)		
Teil der für die Verarbeitung bestimmten Erzeugung		Wert		
		Menge (in Tonnen)		
Gesamtfläche der Obst- und Gemüseerzeugung (ha) (*)				
(*) <i>ausgenommen Pilze</i>				

Tabelle 2.4 **Länderübergreifende Vereinigungen von Erzeugerorganisationen** ⁽¹⁾

Gesamtzahl der anerkannten LVEO		
— Zahl der EO/LEO/VEO-Mitglieder		
— Liste der Mitgliedstaaten, in denen die EO/LEO/VEO-Mitglieder ihren Sitz haben		
Gesamtzahl der LVEO, deren Anerkennung ausgesetzt wurde		
— Zahl der EO/LEO/VEO-Mitglieder		
— Liste der Mitgliedstaaten, in denen die EO/LEO/VEO-Mitglieder ihren Sitz haben		

⁽¹⁾ Diese Tabelle umfasst die Mitgliedstaaten, in denen sich der Hauptsitz der LVEO befindet.

Die Gesamtfläche umfasst die Flächen, die von den Mitgliedern der LVEO, namentlich den EO, und den Erzeugern, die zu den EO-Mitgliedern der LVEO gehören, bewirtschaftet werden.

Gesamtzahl der LVEO, denen die Anerkennung entzogen wurde			
— Zahl der EO/LEO/VEO-Mitglieder			
— Liste der Mitgliedstaaten, in denen die EO/LEO/VEO-Mitglieder ihren Sitz haben			
Gesamtzahl der LVEO, die sich mit einer oder mehreren EO/VEO/LEO/LVEO zusammengeslossen haben	Gesamtzahl der betroffenen LVEO		
	Gesamtzahl neuer LVEO		
	Neue Identifikationsnummer(n)		
Zahl der Mitglieder der LVEO	Insgesamt		
	Juristische Personen		
	Natürliche Personen		
	Zahl der Obst- und/oder Gemüseerzeuger		
Gesamtzahl der LVEO, die ein operationelles Programm durchführen	— anerkannte LVEO	mit ganzem OP	
		mit partiellem OP	
	— LVEO, deren Anerkennung ausgesetzt wurde	mit ganzem OP	
		mit partiellem OP	
	— von einer Fusion betroffene LVEO	mit ganzem OP	
		mit partiellem OP	
Teil der für den Frischmarkt bestimmten Erzeugung	Wert		
	Menge (in Tonnen)		
Teil der für die Verarbeitung bestimmten Erzeugung	Wert		
	Menge (in Tonnen)		
Gesamtfläche der Obst- und Gemüseerzeugung (ha) (*)			
(*) <i>ausgenommen Pilze</i>			

Tabelle 2.5 Erzeugergruppierungen/-gemeinschaften

Gesamtzahl der anerkannten EG		
Gesamtzahl der EG, deren Anerkennung ausgesetzt wurde		
Gesamtzahl der EG, denen die Anerkennung entzogen wurde		
Gesamtzahl der EG, die zu EO geworden sind		
Gesamtzahl der EG, die sich mit einer oder mehreren EG zusammengeschlossen haben	Gesamtzahl der betroffenen EG	
	Gesamtzahl neuer EG	
	Neue Identifikationsnummer(n)	
Zahl der Mitglieder der EG	Insgesamt	
	Juristische Personen	
	Natürliche Personen	
	Zahl der Obst- und/oder Gemüseerzeuger	
Teil der für den Frischmarkt bestimmten Erzeugung	Wert	
	Menge (in Tonnen)	
Teil der für die Verarbeitung bestimmten Erzeugung	Wert	
	Menge (in Tonnen)	
Gesamtfläche der Obst- und Gemüseerzeugung (ha) (*)		
(*) ausgenommen Pilze		

Jahresbericht — Teil A

Mitgliedstaat:

Jahr:

Region:

ABSCHNITT 3

ANGABEN ZU DEN AUSGABEN

Tabelle 3.1 **Ausgaben für EO, LEO, VEO und LVEO**

		Alle EO	Alle LEO	Alle VEO	Alle LVEO
Betriebsfonds	Insgesamt genehmigt				
	— Höhe des finanziellen Beitrags der Organisation und/oder der Mitglieder der Organisation				
	— Höhe der finanziellen Unterstützung durch die Union				
Endgültiger Betriebsfonds	Ausgaben insgesamt				
	— Höhe des finanziellen Beitrags der Mitglieder der Organisation				
	— Höhe der finanziellen Unterstützung durch die Union				
Nationale finanzielle Unterstützung	Betrag der tatsächlich gezahlten nationalen finanziellen Unterstützung		 X 		
	Geschätzter Betrag der tatsächlich gezahlten nationalen finanziellen Unterstützung, der von der EU zurückzuerstatten ist				
	Liste der begünstigten Regionen gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013				
Wert der vermarkteten Erzeugung (berechnet gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2017/891)					

(Daten in Euro oder Landeswährung)

Tabelle 3.2 Tatsächliche Ausgaben im Rahmen der operationellen Programme für EO, LEO, VEO und LVEO insgesamt

Aktionen/Maßnahmen Artikel 2 Buchstaben f und g der Verordnung (EU) 2017/891	Ziele Artikel 33 Absätze 1 und 3 und Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	Tatsächliche Ausgaben insgesamt (in Euro oder Landeswährung)			
		Alle EO	Alle LEO	Alle VEO	Alle LVEO
Investitionen	Planung der Produktion				
	Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse				
	Steigerung des Vermarktungswerts der Erzeugnisse				
	Umweltmaßnahmen				
	Krisenprävention und Krisenmanagement				
	Forschung				
Forschung und Versuchslandbau	Planung der Produktion				
	Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse				
	Steigerung des Vermarktungswerts der Erzeugnisse				
	Umweltmaßnahmen				
Qualitätsregelungen (EU und Mitgliedstaaten) und Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung	Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse				
Absatzförderung und Kommunikation	Steigerung des Vermarktungswerts der Erzeugnisse				
	Förderung des Absatzes der Erzeugnisse				
	Krisenprävention und Krisenmanagement				
Aus- und Weiterbildung und Austausch über be- währte Verfahren	Planung der Produktion				
	Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse				
	Steigerung des Vermarktungswerts der Erzeugnisse				
	Umweltmaßnahmen				
	Krisenprävention und Krisenmanagement				

Aktionen/Maßnahmen Artikel 2 Buchstaben f und g der Verordnung (EU) 2017/891	Ziele Artikel 33 Absätze 1 und 3 und Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	Tatsächliche Ausgaben insgesamt (in Euro oder Landeswährung)			
		Alle EO	Alle LEO	Alle VEO	Alle LVEO
Beratungsdienste und technische Hilfe	Planung der Produktion				
	Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse				
	Steigerung des Vermarktungswerts der Erzeugnisse				
	Umweltmaßnahmen				
Ökologischer/biologischer Landbau	Umweltmaßnahmen				
Integrierter Landbau					
Bessere Nutzung oder Bewirtschaftung von Wasser, einschließlich Wassereinsparung und -ableitung					
Maßnahmen zur Bodenerhaltung					
Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen, die die biologische Vielfalt begünstigen, und zur Landschaftspflege, einschließlich Erhaltung historischer Merkmale					
Maßnahmen zur Energieeinsparung (ohne Verkehr)					
Maßnahmen zur Verringerung der Abfallproduktion und Verbesserung der Abfallbewirtschaftung					
Verkehr					
Vermarktung					
Einrichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit	Krisenprävention und Krisenmanagement				
Neubefüllung von Fonds auf Gegenseitigkeit					
Wiederbepflanzung von Obstplantagen					

Aktionen/Maßnahmen Artikel 2 Buchstaben f und g der Verordnung (EU) 2017/891	Ziele Artikel 33 Absätze 1 und 3 und Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	Tatsächliche Ausgaben insgesamt (in Euro oder Landeswährung)			
		Alle EO	Alle LEO	Alle VEO	Alle LVEO
Marktrücknahmen					
— Freier Vertrieb					
— Sonstige					
Grüne Weinlese					
Nichternten					
Ernteversicherung					
Coaching					
Verwaltungskosten	Planung der Produktion				
	Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse				
	Steigerung des Marktwerts der Erzeugnisse				
	Umweltmaßnahmen				
	Krisenprävention und Krisenmanagement				
	Forschung				
Sonstige	Planung der Produktion				
	Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse				
	Förderung des Marktwerts von Erzeugnissen				
	Umweltmaßnahmen				

Anmerkung: Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sieht folgende Ziele vor:

- Planung der Produktion Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i, ii und xi
- Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i, iv und vi
- Steigerung des Marktwerts der Erzeugnisse Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i, ii, iii, iv, ix und xi
- Förderung des Absatzes der Erzeugnisse Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern vi und ix
- Umweltmaßnahmen Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern iii, iv, v, vii und viii
- Krisenprävention und Krisenmanagement Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern iv und xi
- Forschung Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv

Tabelle 3.3 Tatsächliche Ausgaben für Erzeugergruppierungen/-gemeinschaften insgesamt

		Tatsächliche Ausgaben für alle Erzeugergruppierungen/-gemeinschaften insgesamt (EUR oder Landeswährung)
EG-Investitionen	Investitionen, die für die Anerkennung von EG erforderlich sind	
	— Höhe der finanziellen Unterstützung durch die Union	
	— Höhe der finanziellen Unterstützung durch die Mitgliedstaaten	
	— Höhe des Beitrags der Erzeugergruppierung/-gemeinschaft oder ihrer Mitglieder	

Tabelle 3.4 Rücknahmen

		Gesamtes Jahresvolumen (in Tonnen)	Gesamtausgaben (in Euro oder Landeswährung)	Höhe der finanziellen Unterstützung durch die EU	Kostenlose Verteilung (in Tonnen)	Kompostierung (in Tonnen)	Verarbeitungsindustrie (in Tonnen)	Sonstige Bestimmungszwecke (in Tonnen)
Erzeugnisse des Anhangs IV der Verordnung (EU) 2017/891	Blumenkohl							
	Tomaten							
	Äpfel							
	Weintrauben							
	Aprikosen							
	Nektarinen							
	Pfirsiche							
	Birnen							
	Auberginen							
	Melonen							
	Wassermelonen							
	Orangen							
	Mandarinen							

		Gesamtes Jahres- volumen (in Tonnen)	Gesamtausgaben (in Euro oder Lan- deswährung)	Höhe der finan- ziellen Unterstüt- zung durch die EU	Kostenlose Vertei- lung (in Tonnen)	Kompostierung (in Tonnen)	Verarbeitungsin- dustrie (in Tonnen)	Sonstige Bestim- mungszwecke (in Tonnen)
	Clementinen							
	Satsumas							
	Zitronen							
Sonstige Erzeugnisse								
Gesamt								

Jahresbericht — Teil A

Mitgliedstaat:

Jahr:

Region:

ABSCHNITT 4

ÜBERWACHUNG DER OPERATIONELLEN PROGRAMME

Die Indikatoren für Maßnahmen, die von anerkannten Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sowie länderübergreifenden Erzeugerorganisationen und Erzeugergruppierungen/-gemeinschaften im Rahmen eines operationellen Programms/Anerkennungsplans durchgeführt werden, tragen nicht unbedingt allen Faktoren Rechnung, die auftreten und die Ergebnisse und Wirkung eines operationellen Programms/Anerkennungsplans beeinflussen können. Vor diesem Hintergrund sollten die von den Indikatoren gelieferten Informationen angesichts der quantitativen und qualitativen Informationen über andere Schlüsselfaktoren ausgelegt werden, die den Erfolg oder das Scheitern des Programms/Anerkennungsplans bestimmen.

Verwenden die Mitgliedstaaten Proben für die Berechnung der Kennzahlen, teilen sie den Umfang der Stichprobe, ihre Repräsentativität und ihre sonstigen Bestandteile den Dienststellen der Kommission gleichzeitig mit dem Jahresbericht mit.

Tabelle 4.1 **Indikatoren für EO, LEO, VEO und LVEO**

Aktionen/Maßnahmen Artikel 2 Buchstaben f und g der Verordnung (EU) 2017/891	Ziele Artikel 33 Absätze 1 und 3 und Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	Indikatoren	Alle EO	Alle LEO	Alle VEO	Alle LVEO
Investitionen ⁽¹⁾	Planung der Produktion	Zahl der Betriebe				
		Gesamtwert				
	Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse	Zahl der Betriebe				
		Gesamtwert				
	Steigerung des Vermarktungswerts der Erzeugnisse	Zahl der Betriebe				
		Gesamtwert				
		Gesamtwert der vermarkteten Erzeugung/Gesamtmenge der vermarkteten Erzeugung (in Euro oder Landeswährung/kg)				
	Umweltmaßnahmen	Zahl der Betriebe				
		Gesamtwert				

⁽¹⁾ Einschließlich nicht produktiver Investitionen in Verbindung mit der Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen des operationellen Programms.

Aktionen/Maßnahmen Artikel 2 Buchstaben f und g der Verordnung (EU) 2017/891	Ziele Artikel 33 Absätze 1 und 3 und Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	Indikatoren	Alle EO	Alle LEO	Alle VEO	Alle LVEO
	Krisenprävention und Krisenmanagement	Zahl der Betriebe				
		Gesamtwert				
	Forschung	Zahl der Betriebe				
		Gesamtwert				
Forschung und Versuchslandbau	Planung der Produktion	Gesamtwert				
		Zahl der Betriebe				
	Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse	Gesamtwert				
		Zahl der Betriebe				
	Steigerung des Vermarktungswerts der Erzeugnisse	Gesamtwert				
		Zahl der Betriebe				
	Umweltmaßnahmen	Zahl der Betriebe				
		Gesamtwert				
Qualitätsregelungen (EU und Mitgliedstaaten) ⁽¹⁾ und Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung	Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse	Fläche der g.U./g.g.A./g.t.S ⁽²⁾ (ha)				
		Zahl der Betriebe				
		Menge (in Tonnen)				
Absatzförderung und Kommunikation ⁽³⁾	Steigerung des Vermarktungswerts der Erzeugnisse	Zahl der Betriebe				
		Zahl der Kampagnen zur Absatzförderung				

⁽¹⁾ EU-Qualitätsregelungen sind als eine Reihe präziser Verpflichtungen in Bezug auf die Produktionsmethoden zu verstehen, a) deren Einhaltung von einer unabhängigen Kontrollstelle überprüft wird und b) die ein Endprodukt gewährleisten, dessen Qualität i) in Bezug auf Gesundheits-, Pflanzengesundheits- und Umweltnormen weit über die gängigen Handelsnormen hinausgeht, und ii) den gegenwärtigen und absehbaren Absatzmöglichkeiten gerecht wird. Es wird vorgeschlagen, dass die wichtigsten Arten von ‚Qualitätssicherungssystemen‘ Folgendes abdecken sollten: a) den zertifizierten ökologischen Landbau; b) geschützte geografische Angaben und geschützte Ursprungsbezeichnungen, c) den zertifizierten integrierten Landbau, d) private zertifizierte Qualitätssicherungssysteme.

⁽²⁾ Geschützte Ursprungsbezeichnungen/geschützte geografische Angaben/garantiert traditionelle Spezialitäten

⁽³⁾ Jeder Tag einer Absatzförderungs-/Kommunikationskampagne zählt als eine Aktion.

Aktionen/Maßnahmen Artikel 2 Buchstaben f und g der Verordnung (EU) 2017/891	Ziele Artikel 33 Absätze 1 und 3 und Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	Indikatoren	Alle EO	Alle LEO	Alle VEO	Alle LVEO
	Förderung des Absatzes der Erzeugnisse	Zahl der Betriebe				
		Zahl der Kampagnen zur Absatzförderung				
	Krisenprävention und Krisenmanagement	Zahl der Betriebe				
		Zahl der Kampagnen zur Absatzförderung				
Aus- und Weiterbildung und Austausch über bewährte Verfahren	Planung der Produktion	Zahl der Betriebe				
		Zahl der Maßnahmen				
	Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse	Zahl der Betriebe				
		Zahl der Maßnahmen				
	Steigerung des Vermarktungswerts der Erzeugnisse	Zahl der Betriebe				
		Zahl der Maßnahmen				
	Umweltmaßnahmen	Zahl der Betriebe				
		Zahl der Maßnahmen				
	Krisenprävention und Krisenmanagement	Zahl der Betriebe				
		Zahl der Maßnahmen				
	Planung der Produktion	Zahl der Betriebe				
		Zahl der Maßnahmen				
Beratungsdienste und technische Hilfe	Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse	Zahl der Betriebe				
		Zahl der Maßnahmen				
	Steigerung des Vermarktungswerts der Erzeugnisse	Zahl der Betriebe				
		Zahl der Maßnahmen				
	Planung der Produktion	Zahl der Betriebe				
		Zahl der Maßnahmen				

Aktionen/Maßnahmen Artikel 2 Buchstaben f und g der Verordnung (EU) 2017/891	Ziele Artikel 33 Absätze 1 und 3 und Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	Indikatoren	Alle EO	Alle LEO	Alle VEO	Alle LVEO
	Umweltmaßnahmen	Zahl der Betriebe				
		Zahl der Maßnahmen				
Ökologischer/biologischer Landbau	Umweltmaßnahmen	Ökologisch bewirtschaftete Obst- und/oder Gemüseanbaufläche (ha)				
		Zahl der Betriebe				
Integrierter Landbau		Integriert bewirtschaftete Obst- und/oder Gemüseanbaufläche (ha)				
		Zahl der Betriebe				
Bessere Nutzung oder Bewirtschaftung von Wasser, einschließlich Wassereinsparung und -ableitung		Obst- und Gemüseanbaufläche mit geringerer Nutzung von Wasser (ha)				
		Zahl der Betriebe				
		Volumendifferenz (m ³) (n – 1/n)				
Maßnahmen zur Bodenerhaltung		Durch Bodenerosion gefährdete Obst- und Gemüseanbaufläche, auf der Erosionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden (ha) ⁽¹⁾				
		Zahl der Betriebe				
		Unterschiede beim Düngemiteleinsatz je ha (Tonnen/ha) (n – 1/n)				
Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen, die die biologische Vielfalt begünstigen, und zur Landschaftspflege, einschließlich Erhaltung historischer Merkmale		Fläche, auf der Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Lebensräumen und der biologischen Vielfalt durchgeführt werden (ha)				
		Zahl der Betriebe				

⁽¹⁾ Als ‚bodenerosionsgefährdet‘ gelten Parzellen in Hanglage mit einer Neigung von über 10 %, und zwar unabhängig davon, ob Maßnahmen zum Erosionsschutz (z. B. Bodenbegrünung, Fruchtfolge usw.) getroffen wurden oder nicht. Liegen die betreffenden Informationen vor, kann der Mitgliedstaat stattdessen die folgende Definition verwenden: Als ‚bodenerosionsgefährdet‘ gelten Parzellen mit einem absehbaren über die Rate der natürlichen Bodenbildung hinausgehenden Bodenverlust, und zwar unabhängig davon, ob Maßnahmen zum Erosionsschutz (z. B. Bodenbegrünung, Fruchtfolge usw.) getroffen wurden oder nicht.

Aktionen/Maßnahmen Artikel 2 Buchstaben f und g der Verordnung (EU) 2017/891	Ziele Artikel 33 Absätze 1 und 3 und Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	Indikatoren		Alle EO	Alle LEO	Alle VEO	Alle LVEO
Maßnahmen zur Energieeinsparung (ohne Verkehr)		Obst- und Gemüseanbaufläche mit geringerer Nutzung von Energie (ha)					
		Zahl der Betriebe					
		Unterschiede beim Energieverbrauch (n – 1/n)					
		Feststoffe	(Tonnen/Gesamtmenge der vermarkteten Erzeugung)				
		Flüssigkeiten	(L/Volumen der vermarkteten Erzeugung)				
		Gas	(m³/Volumen der vermarkteten Erzeugung)				
		Strom	(kwh/Volumen der vermarkteten Erzeugung)				
Maßnahmen zur Verringerung der Abfallproduktion und Verbesserung der Abfallbewirtschaftung		Zahl der Betriebe					
		Unterschiede beim Abfallvolumen (m³/Volumen der vermarkteten Erzeugung) (n – 1/n)					
		Unterschiede beim Verpackungsvolumen (m³/Volumen der vermarkteten Erzeugung) (n – 1/n)					
Verkehr		Unterschiede beim Energieverbrauch (n – 1/n)					
		Flüssigkeiten	(L/Volumen der vermarkteten Erzeugung)				
		Gas	(m³/Volumen der vermarkteten Erzeugung)				
		Strom	(kwh/Volumen der vermarkteten Erzeugung)				
Vermarktung	Zahl der Betriebe						
	Zahl der Maßnahmen						

Aktionen/Maßnahmen Artikel 2 Buchstaben f und g der Verordnung (EU) 2017/891	Ziele Artikel 33 Absätze 1 und 3 und Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	Indikatoren	Alle EO	Alle LEO	Alle VEO	Alle LVEO
Einrichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit ⁽¹⁾	Krisenprävention und Krisenmanagement	Zahl der Betriebe				
Neubefüllung von Fonds auf Gegenseitigkeit ⁽²⁾		Zahl der Betriebe				
Wiederbepflanzung von Obstplantagen		Flächen (ha)				
Marktrücknahmen ⁽²⁾		Zahl der durchgeführten Maßnahmen				
Grüne Weinlese ⁽³⁾		Zahl der durchgeführten Maßnahmen				
		Flächen (ha)				
Nichternten ⁽³⁾		Zahl der durchgeführten Maßnahmen				
		Flächen (ha)				
Ernteversicherung		Zahl der Betriebe				
Coaching		Zahl der durchgeführten Maßnahmen				
Sonstige	Planung der Produktion	Zahl der Betriebe				
	Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse	Zahl der Betriebe				
	Steigerung des Vermarktungswerts der Erzeugnisse	Zahl der Betriebe				
	Umweltmaßnahmen	Zahl der Betriebe				

Tabelle 4.2 Indikatoren für Erzeugergruppierungen/-gemeinschaften

		Indikator	Anzahl
Investitionen EG	Investitionen, die für die Anerkennung von EG erforderlich sind	Zahl der Mitglieder der EG	
		Zahl der als EO anerkannten EG	

⁽¹⁾ Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung/Neubefüllung von unterschiedlichen Risikofonds auf Gegenseitigkeit zählen als unterschiedliche Maßnahmen.

⁽²⁾ Marktrücknahmen ein und desselben Erzeugnisses zu unterschiedlichen Zeiten des Jahres und Marktrücknahmen unterschiedlicher Erzeugnisse zählen als unterschiedliche Maßnahmen. Jede Marktrücknahme für ein bestimmtes Erzeugnis zählt als eine Aktion.

⁽³⁾ Die Ernte vor der Reifung und das Nichternten unterschiedlicher Erzeugnisse zählen als unterschiedliche Maßnahmen. Die Ernte vor der Reifung und das Nichternten ein und desselben Erzeugnisses zählen als eine Aktion, unabhängig von der dafür benötigten Anzahl an Tagen, der Zahl der teilnehmenden Betriebe und der Anzahl der betroffenen Parzellen oder Hektar.

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1147 DER KOMMISSION

vom 10. August 2018

über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 5070)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) BVT-Schlussfolgerungen dienen als Referenzdokumente für die Festlegung der Genehmigungsaufgaben für unter Kapitel II der Richtlinie 2010/75/EU fallende Anlagen, und die zuständigen Behörden sollten Emissionsgrenzwerte festsetzen, die gewährleisten, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen nicht über den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten gemäß den BVT-Schlussfolgerungen liegen.
- (2) Mit dem Beschluss der Kommission vom 16. Mai 2011 ⁽²⁾ wurde ein Forum eingesetzt, dem Vertreter der Mitgliedstaaten, der betreffenden Industriezweige und der Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, angehören; dieses Forum legte der Kommission am 19. Dezember 2017 eine Stellungnahme zu dem vorgeschlagenen Inhalt des BVT-Merkblatts für die Abfallbehandlung vor. Diese Stellungnahme ist öffentlich zugänglich.
- (3) Die im Anhang dieses Beschlusses enthaltenen BVT-Schlussfolgerungen sind der wichtigste Bestandteil dieses BVT-Merkblatts.
- (4) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 75 Absatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Schlussfolgerungen zu besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung, wie im Anhang dargelegt, werden angenommen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. August 2018

Für die Kommission

Karmenu VELLA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17.

⁽²⁾ Beschluss der Kommission vom 16. Mai 2011 zur Einrichtung eines Forums für den Informationsaustausch gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (ABl. C 146 vom 17.5.2011, S. 3).

ANHANG

SCHLUSSFOLGERUNGEN ZU DEN BESTEN VERFÜGBAREN TECHNIKEN (BVT) FÜR DIE ABFALL-BEHANDLUNG

ANWENDUNGSBEREICH

Diese BVT-Schlussfolgerungen betreffen folgende in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU genannte Tätigkeiten:

- 5.1. Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten:
 - a) biologische Behandlung;
 - b) physikalisch-chemische Behandlung;
 - c) Vermengung oder Vermischung vor der Durchführung einer der anderen in Anhang I Nummern 5.1 und 5.2 der Richtlinie 2010/75/EU genannten Tätigkeiten;
 - d) Neuverpacken vor der Durchführung einer der anderen in Anhang I Nummern 5.1 und 5.2 der Richtlinie 2010/75/EU genannten Tätigkeiten;
 - e) Rückgewinnung/Regenerierung von Lösungsmitteln;
 - f) Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen als Metallen und Metallverbindungen;
 - g) Regenerierung von Säuren oder Basen;
 - h) Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen;
 - i) Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen;
 - j) erneute Öltraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl;
 - 5.3. a) Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten und unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie 91/271/EWG ⁽¹⁾ fallen:
 - i) biologische Behandlung;
 - ii) physikalisch-chemische Behandlung;
 - iii) Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung;
 - iv) Behandlung von Asche;
 - v) Behandlung von metallischen Abfällen unter Einschluss von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen in Schredderanlagen.
 - b) Verwertung oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung von nichtgefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag im Rahmen einer der folgenden Tätigkeiten und unter Ausschluss der unter die Richtlinie 91/271/EWG fallenden Tätigkeiten:
 - i) biologische Behandlung;
 - ii) Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung;
 - iii) Behandlung von Asche;
 - iv) Behandlung von metallischen Abfällen unter Einschluss von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen in Schredderanlagen.
- Besteht die einzige Abfallbehandlungstätigkeit in der anaeroben Vergärung, so gilt für diese Tätigkeit ein Kapazitätsschwellenwert von 100 t pro Tag.
- 5.5. Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen, die nicht unter Nummer 5.4 in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU fallen, bis zur Durchführung einer der in den Nummern 5.1, 5.2, 5.4 und 5.6 in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU aufgeführten Tätigkeiten mit einer Gesamtkapazität von über 50 t, mit Ausnahme der zeitweiligen Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände, auf dem die Abfälle erzeugt worden sind.
 - 6.11. Eigenständig betriebene Behandlung von Abwasser, das nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG fällt, und von einer unter die oben angeführten Nummern 5.1, 5.3 oder 5.5 fallenden Anlage eingeleitet wird.

⁽¹⁾ Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40).

Hinsichtlich der eigenständig betriebenen Behandlung von Abwasser, das nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG fällt, ist darauf hinzuweisen, dass diese BVT-Schlussfolgerungen auch für die kombinierte Behandlung von Abwässern unterschiedlicher Herkunft gelten, wenn der Großteil der Schadstofflast aus den unter den Nummern 5.1, 5.3 oder 5.5 aufgeführten Tätigkeiten stammt.

Diese BVT-Schlussfolgerungen gelten nicht für folgende Tätigkeiten:

- Oberflächenaufbringung;
- Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen gemäß der Tätigkeitsbeschreibung unter Nummer 6.5 in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU, soweit diese durch die BVT-Schlussfolgerungen zu Tierschlachthanlagen und Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (SA) abgedeckt sind;
- betriebsinterne Verarbeitung von Wirtschaftsdünger, soweit sie durch die BVT-Schlussfolgerungen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen (IRPP) abgedeckt ist;
- Direktverwertung (d. h. ohne Vorbehandlung) von Abfall als Ersatz für Rohstoffe in Anlagen, in denen von anderen BVT-Schlussfolgerungen abgedeckte Tätigkeiten ausgeführt werden, z. B.:
 - Direktverwertung von Blei (z. B. aus Batterien), Zink oder Aluminiumsalzen oder Verwertung von Metallen aus Katalysatoren. Dies kann durch die BVT-Schlussfolgerungen zur Nichteisenmetallindustrie (NFM) abgedeckt sein;
 - Verarbeitung von Papier für Recycling. Dies kann durch die BVT-Schlussfolgerungen zur Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (PP) abgedeckt sein;
 - Verwendung von Abfall als Brennstoff/Rohstoff für Zementöfen. Dies kann durch die BVT-Schlussfolgerungen zur Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid (CLM) abgedeckt sein;
- Abfall(mit)verbrennung, Pyrolyse und Vergasung. Dies kann durch die BVT-Schlussfolgerungen zur Abfallverbrennung (WI) oder die BVT-Schlussfolgerungen zu Großfeuerungsanlagen (LCP) abgedeckt sein;
- Abfalldeponien. Sie sind durch die Richtlinie 1999/31/EG des Rates ⁽¹⁾ über Abfalldeponien abgedeckt. Unter diese Richtlinie fallen insbesondere Untertagedeponien für eine auf Dauer angelegte oder langfristige Lagerung (≥ 1 Jahr vor der Beseitigung, ≥ 3 Jahre vor der Verwertung);
- Sanierung von kontaminierten (nicht ausgehobenen) Böden vor Ort;
- Behandlung von Schlacke und Rostasche. Dies kann durch die BVT-Schlussfolgerungen zu Abfallverbrennungsanlagen (WI) und/oder die BVT-Schlussfolgerungen zu Großfeuerungsanlagen (LCP) abgedeckt sein;
- Schmelzen von Altmetall und metallhaltigem Material. Dies kann durch die BVT-Schlussfolgerungen zur Nichtmetalleisenindustrie (NFM), die BVT-Schlussfolgerungen zur Eisen- und Stahlerzeugung (IS) und/oder die BVT-Schlussfolgerungen zu Schmieden und Gießereien (SF) abgedeckt sein;
- Regenerierung von verbrauchten Säuren und Laugen, soweit dies unter die BVT-Schlussfolgerungen zur Stahlverarbeitung fällt;
- Verbrennung von Brennstoffen, wenn dabei keine heißen Gase entstehen, die in direkten Kontakt mit dem Abfall kommen. Dies kann durch die BVT-Schlussfolgerungen zu Großfeuerungsanlagen (LCP) oder die Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ abgedeckt sein.

Weitere BVT-Schlussfolgerungen und BVT-Merkblätter, die für die unter die vorliegenden BVT-Schlussfolgerungen fallenden Tätigkeiten relevant sein können:

- ökonomische und medienübergreifende Effekte (ECM);
- Emissionen aus der Lagerung (EFS);
- Energieeffizienz (ENE);
- Überwachung der Emissionen aus IE-Anlagen in die Luft und in Gewässer (ROM);
- Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid (CLM);
- einheitliche Abwasser- und Abgasbehandlungs-/managementsysteme in der chemischen Industrie (CWW);
- Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen (IRPP).

Diese BVT-Schlussfolgerungen gelten unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der EU-Rechtsvorschriften, z. B. zur Abfallhierarchie.

⁽¹⁾ Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 1).

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieser BVT-Schlussfolgerungen gelten die folgenden **Begriffsbestimmungen**:

Verwendeter Begriff	Begriffsbestimmung
Allgemeine Begriffe	
Gefasste Emissionen	Schadstoffemissionen in die Umwelt durch alle Arten von Leitungen, Rohren, Schornsteinen usw. Dazu zählen auch Emissionen aus offenen Biofiltern.
Kontinuierliche Messung	Messung mit einem vor Ort fest installierten automatischen Messsystem.
Sauberkeitsbescheinigung	Schriftliche Bestätigung des Abfallerzeugers/-besitzers, dass der leere Abfallbehälter (z. B. Tonne, Behälter) den Annahmekriterien entsprechend sauber ist.
Diffuse Emissionen	Nicht gefasste Emissionen (z. B. von Staub, organischen Verbindungen, Geruch), die aus Flächenquellen (z. B. Tanks) oder Punktquellen (z. B. Rohrflanschen) stammen können. Dazu zählen auch Emissionen aus offenen Kompostmieten.
Direkteinleitung	Einleitung in Gewässer ohne weitere nachgeschaltete Abwasserbehandlung.
Emissionsfaktoren	Zahlen, die mit bekannten Daten wie Anlagen-/Prozessdaten oder Durchsatzraten multipliziert werden können, um die Emissionen abzuschätzen.
Bestehende Anlage	Eine Anlage, bei der es sich nicht um eine neue Anlage handelt.
Abfackeln	Hochtemperaturoxidation zur Verbrennung brennbarer Verbindungen in Abgasen aus Industrieanlagen mit offener Flamme. Abgefackelt werden aus Sicherheitsgründen oder unter außerordentlichen Betriebsbedingungen in erster Linie entflammbare Gase.
Flugasche	Aus der Brennkammer stammende oder im Abgasstrom gebildete Partikel, die mit dem Abgas transportiert werden.
Flüchtige Emissionen	Diffuse Emissionen aus Punktquellen.
Gefährlicher Abfall	Gefährlicher Abfall gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie 2008/98/EG.
Indirekte Einleitung	Einleitung, bei der es sich nicht um eine direkte Einleitung handelt.
Biologisch abbaubare flüssige Abfälle	Abfall biologischer Herkunft mit relativ hohem Wassergehalt (z. B. Fettabscheiderinhalte, organische Schlämme, Küchenabfälle).
Erhebliche Anlagenänderung	Eine größere Veränderung im Aufbau oder in der Technologie einer Anlage mit erheblichen Umstellungen oder Erneuerungen des Verfahrens und/oder der Reinigungstechniken und der dazugehörigen Anlagenteile.
Mechanisch-biologische Abfallbehandlung (MBA)	Behandlung gemischter fester Abfälle durch eine Kombination aus mechanischer Behandlung und biologischer Behandlung wie aerober oder anaerober Behandlung.
Neue Anlage	Eine Anlage, die am Anlagenstandort erstmals nach der Veröffentlichung dieser BVT-Schlussfolgerungen genehmigt wird, oder eine vollständige Ersetzung einer Anlage nach der Veröffentlichung dieser BVT-Schlussfolgerungen.
Output	Der behandelte Abfall, der die Abfallbehandlungsanlage verlässt.

Verwendeter Begriff	Begriffsbestimmung
Pastöser Abfall	Nicht fließfähiger Schlamm.
Periodische Messung	Manuelle oder automatische Ermittlung einer Messgröße in festgelegten Zeitabständen.
Verwertung	Verwertung gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 15 der Richtlinie 2008/98/EG.
Erneute Raffination	Behandlung von Altöl zur Gewinnung von Basisöl.
Regenerierung	Behandlungen und Prozesse, die vor allem dazu eingesetzt werden, behandelte Materialien (z. B. verbrauchte Aktivkohle oder verbrauchte Lösungsmittel) wieder verwendbar zu machen.
Sensible Standorte	Besonders schutzbedürftige Bereiche wie: — Wohngebiete; — Orte, an denen menschliche Tätigkeiten stattfinden (z. B. benachbarte Arbeitsstätten, Schulen, Kindertagesstätten, Freizeitbereiche, Krankenhäuser oder Pflegeheime).
Oberflächenaufbringung	Einbringen von flüssigen oder schlammigen Abfällen in Gruben, Teiche, Klärteiche usw.
Behandlung von heizwertreichen Abfällen	Behandlung von Altholz, Altöl, Kunststoffabfällen, Lösungsmittelabfällen usw. zur Brennstoffgewinnung oder um den Heizwert besser nutzen zu können.
VFC	Flüchtige Fluorkohlenwasserstoffe: flüchtige organische Verbindungen (VOC), bestehend aus fluorierten Kohlenwasserstoffen, zu denen insbesondere Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW) und teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) zählen.
VHC	Flüchtige Kohlenwasserstoffe: flüchtige organische Verbindungen (VOC), die nur aus Wasserstoff und Kohlenstoff bestehen (z. B. Ethan, Propan, Isobutan, Cyclopentan).
VOC	Flüchtige organische Verbindung gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 45 der Richtlinie 2010/75/EU.
Abfallbesitzer	Abfallbesitzer gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ .
Abfallinput	Der in einer Abfallbehandlungsanlage zur Behandlung angelieferte Abfall.
Wasserbasierter flüssiger Abfall	Aus wässrigen Flüssigkeiten, Säuren/Laugen oder pumpbaren Schlämmen bestehender Abfall (z. B. Emulsionen, Säureabfälle, wässrige Meeresabfälle), bei dem es sich nicht um biologisch abbaubaren flüssigen Abfall handelt.
Schadstoffe/Parameter	
AOX	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene, ausgedrückt als Cl, umfassen adsorbierbares organisch gebundenes Chlor, Brom und Iod.
Arsen	Arsen, ausgedrückt als As, umfasst alle anorganischen und organischen Arsenverbindungen, gelöst oder an Partikel gebunden.
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf. Sauerstoffmenge, die für den biologischen Abbau organischer und/oder anorganischer Stoffe (biochemische Oxidation) in einem Zeitraum von fünf (BSB ₅) oder sieben (BSB ₇) Tagen benötigt wird.
Cadmium	Cadmium, ausgedrückt als Cd, umfasst alle anorganischen und organischen Cadmiumverbindungen, gelöst oder an Partikel gebunden.

Verwendeter Begriff	Begriffsbestimmung
FCKW	Fluorchlorkohlenwasserstoffe: aus Kohlenstoff, Chlor und Fluor bestehende flüchtige organische Verbindungen (VOC).
Chrom	Chrom, ausgedrückt als Cr, umfasst alle anorganischen und organischen Chromverbindungen, gelöst oder an Partikel gebunden.
Sechswertiges Chrom	Sechswertiges Chrom, ausgedrückt als Cr(VI), umfasst alle Chromverbindungen mit Chrom in der Oxidationsstufe + 6.
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf. Sauerstoffmenge, die für die Oxidation des gesamten organischen Materials zu Kohlendioxid benötigt wird. Der CSB ist ein Indikator für die Massenkonzentration organischer Verbindungen.
Kupfer	Kupfer, ausgedrückt als Cu, umfasst alle anorganischen und organischen Kupferverbindungen, gelöst oder an Partikel gebunden.
Cyanid	Freies Cyanid, ausgedrückt als CN ⁻ .
Staub	Gesamtmenge an Partikeln (in der Luft).
KW-Index	Kohlenwasserstoff-Index. Die Summe der mit einem Kohlenwasserstoff-Lösungsmittel extrahierbaren Verbindungen (wie langkettige oder verzweigte aliphatische, alicyclische, aromatische oder alkylsubstituierte aromatische Kohlenwasserstoffe).
HCl	Alle gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, ausgedrückt als HCl.
HF	Alle gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen, ausgedrückt als HF.
H ₂ S	Schwefelwasserstoff. Carbonylsulfid und Mercaptane zählen nicht dazu.
Blei	Blei, ausgedrückt als Pb, umfasst alle anorganischen und organischen Bleiverbindungen, gelöst oder an Partikel gebunden.
Quecksilber	Quecksilber, ausgedrückt als Hg, umfasst elementares Quecksilber und alle anorganischen und organischen Quecksilberverbindungen, gasförmig, gelöst oder an Partikel gebunden.
NH ₃	Ammoniak
Nickel	Nickel, ausgedrückt als Ni, umfasst alle anorganischen und organischen Nickelverbindungen, gelöst oder an Partikel gebunden.
Geruchsstoffkonzentration	Anzahl der Europäischen Geruchseinheiten (GE _p) in einem Kubikmeter bezogen auf den Normzustand nach EN 13725, gemessen durch dynamische Olfaktometrie.
PCB	Polychloriertes Biphenyl
Dioxinähnliche PCB	Polychlorierte Biphenyle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 199/2006 der Kommission (?).
PCDD/F	Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und -furane
PFOA	Perfluorooctansäure
PFOS	Perfluorooctansulfonsäure
Phenolindex	Summe der Phenolverbindungen, ausgedrückt als Phenolkonzentration und gemessen nach EN ISO 14402.

Verwendeter Begriff	Begriffsbestimmung
TOC	Gesamter organischer Kohlenstoff, ausgedrückt als C (in Wasser); umfasst alle organischen Verbindungen.
Gesamtstickstoff (TN _b)	Gesamtstickstoff, ausgedrückt als N, umfasst freies Ammoniak und Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N), Nitrit-Stickstoff (NO ₂ -N), Nitrat-Stickstoff (NO ₃ -N) und organisch gebundenen Stickstoff.
Gesamtposphor (P _{ges})	Gesamtposphor, ausgedrückt als P, umfasst alle anorganischen und organischen Phosphorverbindungen, gelöst oder an Partikel gebunden.
AFS	Abfiltrierbare Stoffe (Suspendierte Stoffe). Massenkonzentration aller suspendierten Feststoffe (in Wasser), gemessen mittels Filtration durch Glasfaserfilter und Gravimetrie.
TVOC	Gesamter flüchtiger organischer Kohlenstoff (total volatile organic carbon), ausgedrückt als C (in Luft)
Zink	Zink, ausgedrückt als Zn, umfasst alle anorganischen und organischen Zinkverbindungen, gelöst oder an Partikel gebunden.

- (¹) Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).
- (²) Verordnung (EG) Nr. 199/2006 der Kommission vom 3. Februar 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln hinsichtlich Dioxinen und dioxinähnlichen PCB (ABl. L 32 vom 4.2.2006, S. 34).

Für die Zwecke dieser BVT-Schlussfolgerungen gelten die folgenden **Abkürzungen**:

Abkürzung	Begriffsbestimmung
UMS	Umweltmanagementsystem
AFZ	Altfahrzeuge (gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (¹))
HEPA	Hochleistungspartikelfilter
IBC	Intermediate Bulk Container (Zwischenbehältnis für Massengüter)
LDAR	Ortung und Reparatur von Leckagen
LEV	Punktentlüftung (Local exhaust ventilation)
POP	Persistente organische Schadstoffe (gemäß Auflistung in der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (²))
WEEE	Elektro- und Elektronik-Altgeräte (gemäß der Definition in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (³))

(¹) Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34.)

(²) Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 7).

(³) Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38).

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

Beste verfügbare Techniken

Die in diesen BVT-Schlussfolgerungen genannten und beschriebenen Techniken sind weder normativ noch erschöpfend. Andere Techniken können eingesetzt werden, die ein mindestens gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleisten.

Soweit nicht anders angegeben, sind die BVT-Schlussfolgerungen allgemein anwendbar.

Mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte (BVT-assozierte Emissionswerte) für Emissionen in die Luft

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte für Emissionen in die Luft in diesen BVT-Schlussfolgerungen auf Konzentrationen (Masse emittierter Stoffe bezogen auf das Abgasvolumen) im Normzustand (trockenes Gas bei einer Temperatur von 273,15 K und einem Druck von 101,3 kPa) ohne Korrektur für den Sauerstoffgehalt, ausgedrückt in $\mu\text{g}/\text{Nm}^3$ oder mg/Nm^3 .

Für BVT-assozierte Emissionswerte für Emissionen in die Luft sind folgende Mittelungszeiträume **definiert**:

Art der Messung	Mittelungszeitraum	Begriffsbestimmung
Kontinuierlich	Tagesmittelwert	Mittelwert über einen Zeitraum von einem Tag, ausgehend von gültigen stündlichen bzw. halbstündlichen Mittelwerten
Periodisch	Mittelwert über den Probenahmezeitraum	Mittelwert von drei aufeinanderfolgenden Messungen von jeweils mindestens 30 Minuten ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Für Parameter, bei denen eine 30-minütige Messung aus Gründen der Probenahme oder Analyse nicht sinnvoll ist, kann ein besser geeigneter Messzeitraum gewählt werden (z. B. für die Geruchsstoffkonzentration). Für PCDD/F oder dioxinähnliche PCB beträgt der Probenahmezeitraum 6 bis 8 Stunden.

Bei kontinuierlicher Messung können die BVT-assozierten Emissionswerte als Tagesmittelwerte ausgedrückt werden.

Mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte (BVT-assozierte Emissionswerte) für Emissionen in Gewässer

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die in diesen BVT-Schlussfolgerungen genannten, mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte (BVT-assozierte Emissionswerte) für Emissionen in Gewässer auf Konzentrationen (Masse emittierter Stoffe pro Volumen Wasser), die in $\mu\text{g}/\text{l}$ oder mg/l ausgedrückt werden.

Soweit nicht anders angegeben, handelt es sich bei den für die BVT-assozierten Emissionswerte angegebenen Mittelungszeiträumen:

- bei kontinuierlicher Einleitung um Tagesmittelwerte, d. h. durchflussproportionale Mischproben über jeweils 24 Stunden;
- bei chargenweiser Einleitung um Mittelwerte über die Freisetzungsdauer als durchflussproportionale Mischproben oder, falls das Abwasser angemessen gemischt und homogen ist, als punktuelle Stichprobe vor der Einleitung.

Zeitproportionale Mischproben können verwendet werden, sofern eine ausreichende Durchflussstabilität nachgewiesen ist.

Alle BVT-assozierten Emissionswerte für Emissionen in Gewässer beziehen sich auf die Stelle, an der die Emissionen die Anlage verlassen.

Eliminationsrate

Bei der Berechnung der durchschnittlichen Eliminationsrate gemäß diesen BVT-Schlussfolgerungen (siehe Tabelle 6.1) sind hinsichtlich des CSB und des TOC die Vorbehandlungsschritte nicht berücksichtigt, bei denen der Gehalt an organischer Masse vom wasserbasierten flüssigen Abfall beispielsweise durch Verdampfung, Emulsionsspaltung oder Phasentrennung separiert wird.

1. ALLGEMEINE BVT-SCHLUSSFOLGERUNGEN

1.1. Allgemeine Umweltleistung

BVT 1. Die BVT zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung besteht in der Einführung und Anwendung eines Umweltmanagementsystems (UMS), das alle folgenden Merkmale aufweist:

- I. Besonderes Engagement der Führungskräfte, auch auf leitender Ebene;
- II. Festlegung einer Umweltstrategie seitens der Führungskräfte, die eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung der Anlage beinhaltet;

- III. Planung und Umsetzung der erforderlichen Verfahren, Ziele und Vorgaben einschließlich finanzieller Planung und Investitionen;
- IV. Durchführung von Verfahren unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte:
 - a) Struktur und Zuständigkeiten,
 - b) Arbeitskräfteanwerbung, Schulung, Bewusstsein und Kompetenz,
 - c) Kommunikation,
 - d) Einbeziehung der Arbeitnehmer,
 - e) Dokumentation,
 - f) effiziente Prozesssteuerung,
 - g) Instandhaltungsprogramme,
 - h) Bereitschaftsplanung und Maßnahmen für Notfallsituationen,
 - i) Gewährleistung der Einhaltung von Umweltschutzvorschriften;
- V. Leistungskontrolle und Korrekturmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte:
 - a) Überwachung und Messung (siehe auch den Referenzbericht der GFS über die Überwachung der Emissionen aus IED-Anlagen in die Luft und in Gewässer (ergebnisorientiertes Monitoring — ROM)),
 - b) Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen,
 - c) Führen von Aufzeichnungen,
 - d) unabhängige (soweit machbar) interne oder externe Prüfung, um festzustellen, ob mit dem Umweltmanagementsystem (UMS) die vorgesehenen Regelungen eingehalten werden und ob es ordnungsgemäß eingeführt wurde und angewandt wird;
- VI. Überprüfung des UMS und seiner anhaltenden Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit durch leitende Führungskräfte;
- VII. Kontinuierliche Entwicklung umweltverträglicherer Technologien;
- VIII. Berücksichtigung der Umweltauswirkungen einer späteren Stilllegung der Anlage schon bei der Konzeption einer neuen Anlage und während der gesamten Nutzungsdauer;
- IX. Regelmäßige Durchführung von Benchmarkings auf Branchenebene;
- X. Abfallstrommanagement (siehe BVT 2);
- XI. Eine Liste der Abwasser- und Abgasströme und ihrer Merkmale (siehe BVT 3);
- XII. Reststoffmanagementplan (siehe Beschreibung in Abschnitt 6.5);
- XIII. Risiko- und Sicherheitsmanagementplan (siehe Beschreibung in Abschnitt 6.5);
- XIV. Geruchsmanagementplan (siehe BVT 12);
- XV. Managementplan für Lärm und Erschütterungen (siehe BVT 17).

Anwendbarkeit

Der Anwendungsbereich (z. B. Detailtiefe) und die Art des Umweltmanagementsystems (z. B. standardisiert oder nichtstandardisiert) hängen in der Regel mit der Art, der Größe und der Komplexität der Anlage sowie dem Ausmaß ihrer potenziellen Umweltauswirkungen zusammen (auch durch Art und Menge der behandelten Abfälle bestimmt).

BVT 2. Die BVT zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung der Anlage besteht in der Anwendung aller folgenden Techniken.

	Technik	Beschreibung
a)	Einführung und Anwendung von Verfahren zur Beschreibung und Vorabkontrolle der Abfälle vor der Annahme	Durch diese Verfahren soll die technische (und rechtliche) Eignung der Abfallbehandlungsverfahren einer bestimmten Art von Abfall vor dessen Anlieferung in der Anlage sichergestellt werden. Dazu zählen Verfahren zur Einholung von Informationen über den Abfallinput, welche die Beprobung und Beschreibung des Abfalls beinhalten können, um ausreichende Kenntnis über die Abfallzusammensetzung zu erlangen. Verfahren zur Vorabkontrolle von Abfällen vor Anlieferung sind risikobasiert und berücksichtigen beispielsweise die gefährlichen Eigenschaften der Abfälle, die von ihnen ausgehenden Risiken in Bezug auf Anlagensicherheit, Arbeitssicherheit und Umweltauswirkungen sowie die Angaben der/des vorherigen Abfallbesitzer/s.
b)	Einführung und Anwendung von Verfahren zur Annahme von Abfällen	Im Zuge des Annahmeverfahrens sollen die bei der Vorabkontrolle festgestellten Merkmale der Abfälle bestätigt werden. Mit diesen Verfahren wird festgelegt, welche Elemente bei Anlieferung der Abfälle in der Anlage zu überprüfen sind und nach welchen Kriterien Abfälle angenommen oder zurückgewiesen werden. Dazu können u. a. Probenahme, Prüfung und Analyse zählen. Abfallannahmeverfahren sind risikobasiert und berücksichtigen beispielsweise die gefährlichen Eigenschaften der Abfälle, die von ihnen ausgehenden Risiken in Bezug auf Prozesssicherheit, Arbeitssicherheit und Umweltauswirkungen sowie die Angaben der/des vorherigen Abfallbesitzer/s.
c)	Einführung und Anwendung eines Nachverfolgungssystems und Katasters für Abfälle	Mit dem Nachverfolgungssystem und Kataster für Abfälle sollen Standort und Menge der Abfälle in der Anlage zu verfolgen sein. Es enthält alle Informationen, im Zuge der Verfahren zur Vorabkontrolle (z. B. Datum der Anlieferung in der Anlage und eindeutige Referenznummer des Abfalls, Angaben zu dem/den vorherigen Abfallbesitzer/n, Analyseergebnisse der Vorabkontrolle und Annahme, vorgesehener Behandlungsweg, Art und Menge der in der Anlage vorhandenen Abfälle mit allen ermittelten Gefahren), Annahme, Lagerung, Behandlung und/oder Abtransport aus der Anlage gesammelt worden sind. Abfallverfolgungssystem ist risikobasiert und berücksichtigt beispielsweise die gefährlichen Eigenschaften der Abfälle, die von ihnen ausgehenden Risiken in Bezug auf Anlagensicherheit, Arbeitssicherheit und Umweltauswirkungen sowie die Angaben der/des vorherigen Abfallbesitzer/s.
d)	Einführung und Anwendung eines Output-Qualitätsmanagementsystems	Durch ein Output-Qualitätsmanagementsystem soll sichergestellt werden, dass der Output der Abfallbehandlung den Erwartungen, z. B. nach Maßgabe geltender EN-Normen, entspricht. Das Managementsystem ermöglicht auch die Überwachung und Optimierung der Leistung der Abfallbehandlung. Zu diesem Zweck kann eine Stoffstromanalyse der relevanten Komponenten während der gesamten Abfallbehandlung durchgeführt werden. Die Anwendung der Stoffstromanalyse ist risikobasiert und berücksichtigt beispielsweise die gefährlichen Eigenschaften der Abfälle, die von ihnen ausgehenden Risiken in Bezug auf Anlagensicherheit, Arbeitssicherheit und Umweltauswirkungen sowie die Angaben der/des vorherigen Abfallbesitzer/s.
e)	Sicherstellung der Getrennthaltung von Abfällen	Abfälle werden ihren Eigenschaften entsprechend getrennt gehalten, um die Lagerung und die Behandlung zu erleichtern und für die Umwelt sicherer zu machen. Die Getrennthaltung von Abfällen beruht auf der physikalischen Trennung von Abfällen und den Verfahren, mit denen Zeitpunkt und Ort der Einlagerung festgestellt werden können.

	Technik	Beschreibung
f)	Sicherstellung der Verträglichkeit von Abfällen vor dem Mischen oder Vermengen	Die Verträglichkeit von Abfällen ist durch eine Reihe von Prüfmaßnahmen und Tests sicherzustellen, um alle unerwünschten und/oder potenziell gefährlichen chemischen Reaktionen zwischen verschiedenen Abfällen (z. B. Polymerisation, Gasentwicklung, exotherme Reaktion, Zersetzung, Kristallisation, Ausfällung) beim Mischen, Vermengen und bei anderen Behandlungsarten festzustellen. Die Verträglichkeitstests sind risikobasiert und berücksichtigen beispielsweise die gefährlichen Eigenschaften der Abfälle, die von ihnen ausgehenden Risiken in Bezug auf Anlagensicherheit, Arbeitssicherheit und Umweltauswirkungen sowie die Angaben der/des vorherigen Abfallbesitzer/s.
g)	Sortieren der angelieferten festen Abfälle	Durch das Sortieren der angelieferten festen Abfälle ⁽¹⁾ soll verhindert werden, dass unerwünschte Stoffe in das/die Abfallbehandlungsverfahren gelangen. Sortierverfahren sind beispielsweise: — manuelle Trennung durch visuelle Prüfung; — Eisenmetall-, Nichteisenmetall- oder Allmetallabscheidung; — optische Trennung, z. B. durch Nah-Infrarot-Spektroskopie oder Röntgensysteme; — Dichtentrennung, z. B. durch Windsichtung, Schwimm-Sink-Tanks, Rütteltische; — Größentrennung durch Siebung.

⁽¹⁾ Zur Beschreibung der Sortierverfahren siehe Abschnitt 6.4.

BVT 3. Die BVT zur Erleichterung der Minderung von Emissionen in Gewässer und in die Luft besteht im Aufstellen und Führen einer Liste der Abwasser- und Abgasströme und ihrer Merkmale im Rahmen des Umweltmanagementsystems (siehe BVT 1), das alle folgenden Elemente beinhaltet:

- i) Informationen über die Merkmale der zu behandelnden Abfälle und die Abfallbehandlungsverfahren einschließlich:
 - a) vereinfachter Prozess-Fließschemata zur Darstellung der Emissionsquellen;
 - b) Beschreibungen prozessintegrierter Techniken und der Abwasser-/Abgasbehandlung an der Quelle einschließlich ihrer Leistungsfähigkeit;
- ii) Informationen über die Merkmale der Abwasserströme wie:
 - a) Mittelwerte und Schwankungen von Durchfluss, pH-Wert, Temperatur und Leitfähigkeit;
 - b) durchschnittliche Konzentrations- und Frachtwerte relevanter Stoffe und ihre Schwankungen (z. B. CSB/TOC, Stickstoffspezies, Phosphor, Metalle, prioritäre Stoffe/Mikroschadstoffe);
 - c) Daten zur biologischen Eliminierbarkeit (z. B. BSB, BSB/CSB-Verhältnis, Zahn-Wellens-Test, Potenzial für biologische Hemmung (z. B. Belebtschlamm-Hemmung)) (siehe BVT 52);
- iii) Informationen über die Merkmale der Abgasströme wie:
 - a) Mittelwerte und Schwankungen von Durchfluss und Temperatur;
 - b) durchschnittliche Konzentrations- und Frachtwerte relevanter Stoffe und ihre Schwankungen (z. B. organische Verbindungen, POP wie z. B. PCB);
 - c) Entflammbarkeit, untere und obere Explosionsgrenze, Reaktivität;
 - d) Vorhandensein anderer Stoffe, die das System zur Abgasbehandlung oder die Sicherheit der Anlage beeinträchtigen können (z. B. Sauerstoff, Stickstoff, Wasserdampf, Staub).

Anwendbarkeit

Der Umfang (z. B. Detailtiefe) und die Art der Liste hängen in der Regel von der Art, der Größe und der Komplexität der Anlage sowie dem Ausmaß ihrer potenziellen Umweltauswirkungen ab (auch durch Art und Menge der verarbeiteten Abfälle bestimmt).

BVT 4. Die BVT zur Verringerung des mit der Abfalllagerung assoziierten Umweltrisikos besteht in der Anwendung aller folgenden Techniken.

Technik		Beschreibung	Anwendbarkeit
a)	Optimierter Lagerstandort	Dazu gehören Techniken wie: — Die Abfälle werden so weit wie technisch und wirtschaftlich möglich von sensiblen Standorten, Wasserläufen usw. entfernt gelagert; — die Abfälle werden so gelagert, dass unnötiges Hantieren (beispielsweise zwei- oder mehrmaliges Hantieren von Abfällen oder unnötig lange Transportstrecken auf dem Gelände) innerhalb der Anlage vermieden oder minimiert wird.	Allgemein anwendbar auf neue Anlagen.
b)	Angemessene Lagerkapazität	Maßnahmen zur Vermeidung einer Anhäufung von Abfällen, z. B.: — Die maximale Lagerkapazität für Abfälle wird anhand der Abfalleigenschaften (z. B. unter Beachtung des Risikos von Bränden) und der Behandlungskapazität genau festgelegt und nicht überschritten; — die gelagerten Abfallmengen werden regelmäßig anhand der maximal zulässigen Lagerkapazität überprüft; — die maximale Verweildauer der Abfälle wird genau festgelegt.	Allgemein anwendbar.
c)	Sicherer Lagerbetrieb	Dazu gehören Maßnahmen wie: — Die Anlagenteile zum Verladen, Abladen und Lagern von Abfällen wird genau dokumentiert und gekennzeichnet; — auf Wärme, Licht, Luft, Wasser usw. reagierende Abfälle werden vor den entsprechenden Umgebungseinflüssen geschützt; — Behälter und Fässer müssen für den Zweck geeignet und sicher untergebracht sein.	
d)	Gesonderter Bereich für die Lagerung und Handhabung verpackter gefährlicher Abfälle	Gegebenenfalls wird ein gesonderter Bereich für die Lagerung und Handhabung verpackter gefährlicher Abfälle ausgewiesen.	

BVT 5. Die BVT zur Verringerung des mit dem Handling und dem Umschlag/Transport von Abfall assoziierten Umweltrisikos besteht in der Einführung und Anwendung von Verfahren zum Handling und zum Umschlag/Transport.

Beschreibung

Durch Verfahren zum Handling und Umschlag/Transport von Abfällen soll sichergestellt werden, dass Abfälle sicher gehandhabt und der jeweiligen Lagerung oder Behandlung zugeführt werden. Dazu zählen:

- Handling und Umschlag/Transport von Abfällen durch fachkundiges Personal;
- Handling und Umschlag/Transport von Abfällen werden ordnungsgemäß dokumentiert, vor der Durchführung validiert und nach der Durchführung verifiziert;

- Maßnahmen zur Vermeidung, Erkennung und Verringerung von Leckagen;
- für das Vermengen und Mischen von Abfällen werden bauliche und betriebliche Vorkehrungen getroffen (z. B. Absaugen staubiger/pulverförmiger Abfälle).

Die Verfahren zum Handling und zum Umschlag/Transport von Abfällen sind risikobasiert und berücksichtigen die Wahrscheinlichkeit von Unfällen und Ereignissen mit ihren Umweltauswirkungen.

1.2. Überwachung

BVT 6. Die BVT für relevante Emissionen in Gewässer gemäß der Liste der Abwasserströme und ihrer Merkmale (siehe BVT 3) besteht in der Überwachung der wichtigsten Prozessparameter (z. B. Abwasserstrom, pH-Wert, Temperatur, Leitfähigkeit, BSB) an wichtigen Stellen (z. B. am Einlass und/oder Auslass der Vorbehandlung, am Einlass zur Endbehandlung und an der Stelle, an der die Emissionen die Anlage verlassen).

BVT 7. Die BVT besteht in der Überwachung von Emissionen in Gewässer mit mindestens der unten angegebenen Häufigkeit und unter Anwendung der EN-Normen. Wenn keine EN-Normen verfügbar sind, besteht die BVT in der Anwendung von ISO-Normen bzw. nationalen oder anderen internationalen Normen, die Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität gewährleisten.

Stoff/Parameter	Norm(en)	Verfahren zur Abfallbehandlung	Mindesthäufigkeit der Überwachung ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Überwachung in Verbindung mit
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	EN ISO 9562	Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen	Einmal am Tag	BVT 20
Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylole (BTEX) ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	EN ISO 15680	Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen	Einmal im Monat	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾	Keine EN-Norm verfügbar	Alle Abfallbehandlungen außer von wasserbasierten flüssigen Abfällen	Einmal im Monat	
		Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen	Einmal am Tag	
Freies Cyanid (CN-) ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	Verschiedene EN-Normen verfügbar (EN ISO 14403-1 und -2)	Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen	Einmal am Tag	
Kohlenwasserstoff-Index (KW-Index) ⁽⁴⁾	EN ISO 9377-2	Mechanische Behandlung von metallischen Abfällen im Schredder	Einmal im Monat	
		Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die VFC und/oder VHC enthalten		
		Erneute Raffination von Altöl		
		Chemisch-physikalische Behandlung von heizwertreichen Abfällen		
		Bodenwäsche von ausgehobenen kontaminierten Böden mit Wasser		
		Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen	Einmal am Tag	

Stoff/Parameter	Norm(en)	Verfahren zur Abfallbehandlung	Mindesthäufigkeit der Überwachung ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Überwachung in Verbindung mit
Arsen (As), Cadmium (Cd), Chrom (Cr), Kupfer (Cu), Nickel (Ni), Blei (Pb), Zink (Zn) ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	Verschiedene EN-Normen verfügbar (z. B. EN ISO 11885, EN ISO 17294-2, EN ISO 15586)	Mechanische Behandlung von metallischen Abfällen im Schredder	Einmal im Monat	
		Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die VFC und/oder VHC enthalten		
		Mechanisch-biologische Abfallbehandlung		
		Erneute Raffination von Altöl		
		Chemisch-physikalische Behandlung von heizwertreichen Abfällen		
		Chemisch-physikalische Behandlung von festen und/oder pastösen Abfällen		
		Regenerierung verbrauchter Lösungsmittel		
		Bodenwäsche von ausgehobenen kontaminierten Böden mit Wasser		
		Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen	Einmal am Tag	
Mangan (Mn) ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen	Einmal am Tag	
Sechswertiges Chrom (Cr (VI)) ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	Verschiedene EN-Normen verfügbar (EN ISO 10304-3, EN ISO 23913)	Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen	Einmal am Tag	
Quecksilber (Hg) ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	Verschiedene EN-Normen verfügbar (EN ISO 17852, EN ISO 12846)	Mechanische Behandlung von metallischen Abfällen im Schredder	Einmal im Monat	
		Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die VFC und/oder VHC enthalten		
		Mechanisch-biologische Abfallbehandlung		
		Erneute Raffination von Altöl		
		Chemisch-physikalische Behandlung von heizwertreichen Abfällen		
		Chemisch-physikalische Behandlung von festen und/oder pastösen Abfällen		
		Regenerierung verbrauchter Lösungsmittel		
		Bodenwäsche von ausgehobenen kontaminierten Böden mit Wasser		
		Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen	Einmal am Tag	

Stoff/Parameter	Norm(en)	Verfahren zur Abfallbehandlung	Mindesthäufigkeit der Überwachung ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Überwachung in Verbindung mit
PFOA ⁽³⁾	Keine EN-Norm verfügbar	Alle Abfallbehandlungen	Einmal alle sechs Monate	
PFOS ⁽³⁾				
Phenolindex ⁽⁶⁾	EN ISO 14402	Erneute Raffination von Altöl	Einmal im Monat	
		Chemisch-physikalische Behandlung von heizwertreichen Abfällen		
		Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen	Einmal am Tag	
Gesamtstickstoff (TN _b) ⁽⁶⁾	EN 12260, EN ISO 11905-1	Biologische Abfallbehandlung	Einmal im Monat	
		Erneute Raffination von Altöl		
		Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen	Einmal am Tag	
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾	EN 1484	Alle Abfall-behandlungen außer von wasserbasierten flüssigen Abfällen	Einmal im Monat	
		Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen	Einmal am Tag	
Gesamtphosphor (P _{ges}) ⁽⁶⁾	Verschiedene EN-Normen verfügbar (EN ISO 15681-1 und -2, EN ISO 6878, EN ISO 11885)	Biologische Abfallbehandlung	Einmal im Monat	
		Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen	Einmal am Tag	
Abfiltrierbare Stoffe (AFS) ⁽⁶⁾	EN 872	Alle Abfallbehandlungen außer von wasserbasierten flüssigen Abfällen	Einmal im Monat	
		Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen	Einmal am Tag	

⁽¹⁾ Die Überwachungshäufigkeit kann reduziert werden, wenn die Emissionswerte eine ausreichende Stabilität aufweisen.

⁽²⁾ Wenn die chargenweise Einleitung seltener als mit der Mindesthäufigkeit der Überwachung stattfindet, wird die Überwachung einmal pro Charge vorgenommen.

⁽³⁾ Überwacht wird nur, wenn der betreffende Stoff gemäß der in der BVT 3 genannten Liste der Abwasserströme und ihrer Merkmale als relevanter Stoff aufgeführt ist.

⁽⁴⁾ Bei indirekter Einleitung in einen Vorfluter kann die Überwachungshäufigkeit reduziert werden, wenn die betreffenden Schadstoffe in der nachgeschalteten Abwasserbehandlungsanlage reduziert werden.

⁽⁵⁾ Überwacht wird entweder der Parameter TOC oder der CSB. Die TOC-Überwachung ist zu bevorzugen, weil dafür keine stark toxischen Verbindungen verwendet werden.

⁽⁶⁾ Überwacht wird nur bei Direkteinleitung in Gewässer.

BVT 8. Die BVT besteht in der Überwachung gefasster Emissionen in die Luft mit mindestens der unten angegebenen Häufigkeit und nach EN-Normen. Wenn keine EN-Normen verfügbar sind, besteht die BVT in der Anwendung von ISO-Normen bzw. nationalen oder anderen internationalen Normen, die Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität gewährleisten.

Stoff/Parameter	Norm(en)	Verfahren zur Abfallbehandlung	Mindesthäufigkeit der Überwachung ⁽¹⁾	Überwachung in Verbindung mit
Bromierte Flamm-schutzmittel ⁽²⁾	Keine EN-Norm verfügbar	Mechanische Behandlung von metallischen Abfällen im Schredder	Einmal im Jahr	BVT 25

Stoff/Parameter	Norm(en)	Verfahren zur Abfallbehandlung	Mindesthäufigkeit der Überwachung ⁽¹⁾	Überwachung in Verbindung mit
FCKW	Keine EN-Norm verfügbar	Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die VFC und/oder VHC enthalten	Einmal alle sechs Monate	BVT 29
Dioxin-ähnliche PCB	EN 1948-1, -2, und -4 ⁽³⁾	Mechanische Behandlung von metallischen Abfällen im Schredder ⁽²⁾	Einmal im Jahr	BVT 25
		Dekontamination von PCB-haltiger Ausrüstung	Einmal alle drei Monate	BVT 51
Staub	EN 13284-1	Mechanische Abfallbehandlung	Einmal alle sechs Monate	BVT 25
		Mechanisch-biologische Abfallbehandlung		BVT 34
		Chemisch-physikalische Behandlung von festen und/oder pastösen Abfällen		BVT 41
		Thermische Behandlung von verbrauchter Aktivkohle, Altkatalysatoren und ausgehobenen kontaminierten Böden		BVT 49
		Bodenwäsche von ausgehobenen kontaminierten Böden mit Wasser		BVT 50
HCl	EN 1911	Thermische Behandlung von verbrauchter Aktivkohle, Altkatalysatoren und ausgehobenen kontaminierten Böden ⁽²⁾	Einmal alle sechs Monate	BVT 49
		Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen ⁽²⁾		BVT 53
HF	Keine EN-Norm verfügbar	Thermische Behandlung von verbrauchter Aktivkohle, Altkatalysatoren und ausgehobenen kontaminierten Böden ⁽²⁾	Einmal alle sechs Monate	BVT 49
Hg	EN 13211	Behandlung von quecksilberhaltigen Elektro- und Elektronik-Altgeräten	Einmal alle drei Monate	BVT 32
H ₂ S	Keine EN-Norm verfügbar	Biologische Abfallbehandlung ⁽⁴⁾	Einmal alle sechs Monate	BVT 34
Metalle und Metalloide außer Quecksilber (z. B. As, Cd, Co, Cr, Cu, Mn, Ni, Pb, Sb, Se, Tl, V) ⁽²⁾	EN 14385	Mechanische Behandlung von metallischen Abfällen im Schredder	Einmal im Jahr	BVT 25
NH ₃	Keine EN-Norm verfügbar	Biologische Abfallbehandlung ⁽⁴⁾	Einmal alle sechs Monate	BVT 34
		Chemisch-physikalische Behandlung von festen und/oder pastösen Abfällen ⁽²⁾	Einmal alle sechs Monate	BVT 41
		Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen ⁽²⁾		BVT 53

Stoff/Parameter	Norm(en)	Verfahren zur Abfallbehandlung	Mindesthäufigkeit der Überwachung ⁽¹⁾	Überwachung in Verbindung mit
Geruchs-konzentration	EN 13725	Biologische Abfallbehandlung ⁽⁵⁾	Einmal alle sechs Monate	BVT 34
PCDD/F ⁽²⁾	EN 1948-1, -2, und -3 ⁽³⁾	Mechanische Behandlung von metallischen Abfällen im Schredder	Einmal im Jahr	BVT 25
TVOC	EN 12619	Mechanische Behandlung von metallischen Abfällen im Schredder	Einmal alle sechs Monate	BVT 25
		Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die VFC und/oder VHC enthalten	Einmal alle sechs Monate	BVT 29
		Mechanische Behandlung von heizwertreichen Abfällen ⁽²⁾	Einmal alle sechs Monate	BVT 31
		Mechanisch-biologische Abfallbehandlung	Einmal alle sechs Monate	BVT 34
		Behandlung von festen und/oder pastösen Abfällen ⁽²⁾	Einmal alle sechs Monate	BVT 41
		Erneute Raffination von Altöl		BVT 44
		Chemisch-physikalische Behandlung von heizwertreichen Abfällen		BVT 45
		Regenerierung von verbrauchten Lösungsmitteln		BVT 47
		Thermische Behandlung von verbrauchter Aktivkohle, Altkatalysatoren und ausgehobenen kontaminierten Böden		BVT 49
		Bodenwäsche von ausgehobenen kontaminierten Böden mit Wasser		BVT 50
		Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen ⁽²⁾		BVT 53
		Dekontamination von PCB-haltiger Ausrüstung ⁽⁶⁾	Einmal alle drei Monate	BVT 51

⁽¹⁾ Die Überwachungshäufigkeit kann reduziert werden, wenn die Emissionswerte eine ausreichende Stabilität aufweisen.

⁽²⁾ Überwacht wird nur, wenn der betreffende Stoff gemäß der in der BVT 3 genannten Liste der Abgasströme und ihrer Merkmale als relevanter Stoff im Abgasstrom festgestellt wird.

⁽³⁾ Statt nach der EN 1948-1 kann die Probenahme auch nach der CEN/TS 1948-5 erfolgen.

⁽⁴⁾ Stattdessen kann die Geruchsstoffkonzentration überwacht werden.

⁽⁵⁾ Die Überwachung von NH₃ und H₂S ist eine Alternative zur Überwachung der Geruchsstoffkonzentration.

⁽⁶⁾ Überwacht wird nur, wenn zur Reinigung der kontaminierten Ausrüstung Lösungsmittel verwendet werden.

BVT 9. Die BVT zur Überwachung diffuser Emissionen von organischen Verbindungen in die Luft, die bei der Regenerierung verbrauchter Lösungsmittel, der Dekontamination von POP-haltigen Ausrüstungen mit Lösungsmitteln, und der chemisch-physikalischen Behandlung von Lösungsmitteln zur Rückgewinnung ihres Heizwertes entstehen, besteht in der mindestens einmal jährlichen Anwendung einer oder einer Kombination der folgenden Techniken.

Technik		Beschreibung
a)	Messung	Schnüffelverfahren, optische Gasdetektion, Solar-Occultation-Flux-Methode (SOF) oder differentielle Adsorption. Siehe Beschreibungen in Abschnitt 6.2.
b)	Emissionsfaktoren	Berechnung von Emissionen anhand von Emissionsfaktoren, die regelmäßig (z. B. alle zwei Jahre) durch Messungen validiert werden.
c)	Massenbilanz	Berechnung diffuser Emissionen anhand einer Massenbilanz unter Berücksichtigung von Lösungsmiteinsatz, gefassten Emissionen in die Luft, Emissionen in Gewässer, Lösungsmittel im Prozessoutput und Rückständen aus dem Prozess (z. B. der Destillation).

BVT 10. Die BVT besteht in der regelmäßigen Überwachung von Geruchsemissionen.

Beschreibung

Geruchsemissionen können überwacht werden:

- nach EN-Normen (z. B. durch dynamische Olfaktometrie nach EN 13725 zur Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration oder nach EN 16841-1 oder -2 zur Bestimmung der Geruchsbelastung);
- bei Anwendung alternativer Methoden, für die keine EN-Normen verfügbar sind (z. B. durch Schätzung der Geruchsbelastung), nach ISO-Normen bzw. nationalen oder anderen internationalen Normen, die Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität gewährleisten.

Die Häufigkeit der Überwachung wird im Geruchsmanagementplan festgelegt (siehe BVT 12).

Anwendbarkeit

Die Anwendbarkeit ist auf die Fälle beschränkt, in denen eine Geruchsbelastung an sensiblen Standorten zu erwarten ist und/oder nachgewiesen wurde.

BVT 11. Die BVT besteht in der Überwachung des jährlichen Wasser-, Energie- und Rohstoffverbrauchs und des jährlichen Reststoff- und Abwasseraufkommens mindestens einmal im Jahr.

Beschreibung

Die Überwachung umfasst direkte Messungen, Berechnung oder Aufzeichnung, z. B. mit geeigneten Mess- oder Aufzeichnungsgeräten. Die Überwachung erfolgt auf der am besten geeigneten Ebene (z. B. auf Prozess- oder Anlagenebene). Erhebliche Änderungen an der Anlage sind zu berücksichtigen.

1.3. Emissionen in die Luft

BVT 12. Die BVT zur Vermeidung oder, wo dies nicht machbar ist, zur Minderung von Geruchsemissionen besteht in der Einführung, Umsetzung und regelmäßigen Überprüfung eines Geruchsmanagementplans im Rahmen des Umweltmanagementsystems (siehe BVT 1), der alle folgenden Elemente umfasst:

- ein Protokoll mit Maßnahmen und Fristen;
- ein Protokoll für die Geruchsüberwachung gemäß BVT 10;
- ein Protokoll mit Handlungsanweisungen bei festgestellten Gerüchen, z. B. im Fall von Beschwerden;
- ein Programm zur Vermeidung und Minderung von Geruchsemissionen, das dazu geeignet ist, die entsprechende/n Quelle/n festzustellen, den Eintrag aus diesen Quellen zu beschreiben und Vermeidungs- und/oder Minderungsstrategien umzusetzen.

Anwendbarkeit

Die Anwendbarkeit ist auf die Fälle beschränkt, in denen eine Geruchsbelastung an sensiblen Standorten zu erwarten ist und/oder nachgewiesen wurde.

BVT 13. Die BVT zur Vermeidung oder, wo dies nicht machbar ist, zur Minderung von Geruchsemissionen besteht in der Anwendung einer oder einer Kombination der folgenden Techniken.

Technik		Beschreibung	Anwendbarkeit
a)	Minimierung von Verweilzeiten	Minimierung der Verweilzeit von (potenziell) geruchsbehafteten Abfällen in Lager- oder Umschlagsystemen (z. B. Rohren, Becken, Behältern), insbesondere unter anaeroben Bedingungen. Gegebenenfalls werden Vorkehrungen für die Annahme besonders großer Abfallmengen in Spitzenzeiten getroffen.	Nur auf offene Systeme anwendbar.
b)	Chemische Behandlung	Verwendung von Chemikalien zur Vernichtung oder Reduzierung der Bildung von geruchsbehafteten Verbindungen (z. B. zur Oxidation oder Schwefelwasserstofffällung).	Nicht anwendbar, wenn dadurch die gewünschte Outputqualität beeinträchtigt wird.
c)	Optimierung der aeroben Behandlung	Aerobe Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen u. a. durch: — Verwendung von reinem Sauerstoff; — Entfernung von Schwimmschlamm aus Becken; — regelmäßige Wartung des Belüftungssystems. Zur aeroben Behandlung anderer, nicht wasserbasierter flüssiger Abfälle siehe BVT 36.	Allgemein anwendbar

BVT 14. Die BVT zur Vermeidung oder, wo dies nicht machbar ist, Verminderung diffuser Emissionen in die Luft, insbesondere von Staub, organischen Verbindungen und Geruch, besteht in der Anwendung einer geeigneten Kombination der folgenden Techniken.

Je nach Risiko, das von dem Abfall hinsichtlich diffuser Emissionen in die Luft ausgeht, ist insbesondere die BVT 14d relevant.

Technik		Beschreibung	Anwendbarkeit
a)	Minimierung der Anzahl potenzieller Quellen von diffusen Emissionen	Dazu gehören Techniken wie: — geeignete Konzeption der Rohrleitungen (z. B. Minimierung der Rohrlänge, Verringerung der Anzahl von Flanschen und Ventilen, Verwendung von geschweißten Verbindungen und Rohren); — vorzugsweise Nutzung der Gravitation statt Pumpenleistung; — Begrenzung der Fallhöhe für Material; — Begrenzung der Transportgeschwindigkeit; — Windsperren.	Allgemein anwendbar

	Technik	Beschreibung	Anwendbarkeit
b)	Auswahl und Verwendung von hochwirksam abgedichteter Einrichtung	Dazu gehören Techniken wie: — Ventile mit doppelt wirkenden Dichtsystemen oder ebenso wirksame Einrichtung; — hochwirksame Dichtelemente (wie spiralgewickelte Dichtungen, Ring-Joint-Dichtungen) für kritische Anwendungen; — Pumpen/Kompressoren/Rührwerke mit Gleitringdichtungen statt Dichtungspackungen; — magnetisch angetriebene Pumpen/Kompressoren/Rührwerke; — geeignete Schlauchanschlüsse, Lochzangen, Bohrköpfe, z. B. zum Entgasen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die VFC und/oder VHC enthalten.	Bei bestehenden Anlagen kann die Anwendbarkeit aufgrund betriebstechnischer Anforderungen eingeschränkt sein.
c)	Korrosionsschutz	Dazu gehören Techniken wie: — Auswahl geeigneter Baumaterialien; — Innen- oder Außenbeschichtung von Anlagenteilen und Korrosionsschutzanstrich von Rohrleitungen.	Allgemein anwendbar
d)	Einhausung/Kapselung, Erfassung und Behandlung diffuser Emissionen	Dazu gehören Techniken wie: — Lagerung, Behandlung und Handhabung von Abfällen und Materialien, von denen diffuse Emissionen ausgehen können, in geschlossenen Gebäuden und/oder gekapselten Anlagenteilen (z. B. Förderbändern); — angemessene Druckerhaltung in gekapselten Anlagenteilen und Gebäuden; — Erfassung und Einleitung der Emissionen in ein geeignetes Reinigungssystem (siehe Abschnitt 6.1) über ein Luftabsaugsystem und/oder Luftansaugsysteme nahe den Emissionsquellen.	Die Nutzung gekapselter Anlagenteile oder Gebäude kann aus Sicherheitsgründen eingeschränkt sein, z. B. wenn Explosionsgefahr besteht oder Sauerstoffmangel auftreten kann. Die Nutzung gekapselter Anlagenteile oder Gebäude kann auch durch das Abfallvolumen eingeschränkt sein.
e)	Befeuchtung	Die Befeuchtung potenzieller Quellen von diffusen Staubemissionen (z. B. Abfalllagerung, Verkehrswege und offene Handhabung von Abfällen) mit Wasser oder Nebel.	Allgemein anwendbar
f)	Wartung	Dazu gehören Techniken wie: — gesicherter Zugang zu potenziellen Undichtigkeiten an den Anlagenteilen; — regelmäßige Kontrolle von Schutzvorrichtungen wie Lamellenvorhänge und Schnellauftore.	Allgemein anwendbar

Technik		Beschreibung	Anwendbarkeit
g)	Reinigung der Bereiche zur Abfallbehandlung und Abfalllagerung	Dazu gehören Maßnahmen wie die regelmäßige Reinigung des gesamten Bereichs der Abfallbehandlung (Hallen, Verkehrswege, Lagerflächen usw.), von Förderbändern, Ausrüstung und Behältern.	Allgemein anwendbar
h)	Programm zur Ortung und Reparatur von Leckagen (LDAR)	Siehe Abschnitt 6.2. Wenn mit Emissionen organischer Verbindungen zu rechnen ist, wird ein risikobasiertes LDAR-Programm eingeführt und durchgeführt unter Berücksichtigung insbesondere der Konzeption der Anlage sowie Menge und Art der betreffenden organischen Verbindungen.	Allgemein anwendbar

BVT 15. BVT ist das Abfackeln nur aus Sicherheitsgründen oder unter außerordentlichem Betriebsbedingungen (z. B. beim An- und Herunterfahren) vorzunehmen; hierbei sind die beiden folgenden Techniken anzuwenden.

Technik		Beschreibung	Anwendbarkeit
a)	Fachgerechte Anlagenplanung	Dazu gehören ein Gasrückführungssystem mit ausreichender Kapazität und die Verwendung von hochwirksamen Sicherheitsventilen.	Allgemein anwendbar auf neue Anlagen. In bestehenden Anlagen kann ein Gasrückführungssystem möglicherweise nachgerüstet werden.
b)	Anlagenmanagement	Dazu gehören ein ausgeglichenes Brenngassystem und eine moderne Prozesssteuerung.	Allgemein anwendbar

BVT 16. Die BVT zur Verringerung von Emissionen aus Fackelanlagen in die Luft, wenn Abfackeln unvermeidbar ist, besteht in der Anwendung der beiden folgenden Techniken.

Technik		Beschreibung	Anwendbarkeit
a)	Fachgerechte Konzeption der Fackelsysteme	Optimierung von Parametern wie Höhe, Druck, Unterstützung der Flamme mit Dampf, Luft oder Gas, Art des Fackelkopfes usw., um einen rauchfreien und zuverlässigen Betrieb sowie eine effiziente Verbrennung überschüssiger Gase sicherzustellen.	Allgemein anwendbar auf neue Fackelanlagen. In bestehenden Anlagen kann die Anwendbarkeit z. B. durch die für Wartungsarbeiten verfügbare Zeit eingeschränkt sein.
b)	Überwachung und Aufzeichnung im Rahmen des Fackelanlagenmanagements	Kontinuierliche Überwachung der zur Fackel geleiteten Gasmengen. Schätzungen anderer Parameter können vorgenommen werden (wie Zusammensetzung des Gasstroms, Wärmehalt, Umfang der Flammenunterstützung, Strömungsgeschwindigkeit, Volumenstrom des Spülgases, Schadstoffausstoß (z. B. NO _x , CO, Kohlenwasserstoffen), Lärm). Die Aufzeichnung von Abfackelvorgängen umfasst in der Regel Dauer und Anzahl der Ereignisse. Sie ermöglicht die Bestimmung der Emissionsmengen und hilft, weitere Abfackelungen nach Möglichkeit zu vermeiden.	Allgemein anwendbar

1.4. Lärm und Erschütterungen

BVT 17. Die BVT zur Vermeidung oder, wo dies nicht machbar ist, zur Minderung von Lärmemissionen und Erschütterungen besteht in der Einführung und Umsetzung und regelmäßigen Überprüfung eines Managementplans für Lärm und Erschütterungen im Rahmen des Umweltmanagementsystems (siehe BVT 1), der alle nachstehenden Elemente umfasst:

- I. ein Protokoll mit angemessenen Maßnahmen und Fristen;
- II. ein Protokoll für die Lärm- und Erschütterungsüberwachung;
- III. ein Protokoll mit Handlungsanweisungen bei festgestellten Lärm- und Erschütterungsereignissen, z. B. im Fall von Beschwerden;
- IV. ein Programm zur Vermeidung und Minderung von Lärm und Erschütterungen, das es ermöglicht, die Quellen festzustellen, Lärm- und Erschütterungsbelastung zu messen/zu prognostizieren, die Teil-Immissionspegel der Quellen zu beschreiben und Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung durchzuführen.

Anwendbarkeit

Die Anwendbarkeit ist auf die Fälle beschränkt, in denen eine Lärm- oder Erschütterungsbelastung an sensiblen Standorten zu erwarten ist und/oder nachgewiesen wurde.

BVT 18. Die BVT zur Vermeidung oder, wo dies nicht machbar ist, zur Verminderung von Lärmemissionen und Erschütterungen besteht in der Anwendung einer oder einer Kombination der folgenden Techniken.

Technik		Beschreibung	Anwendbarkeit
a)	Geeigneter Standort von Ausrüstungen und Gebäuden	Das Lärmniveau lässt sich durch größere Abstände zwischen Lärmquelle und Immissionsort verringern, indem Gebäude zur Lärmabschirmung eingesetzt und Ein- oder Ausfahrten versetzt werden.	Bei bestehenden Anlagen ist die Versetzung von Ausrüstungen und Gebäudeaus- und -einfahrten aus Platzmangel oder wegen unverhältnismäßig hoher Kosten nicht immer möglich.
b)	Operative Maßnahmen	Dazu gehören Techniken wie: i) Inspektion und Wartung von Ausrüstungen; ii) Schließen von Türen und Fenstern in eingehausten Bereichen, soweit dies möglich ist; iii) Bedienung der Ausrüstung durch erfahrenes Personal; iv) Vermeidung lärmintensiver Tätigkeiten in den Nachtstunden, soweit dies möglich ist; v) Vorkehrungen zum Lärmschutz bei Wartungsarbeiten, Fahrzeugbewegungen, Handhabung und Behandlung.	Allgemein anwendbar
c)	Geräuscharme Ausrüstung	Dazu gehören geräuscharme Motoren, Kompressoren, Pumpen und Fackelanlagen.	
d)	Ausrüstung für Lärm- und Erschütterungsschutz	Dazu gehören Techniken wie: i) Schalldämpfer; ii) Lärm- und Erschütterungsisolierung der Ausrüstung; iii) Kapselung von besonders lauten Geräten; iv) Schalldämmung von Gebäuden.	Die Anwendbarkeit kann (bei bestehenden Anlagen) aus Platzmangel eingeschränkt sein.

Technik		Beschreibung	Anwendbarkeit
e)	Lärmminderung	Lärmminderung durch Errichtung von Hindernissen zwischen Lärmquelle und Immissionsort (z. B. Schutzwände, Böschungen und Gebäude).	Anwendbar nur auf bestehende Anlagen, da neue Anlagen so konstruiert sein sollten, dass sich solche Maßnahmen erübrigen. Bei bestehenden Anlagen ist die Errichtung von Hindernissen aus Platzmangel möglicherweise nur eingeschränkt möglich. Bei der mechanischen Behandlung von metallischen Abfällen im Schredder ist das Verpuffungsrisiko im Schredder zu beachten.

1.5. Emissionen in Gewässer

BVT 19. Die BVT zur Optimierung des Wasserverbrauchs, zur Reduzierung der anfallenden Abwassermengen und zur Vermeidung oder, wo dies nicht machbar ist, zur Minderung der Emissionen in Böden und Gewässer besteht in der Anwendung einer geeigneten Kombination der folgenden Techniken.

Technik		Beschreibung	Anwendbarkeit
a)	Wassermanagement	Maßnahmen zur Optimierung des Wasserverbrauchs: — Wassersparpläne (z. B. Festlegung von Zielen für eine effiziente Wassernutzung, Erstellung von Flussdiagrammen und Massenbilanzen für Wasser); — Optimierung des Waschwasserverbrauchs (z. B. Trockenreinigung statt Abspritzen, Auslösesteuerung bei sämtlichen Waschorrichtungen); — Reduzierung des Wasserverbrauchs für die Vakuumerzeugung (z. B. durch Flüssigkeitsringpumpen mit Flüssigkeiten mit hohem Siedepunkt).	Allgemein anwendbar
b)	Wasserrückführung	Wasser wird innerhalb der Anlage zurückgeführt, gegebenenfalls nach einer Aufbereitung. Der Grad der Rückführung ist durch die Wasserbilanz der Anlage, die Menge an Verunreinigungen (z. B. Geruchsstoffe) und/oder die Eigenschaften der Wasserströme (z. B. Nährstoffgehalt) begrenzt.	Allgemein anwendbar
c)	Versiegelte Oberfläche	In Abhängigkeit vom Risiko einer durch die Abfälle verursachten Wasser- und/oder Bodenverunreinigung wird die Oberfläche des gesamten Bereichs der Abfallbehandlung (z. B. zur Annahme, Handhabung, Lagerung, Behandlung und Entsorgung der Abfälle) gegen die anfallenden Flüssigkeiten versiegelt.	Allgemein anwendbar

	Technik	Beschreibung	Anwendbarkeit
d)	Techniken zur Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Auswirkungen von Überfüllungen und Versagen von Tanks und Behältern	Je nachdem, welche Risiken einer Boden- und/oder Wasserverunreinigung von den Flüssigkeiten in Tanks und Behältern ausgehen, gehören dazu Techniken wie: — Überlaufmelder; — Überlaufrohre, die in ein geschlossenes Abflusssystem führen (in das Sekundär-Containment oder einen anderen Behälter); — Flüssigkeitstanks befinden sich in einem geeigneten Sekundär-Containment; das Volumen ist in der Regel für die Gesamtmenge des größten Tanks im Sekundär-Containment ausgelegt; — Isolierung von Tanks, Behältern und Sekundär-Containment (z. B. geschlossene Ventile).	Allgemein anwendbar
e)	Überdachung der Bereiche für Abfalllagerung und Abfallbehandlung	In Abhängigkeit vom Risiko einer durch die Abfälle verursachten Wasser- und/oder Bodenverunreinigung werden die Abfälle in überdachten Bereichen gelagert und behandelt, um Kontakt mit Regenwasser zu verhindern und so die Menge an kontaminiertem Ablaufwasser zu minimieren.	Die Anwendbarkeit kann dadurch eingeschränkt sein, dass besonders große Mengen an Abfall gelagert oder behandelt werden (z. B. bei mechanischer Behandlung von metallischen Abfällen im Schredder).
f)	Getrennthaltung von Wasserströmen	Alle Wasserströme (z. B. ablaufendes Oberflächenwasser, Prozesswasser) werden getrennt gesammelt und behandelt. Dabei werden je nach Schadstoffgehalt unterschiedliche Behandlungstechniken kombiniert. Insbesondere werden nicht belastete Abwasserströme getrennt gehalten von behandlungsbedürftigen Abwasserströmen.	Allgemein anwendbar auf neue Anlagen. Allgemein anwendbar auf bestehende Anlagen, wobei Einschränkungen durch die Gestaltung des Wassersammelsystems möglich sind.
g)	Angemessenes Entwässerungssystem	Der Bereich der Abfallbehandlung ist an das Entwässerungssystem angeschlossen. Niederschlagswasser, das auf den Bereich der Abfallbehandlung und den Lagerbereich fällt, wird im Entwässerungssystem zusammen mit Waschwasser, gelegentlichen Austritten usw. gesammelt und je nach Schadstoffgehalt zurückgeführt oder einer weiteren Behandlung zugeführt.	Allgemein anwendbar auf neue Anlagen. Allgemein anwendbar auf bestehende Anlagen, wobei Einschränkungen durch die Gestaltung des Entwässerungssystems möglich sind.
h)	Ortung und Reparatur von Leckagen durch entsprechende Gestaltungs- und Wartungsvorschriften	Die regelmäßige Überwachung auf potenzielle Leckagen ist risikobasiert. Falls erforderlich, werden Reparaturen durchgeführt. Es werden möglichst wenige unterirdische Komponenten eingesetzt. Falls unterirdische Komponenten verwendet werden, wird je nach Risiko einer möglichen Boden- und/oder Wasserverunreinigung durch die darin enthaltenen Abfälle ein Sekundär-Containment für die unterirdischen Bauteile errichtet.	Neue Anlagen bestehen in der Regel nur aus oberirdischen Komponenten. Eine Einschränkung kann durch Frostgefahr gegeben sein. Bei bestehenden Anlagen ist die Errichtung eines Sekundär-Containments möglicherweise nur eingeschränkt möglich.

Technik		Beschreibung	Anwendbarkeit
i)	Pufferspeicher mit ausreichender Kapazität	Pufferspeicher mit ausreichender Kapazität sind für Abwassermengen bereitzuhalten, die unter ungewöhnlichen Betriebsbedingungen anfallen können. Dabei ist von einem risikobasierten Ansatz auszugehen (z. B. unter Berücksichtigung der Art der Schadstoffe, der Wirkung einer nachgeschalteten Abwasserbehandlung und der aufnehmenden Umwelt). Das Ablassen von Abwasser aus diesem Pufferspeicher ist nur nach Durchführung geeigneter Maßnahmen möglich (z. B. Überwachung, Behandlung, Wiederverwendung).	Allgemein anwendbar auf neue Anlagen. Bei bestehenden Anlagen kann die Anwendbarkeit aus Platzmangel und durch die Gestaltung des Wassersammlersystems eingeschränkt sein.

BVT 20. Die BVT zur Verringerung der Emissionen in Gewässer besteht in der Behandlung der Abwässer durch Anwendung einer geeigneten Kombination der folgenden Techniken.

Technik ⁽¹⁾		Typische Zielschadstoffe	Anwendbarkeit
Vorbehandlung und primäre Behandlung, z. B.:			
a)	Mengen- und Konzentrationsausgleich	Alle Schadstoffe	Allgemein anwendbar
b)	Neutralisierung	Säuren, Laugen	
c)	Physikalische Trennung, z. B. durch Rechen, Siebe, Sandabscheider, Fettabscheider, Öl-Wasser-Trenner oder Vorklärbecken	Grobe Feststoffe, suspendierte Feststoffe, Öl/Fett	
Chemisch-physikalische Behandlung, z. B.:			
d)	Adsorption	Adsorbierbare gelöste, biologisch nicht abbaubare oder abbauhemmende Schadstoffe wie Kohlenwasserstoffe, Quecksilber, AOX	Allgemein anwendbar
e)	Destillation/Rektifikation	Gelöste, biologisch nicht abbaubare oder abbauhemmende Schadstoffe, die destilliert werden können, wie einige Lösungsmittel	
f)	Fällung	Fällbare gelöste, biologisch nicht abbaubare oder abbauhemmende Schadstoffe wie Metalle und Phosphor	
g)	Chemische Oxidation	Oxidierbare gelöste, biologisch nicht abbaubare oder abbauhemmende Schadstoffe wie Nitrit und Cyanid	

Technik ⁽¹⁾		Typische Zielschadstoffe	Anwendbarkeit
h)	Chemische Reduktion	Reduzierbare gelöste, biologisch nicht abbaubare oder abbauhemmende Schadstoffe wie sechswertiges Chrom (Cr(VI))	
i)	Verdampfung	Lösliche Schadstoffe	
j)	Ionenaustausch	Ionische gelöste, biologisch nicht abbaubare oder abbauhemmende Schadstoffe wie Metalle	
k)	Strippen	Ausblasbare Schadstoffe wie Schwefelwasserstoff (H ₂ S), Ammoniak (NH ₃), einige adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) oder Kohlenwasserstoffe	

Biologische Behandlung, z. B.:

l)	Belebtschlammverfahren	Biologisch abbaubare organische Verbindungen	Allgemein anwendbar
m)	Membranbioreaktor		

Stickstoffentfernung

n)	Nitrifikation/Denitrifikation, bei bestehender biologischer Behandlung	Gesamtstickstoff, Ammoniak	Die Nitrifikation ist möglicherweise nicht anwendbar bei hohen Chloridkonzentrationen (z. B. über 10 g/l) und wenn der Nutzen für die Umwelt eine vorgelagerte Verringerung der Chloridkonzentration nicht rechtfertigen würde. Bei geringer Temperatur des Abwassers (z. B. unter 12 °C) ist die Nitrifikation nicht anwendbar.
----	--	----------------------------	--

Feststoffentfernung, z. B.:

o)	Koagulation und Flockung	Suspendierte Feststoffe und partikelgebundene Metalle	Allgemein anwendbar
p)	Sedimentation		
q)	Filtration (z. B. Sandfiltration, Mikrofiltration, Ultrafiltration)		
r)	Flotation		

⁽¹⁾ Zur Beschreibung der Verfahren siehe Abschnitt 6.3.

Tabelle 6.1

BVT-assoziierte Emissionswerte für Direkteinleitungen in Gewässer

Stoff/Parameter	BVT-assoziierte Emissionswerte ⁽¹⁾	Abfallbehandlungsverfahren, für das der BVT-assoziierte Emissionswert gilt
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) ⁽²⁾	10-60 mg/l	— Alle Abfallbehandlungen außer von wasserbasierten flüssigen Abfällen
	10-100 mg/l ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	— Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) ⁽²⁾	30-180 mg/l	— Alle Abfallbehandlungen außer von wasserbasierten flüssigen Abfällen
	30-300 mg/l ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	— Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen
Abfiltrierbare Stoffe (AFS)	5-60 mg/l	— Alle Abfallbehandlungen
Kohlenwasserstoff-Index (KW-Index)	0,5-10 mg/l	— Mechanische Behandlung von metallischen Abfällen im Schredder — Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die VFC und/oder VHC enthalten — Erneute Raffination von Altöl — Chemisch-physikalische Behandlung von heizwertreichen Abfällen — Bodenwäsche von ausgehobenen kontaminierten Böden mit Wasser — Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen
Gesamtstickstoff (TN _b)	1-25 mg/l ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾	— Biologische Abfallbehandlung — Erneute Raffination von Altöl
	10-60 mg/l ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾	— Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen
Gesamtphosphor (P _{ges})	0,3-2 mg/l	— Biologische Abfallbehandlung
	1-3 mg/l ⁽⁴⁾	— Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen
Phenol-Index	0,05- 0,2 mg/l	— Erneute Raffination von Altöl — Chemisch-physikalische Behandlung von heizwertreichen Abfällen
	0,05-0,3 mg/l	— Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen
Freies Cyanid (CN ⁻) ⁽⁸⁾	0,02-0,1 mg/l	— Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) ⁽⁸⁾	0,2-1 mg/l	— Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen

Stoff/Parameter	BVT-assoziierte Emissionswerte ⁽¹⁾	Abfallbehandlungsverfahren, für das der BVT-assoziierte Emissionswert gilt
Metalle und Metalloide ⁽⁸⁾	Arsen (ausgedrückt als As)	0,01-0,05 mg/l
	Cadmium (ausgedrückt als Cd)	0,01-0,05 mg/l
	Chrom (ausgedrückt als Cr)	0,01-0,15 mg/l
	Kupfer (ausgedrückt als Cu)	0,05-0,5 mg/l
	Blei (ausgedrückt als Pb)	0,05-0,1 mg/l ⁽⁹⁾
	Nickel (ausgedrückt als Ni)	0,05-0,5 mg/l
	Quecksilber (ausgedrückt als Hg)	0,5-5 µg/l
	Zink (ausgedrückt als Zn)	0,1-1 mg/l ⁽¹⁰⁾
	Arsen (ausgedrückt als As)	0,01-0,1 mg/l
	Cadmium (ausgedrückt als Cd)	0,01-0,1 mg/l
	Chrom (ausgedrückt als Cr)	0,01-0,3 mg/l
	Sechswertiges Chrom (ausgedrückt als Cr(VI))	0,01-0,1 mg/l
	Kupfer (ausgedrückt als Cu)	0,05-0,5 mg/l
	Blei (ausgedrückt als Pb)	0,05-0,3 mg/l
	Nickel (ausgedrückt als Ni)	0,05-1 mg/l
	Quecksilber (ausgedrückt als Hg)	1-10 µg/l
	Zink (ausgedrückt als Zn)	0,1-2 mg/l

⁽¹⁾ Die Mittelungszeiträume sind in den allgemeinen Erwägungen definiert.

⁽²⁾ Es gilt entweder der BVT-assoziierte Emissionswert für den CSB oder der BVT-assoziierte Emissionswert für den TOC. Die TOC-Überwachung wird bevorzugt, weil dafür keine stark toxischen Verbindungen verwendet werden.

⁽³⁾ Das obere Ende der Bandbreite gilt möglicherweise nicht,

— wenn die Eliminationsrate ≥ 95 % im Jahresschnitt beträgt und der Abfallinput folgende Eigenschaften aufweist: TOC > 2 g/l (bzw. CSB > 6 g/l) im Tagesschnitt und mit einem hohen Anteil an schwer abbaubaren organischen Verbindungen; oder

— bei hohen Chloridkonzentrationen (z. B. über 5 g/l im Abfallinput).

⁽⁴⁾ Der BVT-assoziierte Emissionswert gilt möglicherweise nicht für Anlagen, die Bohrschlämme/Bohrschutt behandeln.

⁽⁵⁾ Der BVT-assoziierte Emissionswert gilt möglicherweise nicht bei niedriger Temperatur des Abwassers (z. B. unter 12 °C).

⁽⁶⁾ Der BVT-assoziierte Emissionswert gilt möglicherweise nicht bei hohen Chloridkonzentrationen (z. B. über 10 g/l im Abfallinput).

⁽⁷⁾ Der BVT-assoziierte Emissionswert gilt nur bei biologischer Abwasserbehandlung.

⁽⁸⁾ Die BVT-assoziierten Emissionswerte gelten nur, wenn der betreffende Stoff gemäß der in der BVT 3 genannten Liste der Abwasserströme und ihrer Merkmale als relevanter Stoff aufgeführt ist.

⁽⁹⁾ Das obere Ende der Bandbreite beträgt 0,3 mg/l für die mechanische Behandlung von metallischen Abfällen im Schredder.

⁽¹⁰⁾ Das obere Ende der Bandbreite beträgt 2 mg/l für die mechanische Behandlung von metallischen Abfällen im Schredder.

Angaben zur entsprechenden Überwachung enthält die BVT 7.

Tabelle 6.2

BVT-assoziierte Emissionswerte für indirekte Einleitungen in einen Vorfluter

Stoff/Parameter		BVT-assoziierte Emissionswerte ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Abfallbehandlungsverfahren, für das der BVT-assoziierte Emissionswert gilt
Kohlenwasserstoff-Index (KW-Index)		0,5-10 mg/l	— Mechanische Behandlung von metallischen Abfällen im Schredder — Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die VFC und/oder VHC enthalten — Erneute Raffination von Altöl — Chemisch-physikalische Behandlung von heizwertreichen Abfällen — Bodenwäsche von ausgehobenen kontaminierten Böden mit Wasser — Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen
Freies Cyanid (CN ⁻) ⁽³⁾		0,02-0,1 mg/l	— Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) ⁽³⁾		0,2-1 mg/l	— Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen
Metalle und Metalloide ⁽³⁾	Arsen (ausgedrückt als As)	0,01-0,05 mg/l	— Mechanische Behandlung von metallischen Abfällen im Schredder — Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die VFC und/oder VHC enthalten — Mechanisch-biologische Abfallbehandlung — Erneute Raffination von Altöl — Chemisch-physikalische Behandlung von heizwertreichen Abfällen — Chemisch-physikalische Behandlung von festen und/oder pastösen Abfällen — Regenerierung verbrauchter Lösemittel — Bodenwäsche von ausgehobenen kontaminierten Böden mit Wasser
	Cadmium (ausgedrückt als Cd)	0,01-0,05 mg/l	
	Chrom (ausgedrückt als Cr)	0,01-0,15 mg/l	
	Kupfer (ausgedrückt als Cu)	0,05-0,5 mg/l	
	Blei (ausgedrückt als Pb)	0,05-0,1 mg/l ⁽⁴⁾	
	Nickel (ausgedrückt als Ni)	0,05-0,5 mg/l	
	Quecksilber (ausgedrückt als Hg)	0,5-5 µg/l	
	Zink (ausgedrückt als Zn)	0,1-1 mg/l ⁽⁵⁾	
	Arsen (ausgedrückt als As)	0,01-0,1 mg/l	— Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen
	Cadmium (ausgedrückt als Cd)	0,01-0,1 mg/l	
	Chrom (ausgedrückt als Cr)	0,01-0,3 mg/l	

Stoff/Parameter		BVT-assoziierte Emissionswerte ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Abfallbehandlungsverfahren, für das der BVT-assoziierte Emissionswert gilt
	Sechswertiges Chrom (ausgedrückt als Cr(VI))	0,01-0,1 mg/l	
	Kupfer (ausgedrückt als Cu)	0,05-0,5 mg/l	
	Blei (ausgedrückt als Pb)	0,05-0,3 mg/l	
	Nickel (ausgedrückt als Ni)	0,05-1 mg/l	
	Quecksilber (ausgedrückt als Hg)	1-10 µg/l	
	Zink (ausgedrückt als Zn)	0,1-2 mg/l	

⁽¹⁾ Die Mittelungszeiträume sind in den allgemeinen Erwägungen definiert.

⁽²⁾ Die BVT-assoziierten Emissionswerte gelten möglicherweise nicht, wenn die betreffenden Schadstoffe in der nachgeschalteten Abwasseraufbereitungsanlage reduziert werden, sofern dadurch keine höhere Umweltverschmutzung verursacht wird.

⁽³⁾ Die BVT-assoziierten Emissionswerte gelten nur, wenn der betreffende Stoff gemäß der in der BVT 3 genannten Liste der Abwasserströme und ihrer Merkmale als relevanter Stoff aufgeführt ist.

⁽⁴⁾ Das obere Ende der Bandbreite beträgt 0,3 mg/l für die mechanische Behandlung von metallischen Abfällen im Schredder.

⁽⁵⁾ Das obere Ende der Bandbreite beträgt 2 mg/l für die mechanische Behandlung von metallischen Abfällen im Schredder.

Angaben zur entsprechenden Überwachung enthält die BVT 7.

1.6. Emissionen durch Unfälle und Ereignisse

BVT 21. Die BVT zur Verhinderung oder Begrenzung der Umweltfolgen von Unfällen und Ereignissen besteht in der Anwendung aller unten aufgeführten Techniken im Rahmen des Risiko- und Sicherheitsmanagementplans (siehe BVT 1).

Technik		Beschreibung
a)	Schutzmaßnahmen	Dazu gehören Maßnahmen wie: — Schutz der Anlage gegen böswillige Handlungen; — ein Brand- und Explosionsschutzsystem mit Geräten zum Vorbeugen, Aufspüren und Löschen; — Erreichbarkeit und Funktionsbereitschaft wichtiger Steuerungsgeräte in Notfällen.
b)	Management ereignis-/unfallbedingter Emissionen	Einführung von Verfahren und Einrichtung technischer Vorkehrungen, um unfall- und ereignisbedingte Emissionen, z. B. durch Austritte, Löschwasser oder Sicherheitsventile, unter Kontrolle zu bringen.
c)	System zur Erfassung und Bewertung von Ereignissen/Unfällen	Dazu gehören Techniken wie: — ein Betriebstagebuch zur Aufzeichnung aller Unfälle, Ereignisse, Verfahrensänderungen und Inspektionsergebnisse; — Verfahren, die es ermöglichen, Ereignisse und Unfälle zu erkennen, damit umzugehen und daraus zu lernen.

1.7. Materialeffizienz

BVT 22. Die BVT zur effizienten Materialnutzung besteht im Ersatz von Materialien durch Abfall.

Beschreibung

Anstelle anderer Materialien werden Abfälle für die Behandlung von Abfällen verwendet (z. B. Laugen- oder Säureabfälle zum Ausgleich des pH-Wertes oder Flugaschen als Bindemittel).

Anwendbarkeit

Die Anwendbarkeit kann durch das von vorhandenen Verunreinigungen (z. B. Schwermetalle, POP, Salze, Krankheitserreger) ausgehende Kontaminationsrisiko eingeschränkt sein. Eine andere Einschränkung kann durch Unverträglichkeit der als Ersatz für andere Materialien verwendeten Abfälle mit dem Abfallinput gegeben sein (siehe BVT 2).

1.8. Energieeffizienz

BVT 23. Die BVT zur effizienten Energienutzung besteht in der Anwendung der beiden folgenden Techniken.

Technik		Beschreibung
a)	Energieeffizienzplan	Ein Energieeffizienzplan beinhaltet die Definition und Berechnung des spezifischen Energieverbrauchs der Tätigkeit (oder Tätigkeiten), die Vorgabe von Leistungsindikatoren auf jährlicher Basis (z. B. spezifischer Energieverbrauch ausgedrückt in kWh/t behandelten Abfalls) und Zielplanungen für regelmäßige Verbesserungen und entsprechende Maßnahmen. Der Plan ist auf die Besonderheiten der Abfallbehandlung in Bezug auf die eingesetzten Verfahren, die behandelten Abfallströme usw. abgestimmt.
b)	Energiebilanzbericht	Ein Energiebilanzbericht enthält eine Aufschlüsselung des Energieverbrauchs und der Energiegewinnung (einschließlich Energieabgabe) durch die jeweilige Energiequelle (Strom, Gas, konventionelle Flüssigbrennstoffe, konventionelle Festbrennstoffe und Abfall). Er umfasst: i) Angaben zum Energieverbrauch anhand der angelieferten Energie; ii) Angaben zu der von der Anlage abgegebenen Energie; iii) Angaben zum Energiefluss (z. B. Sankey-Diagramme oder Energiebilanzen), aus denen hervorgeht, wie die Energie im gesamten Prozess genutzt wird. Der Energiebilanzbericht ist auf die Besonderheiten der Abfallbehandlung in Bezug auf das/die Verfahren, die behandelten Abfallströme usw. abgestimmt.

1.9. Wiederverwendung von Verpackungen

BVT 24. Die BVT zur Reduzierung der entsorgten Abfallmenge besteht in maximaler Wiederverwendung von Verpackungen im Rahmen des Reststoffmanagementplans (siehe BVT 1).

Beschreibung

Verpackungen (Fässer, Behälter, IBC, Paletten usw.) werden zur Wiederbefüllung von Abfällen wiederverwendet, sofern sie in gutem Zustand und sauber sind. Dazu werden die eingefüllten Stoffe (bei aufeinanderfolgender Verwendung) auf ihre Verträglichkeit geprüft. Falls erforderlich, wird die Verpackung vor der Wiederverwendung einer geeigneten Behandlung unterzogen (z. B. Rekonditionierung, Reinigung).

Anwendbarkeit

Die Anwendbarkeit kann durch das von der wiederverwendeten Verpackung ausgehende Kontaminationsrisiko für den Abfall eingeschränkt sein.

2. BVT-SCHLUSSFOLGERUNGEN FÜR DIE MECHANISCHE ABFALLBEHANDLUNG

Soweit nicht anders angegeben, gelten die BVT-Schlussfolgerungen in Abschnitt 2 für die mechanische Behandlung von Abfällen, wenn sie nicht mit biologischer Behandlung kombiniert wird, und zusätzlich zu den allgemeinen BVT-Schlussfolgerungen in Abschnitt 1.

2.1. Allgemeine BVT-Schlussfolgerungen für die mechanische Abfallbehandlung

2.1.1. Emissionen in die Luft

BVT 25. Die BVT zur Verminderung der Emissionen von Staub, partikelgebundenen Metallen, PCDD/F und dioxinähnlichen PCB in die Luft besteht in der Anwendung der BVT 14d und einer oder einer Kombination der folgenden Techniken.

Technik		Beschreibung	Anwendbarkeit
a)	Zyklon	Siehe Abschnitt 6.1. Zyklone werden vor allem als Vorabscheider für Grobstaub eingesetzt.	Allgemein anwendbar
b)	Gewebefilter	Siehe Abschnitt 6.1.	Möglicherweise nicht anwendbar auf direkt an den Schredder angeschlossene Abluftkanäle, wenn sich die direkte Einwirkung von Verpuffungen auf den Gewebefilter nicht vermeiden lässt (z. B. durch Druckentlastungsklappen).
c)	Nasswäsche	Siehe Abschnitt 6.1.	Allgemein anwendbar
d)	Wasserinjektion in den Schredder	Der zu zerkleinernde Abfall wird durch Wasserinjektion in den Schredder befeuchtet. Die Wassermenge wird der zu zerkleinernden Abfallmenge entsprechend reguliert (kann über den Energieverbrauch des Schreddermotors überwacht werden). Reststaubhaltige Abgase werden in einen Zyklon (oder mehrere) und/oder einen Nasswäscher geleitet.	Die Anwendbarkeit hängt von den Bedingungen vor Ort ab (z. B. niedrige Temperatur, Trockenheit).

Tabelle 6.3

BVT-assoziiierter Emissionswert für gefasste Staubemissionen in die Luft durch mechanische Abfallbehandlung

Parameter	Einheit	BVT-assoziiierter Emissionswert (Mittelwert über den Probenahmezeitraum)
Staub	mg/Nm ³	2-5 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Wenn kein Gewebefilter eingesetzt werden kann, liegt das obere Ende der Bandbreite bei 10 mg/Nm³.

Angaben zur entsprechenden Überwachung enthält die BVT 8.

2.2. BVT-Schlussfolgerungen für die mechanische Behandlung von metallischen Abfällen im Schredder

Soweit nicht anders angegeben, gelten die BVT-Schlussfolgerungen in diesem Abschnitt für die mechanische Behandlung von metallischen Abfällen im Schredder zusätzlich zur BVT 25.

2.2.1. Allgemeine Umweltleistung

BVT 26. Die BVT zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung und zur Vermeidung von Emissionen durch Unfälle und Ereignisse besteht in der Anwendung der BVT 14g und aller folgenden Techniken:

- a) Umsetzung eines detaillierten Kontrollverfahrens für gebündelten Abfall vor dem Schreddern;

- b) Entfernung gefährlicher Gegenstände aus dem Abfallinput und ihre sichere Entsorgung (z. B. Gasbehälter, nicht schadstoffentfrachtete Altfahrzeuge, nicht schadstoffentfrachtete Elektro- und Elektronik-Altgeräte, mit PCB oder Quecksilber verunreinigte und radioaktive Gegenstände);
- c) Behandlung von Behältern nur, wenn eine Sauberkeitsbescheinigung vorliegt.

2.2.2. Verpuffungen

BVT 27. Die BVT zur Vermeidung von Verpuffungen und zur Minderung von Emissionen bei auftretenden Verpuffungen besteht in der Anwendung der unten genannten Technik a und von Technik b und/oder c.

Technik		Beschreibung	Anwendbarkeit
a)	Managementplan für Verpuffungen	Er umfasst: — ein Programm zur Reduzierung von Verpuffungen, das es ermöglicht, die Quelle(n) zu identifizieren und Maßnahmen zur Vermeidung von Verpuffungen durchzuführen, z. B. Kontrolle des Abfallinputs gemäß BVT 26a und Entfernung gefährlicher Gegenstände gemäß BVT 26b; — eine Überprüfung früher aufgetretener Verpuffungen und Abhilfemaßnahmen sowie Weitergabe von Erkenntnissen über Verpuffungen; — ein Protokoll mit Handlungsanweisungen für Verpuffungsereignisse.	Allgemein anwendbar
b)	Druckentlastungsklappen	Druckentlastungsklappen werden installiert, damit durch Verpuffungen ausgelöste Druckwellen, die sonst größere Schäden und nachfolgende Emissionen verursachen würden, entweichen können.	
c)	Vorschreddern	Einsatz eines langsam laufenden Schredders vor dem Hauptschredder.	Allgemein anwendbar auf neue Anlagen je nach zugeführtem Material. Anwendbar auf erhebliche Anlagenaufrüstungen, wenn eine signifikante Anzahl von Verpuffungen nachgewiesen ist.

2.2.3. Energieeffizienz

BVT 28. Die BVT zur effizienten Energienutzung besteht in einer stabilen Beschickung des Schredders.

Beschreibung

Die Beschickung des Schredders wird vergleichmäßigt, indem Unterbrechungen oder Überladungen der Abfallzuführung vermieden werden, die zu unerwünschtem Herunter- und Wiederaufahren des Schredders führen würden.

2.3. BVT-Schlussfolgerungen für die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die VFC und/oder VHC enthalten

Soweit nicht anders angegeben, gelten die BVT-Schlussfolgerungen in diesem Abschnitt für die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die VFC und/oder VHC enthalten, zusätzlich zur BVT 25.

2.3.1. Emissionen in die Luft

BVT 29. Die BVT zur Vermeidung oder, wo dies nicht machbar ist, zur Minderung der Emissionen organischer Verbindungen in die Luft besteht in der Anwendung der BVT 14d, der BVT 14h und der unten genannten Technik a und von Technik b und/oder c.

Technik		Beschreibung
a)	Optimierte Entfernung und Abscheidung von Kältemitteln und Ölen	Alle Kältemittel und Öle werden aus Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die VFC und/oder VHC enthalten, entfernt und durch ein Vakuumabsaugsystem abgeschieden (beispielsweise werden mindestens 90 % der Kältemittel entfernt). Kältemittel werden von Ölen abgetrennt, und die Öle werden entgast. Die im Kompressor verbliebene Ölmenge wird auf ein Minimum reduziert (sodass der Kompressor nicht tropft).
b)	Kryogene Kondensation	Abgase, die organische Verbindungen wie VFC/VHC enthalten, werden der kryogenen Kondensation zugeführt und verflüssigt (siehe Beschreibung in Abschnitt 6.1). Das verflüssigte Gas wird zur weiteren Behandlung in Druckbehälter gelagert.
c)	Adsorption	Abgase, die organische Verbindungen wie VFC/VHC enthalten, werden Adsorptionssystemen zugeführt (siehe Beschreibung in Abschnitt 6.1). Zur Regenerierung der beladenen Aktivkohle wird heißes Gas in den Filter eingeleitet, um die organischen Verbindungen zu desorbieren. Anschließend wird das Abgas aus der Regeneration komprimiert und gekühlt, um die organischen Verbindungen zu verflüssigen (in manchen Fällen durch kryogene Kondensation). Das verflüssigte Gas wird in Druckbehältern gelagert. Das nach der Kompression verbliebene Gas wird in der Regel in das Adsorptionssystem zurückgeführt, um die VFC/VHC-Emissionen zu minimieren.

Tabelle 6.4

BVT-assoziierte Emissionswerte für gefasste TVOC- und FCKW-Emissionen in die Luft bei der Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die VFC und/oder VHC enthalten

Parameter	Einheit	BVT-assoziierte Emissionswerte (Mittelwert über den Probenahmezeitraum)
TVOC	mg/Nm ³	3-15
FCKW	mg/Nm ³	0,5-10

Angaben zur entsprechenden Überwachung enthält die BVT 8.

2.3.2. Explosionen

BVT 30. Die BVT zur Vermeidung von Emissionen durch Explosionen bei der Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die VFC und/oder VHC enthalten, besteht in einer der folgenden Techniken.

Technik		Beschreibung
a)	Inerte Atmosphäre	Durch Eindüsung von Inertgas (z. B. Stickstoff) wird die Sauerstoffkonzentration in den gekapselten Anlagenteilen (z. B. Zerkleinerer, Staub- und Schaumsammlern) reduziert (z. B. auf 4 Vol.-%).
b)	Zwangsbelüftung	Durch Zwangsbelüftung wird die Kohlenwasserstoff-Konzentration in den gekapselten Anlagenteilen (z. B. Zerkleinerer, Staub- und Schaumsammlern) auf < 25 % der unteren Explosionsgrenze reduziert.

2.4. BVT-Schlussfolgerungen für die mechanische Behandlung von heizwertreichen Abfällen

Zusätzlich zur BVT 25 gelten die BVT-Schlussfolgerungen in diesem Abschnitt für die mechanische Behandlung von heizwertreichen Abfällen gemäß Anhang I Nummer 5.3 Buchstabe a Ziffer iii und Nummer 5.3 Buchstabe b Ziffer ii der Richtlinie 2010/75/EU.

2.4.1. Emissionen in die Luft

BVT 31. Die BVT zur Verringerung von Emissionen organischer Verbindungen in die Luft besteht in der Anwendung der BVT 14d und einer oder einer Kombination der folgenden Techniken.

Technik		Beschreibung
a)	Adsorption	Siehe Abschnitt 6.1.
b)	Biofilter	
c)	Thermische Oxidation	
d)	Nasswäsche	

Tabelle 6.5

BVT-assoziiierter Emissionswert für gefasste TVOC-Emissionen in die Luft bei der mechanischen Behandlung von heizwertreichen Abfällen

Parameter	Einheit	BVT-assoziiierter Emissionswert (Mittelwert über den Probenahmezeitraum)
TVOC	mg/Nm ³	10-30 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Der BVT-assoziierte Emissionswert gilt nur, wenn organische Verbindungen gemäß der in der BVT 3 genannten Liste der Abgasströme und ihrer Merkmale als relevante Stoffe im Abgasstrom festgestellt werden.

Angaben zur entsprechenden Überwachung enthält die BVT 8.

2.5. BVT-Schlussfolgerungen für die mechanische Behandlung von quecksilberhaltigen Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Soweit nicht anders angegeben, gelten die BVT-Schlussfolgerungen in diesem Abschnitt für die mechanische Behandlung von quecksilberhaltigen Elektro- und Elektronik-Altgeräten zusätzlich zur BVT 25.

2.5.1. Emissionen in die Luft

BVT 32. Die BVT zur Verringerung von Quecksilberemissionen in die Luft besteht darin, die Quecksilberemissionen an der Quelle zu erfassen, sie der Reinigung zuzuführen und eine angemessene Überwachung vorzunehmen.

Beschreibung

Dies beinhaltet alle der folgenden Maßnahmen:

- Die Anlage zur Behandlung von quecksilberhaltigen Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist gekapselt, steht unter Unterdruck und ist an ein lokales Absaugsystem (LEV) angeschlossen;
- zur Entstaubung von Prozessabgasen werden z. B. Zyklone, Gewebefilter und HEPA-Filter eingesetzt, gefolgt von Adsorption an Aktivkohle (siehe Abschnitt 6.1);
- die Effizienz der Abgasbehandlung wird überwacht;
- die Quecksilberwerte in den Behandlungs- und Lagerbereichen werden regelmäßig (z. B. einmal wöchentlich) gemessen, um mögliche Quecksilberleckagen aufzuspüren.

Tabelle 6.6

BVT-assoziiierter Emissionswert für gefasste Quecksilberemissionen in die Luft bei der mechanischen Behandlung von quecksilberhaltigen Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Parameter	Einheit	BVT-assoziiierter Emissionswert (Mittelwert über den Probenahmezeitraum)
Quecksilber (Hg)	µg/Nm ³	2-7

Angaben zur entsprechenden Überwachung enthält die BVT 8.

3. BVT-SCHLUSSFOLGERUNGEN FÜR DIE BIOLOGISCHE ABFALLBEHANDLUNG

Soweit nicht anders angegeben, gelten die BVT-Schlussfolgerungen in Abschnitt 3 für die biologische Abfallbehandlung und zusätzlich zu den allgemeinen BVT-Schlussfolgerungen in Abschnitt 1. Die BVT-Schlussfolgerungen in Abschnitt 3 gelten nicht für die Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen.

3.1. Allgemeine BVT-Schlussfolgerungen für die biologische Abfallbehandlung

3.1.1. Allgemeine Umweltleistung

BVT 33. Die BVT zur Verringerung von Geruchsemissionen und zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung besteht in der Selektion des Abfallinputs.

Beschreibung

Die Technik besteht in der Vorabkontrolle, Annahme und Sortierung des Abfallinputs (siehe BVT 2), um die Eignung des Abfallinputs für die Abfallbehandlung sicherzustellen, z. B. im Hinblick auf die Nährstoffbilanz, den Wassergehalt oder toxische Verbindungen, die die biologische Aktivität beeinträchtigen können.

3.1.2. Emissionen in die Luft

BVT 34. Die BVT zur Verringerung gefasster Emissionen von Staub, organischen Verbindungen und geruchsbehafteten Verbindungen einschließlich H₂S und NH₃ in die Luft besteht in der Anwendung einer oder einer Kombination der folgenden Techniken.

Technik		Beschreibung
a)	Adsorption	Siehe Abschnitt 6.1.
b)	Biofilter	Siehe Abschnitt 6.1. Eine Vorbehandlung der Abgase vor dem Biofilter (z. B. durch einen Wasser- oder Säurewäscher) kann bei einem hohen NH ₃ -Gehalt (z. B. 5-40 mg/Nm ³) erforderlich sein, um den pH-Wert im Filtermediums zu kontrollieren und die Bildung von N ₂ O im Biofilter zu begrenzen. Andere Geruchsstoffe (z. B. Mercaptane, H ₂ S) können eine Versauerung des Biofiltermediums verursachen und den Einsatz eines Wasser- oder Laugenwäschers zur Vorbehandlung der Abgase vor Einleitung in den Biofilter erforderlich machen.
c)	Gewebefilter	Siehe Abschnitt 6.1. Gewebefilter werden bei der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung eingesetzt.
d)	Thermische Oxidation	Siehe Abschnitt 6.1.
e)	Nasswäsche	Siehe Abschnitt 6.1. Wasser-, Säure- oder Laugenwäscher werden in Kombination mit einem Biofilter, thermischer Oxidation oder Adsorption an Aktivkohle eingesetzt.

Tabelle 6.7

BVT-assoziierte Emissionswerte für gefasste NH₃-, Geruchs-, Staub- und TVOC-Emissionen in die Luft bei der biologischen Abfallbehandlung

Parameter	Einheit	BVT-assoziierte Emissionswerte (Mittelwert über den Probenahmezeitraum)	Verfahren zur Abfallbehandlung
NH ₃ ⁽¹⁾ ⁽²⁾	mg/Nm ³	0,3-20	Alle biologischen Abfallbehandlungen
Geruchsstoffkonzentration ⁽¹⁾ ⁽²⁾	GE _E /Nm ³	200-1 000	
Staub	mg/Nm ³	2-5	Mechanisch-biologische Abfallbehandlung
TVOC	mg/Nm ³	5-40 ⁽³⁾	

⁽¹⁾ Es gilt entweder der BVT-assoziierte Emissionswert für NH₃ oder der BVT-assoziierte Emissionswert für die Geruchsstoffkonzentration.

⁽²⁾ Dieser BVT-assoziierte Emissionswert gilt nicht für die Behandlung von Abfall, der überwiegend aus Dung und Gülle besteht.

⁽³⁾ Das untere Ende der Bandbreite ist durch thermische Oxidation zu erreichen.

Angaben zur entsprechenden Überwachung enthält die BVT 8.

3.1.3. Emissionen in Gewässer und Wasserverbrauch

BVT 35. Die BVT zur Verringerung des Abwasseranfalls und des Wasserverbrauchs besteht in der Anwendung aller folgenden Techniken.

Technik	Beschreibung	Anwendbarkeit
a) Getrennthaltung von Wasserströmen	Sickerwasser aus Komposthaufen und -mieten wird vom Oberflächenabfluss getrennt (siehe BVT 19f).	Allgemein anwendbar auf neue Anlagen. Allgemein anwendbar auf bestehende Anlagen, soweit dies mit der Gestaltung der Wasserkreisläufe vereinbar ist.
b) Wasserrückführung	Rückführung von Prozesswasserströmen (z. B. aus der Entwässerung von flüssigen Gärrückständen in anaeroben Prozessen) oder so weit wie möglich Nutzung anderer Wasserströme (z. B. Kondensatwasser, Spülwasser, Oberflächenabfluss). Der Grad der Rückführung wird durch die Wasserbilanz der Anlage, den Gehalt an Verunreinigungen (z. B. Schwermetalle, Salze, Krankheitserreger, geruchsbehaftete Verbindungen) und/oder die Merkmale der Wasserströme (z. B. Nährstoffgehalt) eingeschränkt.	Allgemein anwendbar
c) Minimierung der Entstehung von Sickerwasser	Optimierung des Feuchtigkeitsgehalts der Abfälle, um die Entstehung von Sickerwasser zu minimieren.	Allgemein anwendbar

3.2. BVT-Schlussfolgerungen für die aerobe Abfallbehandlung

Soweit nicht anders angegeben, gelten die BVT-Schlussfolgerungen in diesem Abschnitt für die aerobe Behandlung von Abfall und zusätzlich zu den allgemeinen BVT-Schlussfolgerungen für die biologische Abfallbehandlung in Abschnitt 3.1.

3.2.1. Allgemeine Umweltleistung

BVT 36. Die BVT zur Verringerung von Emissionen in die Luft und zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung besteht in der Überwachung und/oder Kontrolle der wichtigsten Abfall- und Prozessparameter.

Beschreibung

Überwachung und/oder Kontrolle der wichtigsten Abfall- und Prozessparameter wie:

- Merkmale des Abfallinputs (z. B. C/N-Verhältnis, Partikelgröße);
- Temperatur und Feuchtigkeitsgehalt an verschiedenen Stellen der Miete;
- Belüftung der Miete (z. B. Mietenumsetzhäufigkeit, O₂- und/oder CO₂-Konzentration in der Miete, Temperatur der Luftströme bei Zwangsbelüftung);
- Durchlässigkeit, Höhe und Breite der Miete.

Anwendbarkeit

Die Überwachung des Feuchtigkeitsgehalts in der Miete ist nicht auf eingehauste Prozesse anwendbar, wenn Bedenken hinsichtlich Gesundheit und/oder Sicherheit bestehen. In dem Fall kann der Feuchtigkeitsgehalt der Abfälle vor der Zufuhr in den eingehausten Kompostierungsprozess überwacht und bei Verlassen des Kompostierungsprozesses ausgeglichen werden.

3.2.2. Geruchsemissionen und diffuse Emissionen in die Luft

BVT 37. Die BVT zur Verringerung diffuser Emissionen von Staub, Geruch und Bioaerosolen aus offenen Behandlungsstufen in die Luft besteht in der Anwendung der beiden oder einer der folgenden Techniken.

Technik		Beschreibung	Anwendbarkeit
a)	Halbdurchlässige Membranaabdeckungen	Aktive Kompostmieten werden mit halbdurchlässigen Membranen abgedeckt.	Allgemein anwendbar
b)	Anpassung der Verfahren an die Wetterbedingungen	Dazu gehören Maßnahmen wie: — Berücksichtigung der Wetterbedingungen und -vorhersagen bei umfangreichen Tätigkeiten im Freien. Beispielsweise sind die Errichtung und Umsetzung von Mieten und Haufen und das Sieben und Schreddern zu vermeiden, wenn sich das Wetter nachteilig auf die Emissionsausbreitung auswirken kann (z. B. zu geringe oder zu hohe Windgeschwindigkeit oder der Wind weht in Richtung sensibler Standorte). — Ausrichtung von Mieten, sodass die kleinstmögliche Fläche in der vorherrschenden Windrichtung liegt, um die Verbreitung von Schadstoffen von der Oberfläche der Miete zu reduzieren. Mieten und Haufen werden vorzugsweise an der niedrigsten Stelle des gesamten Geländes angelegt.	Allgemein anwendbar

3.3. BVT-Schlussfolgerungen für die anaerobe Abfallbehandlung

Soweit nicht anders angegeben, gelten die BVT-Schlussfolgerungen in diesem Abschnitt für die anaerobe Behandlung von Abfällen und zusätzlich zu den allgemeinen BVT-Schlussfolgerungen für die biologische Abfallbehandlung in Abschnitt 3.1.

3.3.1. Emissionen in die Luft

BVT 38. Die BVT zur Verringerung von Emissionen in die Luft und zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung besteht in der Überwachung und/oder Kontrolle der wichtigsten Abfall- und Prozessparameter.

Beschreibung

Anwendung eines manuellen und/oder automatischen Überwachungssystems:

- zur Gewährleistung einer stabilen Leistung des Fermenters;
- zur Minimierung betriebsbedingter Probleme wie Schaumbildung, die Geruchsemissionen verursachen können;
- zur frühzeitigen Anzeige von Systemfehlern, die zu Lecks und Explosionen führen können.

Dazu gehört auch die Überwachung und/oder Kontrolle der wichtigsten Abfall- und Prozessparameter wie:

- pH-Wert und Alkalinität des Fermenterinputs;
- Betriebstemperatur des Fermenters;
- hydraulische und organische Beladungsrate des Fermenters;
- Konzentration von flüchtigen Fettsäuren und Ammoniak im Fermenter und im Gärrückstand;
- Menge, Zusammensetzung (z. B. H₂S) und Druck des Biogases;
- Flüssigkeits- und Schaumpegel im Fermenter.

3.4. BVT-Schlussfolgerungen für die mechanisch-biologische Abfallbehandlung (MBA)

Soweit nicht anders angegeben, gelten die BVT-Schlussfolgerungen in diesem Abschnitt für die MBA und zusätzlich zu den allgemeinen BVT-Schlussfolgerungen für die biologische Abfallbehandlung in Abschnitt 3.1.

Die BVT-Schlussfolgerungen für die aerobe Behandlung (Abschnitt 3.2) und die anaerobe Behandlung (Abschnitt 3.3) von Abfall gelten, soweit zutreffend, für die mechanisch-biologische Abfallbehandlung.

3.4.1. Emissionen in die Luft

BVT 39. Die BVT zur Verminderung der Emissionen in die Luft besteht in der Anwendung der beiden folgenden Techniken.

Technik		Beschreibung	Anwendbarkeit
a)	Getrennthaltung der Abgasströme	Trennung des gesamten Abgasstroms in Abgasströme mit hohem Schadstoffgehalt und mit niedrigem Schadstoffgehalt gemäß der in der BVT 3 genannten Liste der Abgasströme und ihrer Merkmale.	Allgemein anwendbar auf neue Anlagen. Allgemein anwendbar auf bestehende Anlagen, soweit dies mit der Gestaltung der Luftkreisläufe vereinbar ist.
b)	Abgasrückführung	Rückführung von Abgas mit niedrigem Schadstoffgehalt in den biologischen Prozess, gefolgt von einer Abgasbehandlung entsprechend der Schadstoffkonzentration (siehe BVT 34). Möglicherweise ist die Nutzung von Abgas im biologischen Prozess wegen der Temperatur und/oder des Schadstoffgehalts der Abgase nur eingeschränkt möglich. Eventuell muss der im Abgas enthaltene Wasserdampf vor der Wiederverwendung kondensiert werden. In dem Fall ist Kühlung erforderlich; das Kondenswasser wird nach Möglichkeit zurückgeführt (siehe BVT 35) oder vor dem Einleiten gereinigt.	

4. BVT-SCHLUSSFOLGERUNGEN FÜR DIE CHEMISCH-PHYSIKALISCHE ABFALLBEHANDLUNG

Soweit nicht anders angegeben, gelten die BVT-Schlussfolgerungen in Abschnitt 4 für die chemisch-physikalische Behandlung von Abfall und zusätzlich zu den allgemeinen BVT-Schlussfolgerungen in Abschnitt 1.

4.1. BVT-Schlussfolgerungen für die chemisch-physikalische Behandlung von festen und/oder pastösen Abfällen

4.1.1. Allgemeine Umweltleistung

BVT 40. Die BVT zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung besteht in der Überwachung des Abfallinputs im Rahmen der Verfahren zur Vorabkontrolle und Annahme von Abfall (siehe BVT 2).

Beschreibung

Überwachung des Abfallinputs, z. B. in Bezug auf:

- den Gehalt an organischen Verbindungen, Oxidantien, Metallen (z. B. Quecksilber), Salzen und Geruchsstoffen;
- das H₂-Bildungspotenzial beim Mischen von Rückständen aus der Rauchgasbehandlung, z. B. Flugaschen, mit Wasser.

4.1.2. Emissionen in die Luft

BVT 41. Die BVT zur Verringerung der Emissionen von Staub, organischen Verbindungen und NH₃ in die Luft besteht in der Anwendung der BVT 14d und einer oder einer Kombination der folgenden Techniken.

Technik		Beschreibung
a)	Adsorption	Siehe Abschnitt 6.1.
b)	Biofilter	
c)	Gewebefilter	
d)	Nasswäsche	

Tabelle 6.8

BVT-assoziiertes Emissionswert für gefasste Staubemissionen in die Luft bei der chemisch-physikalischen Behandlung von festen und/oder pastösen Abfällen

Parameter	Einheit	BVT-assoziiertes Emissionswert (Mittelwert über den Probenahmezeitraum)
Staub	mg/Nm ³	2-5

Angaben zur entsprechenden Überwachung enthält die BVT 8.

4.2. BVT-Schlussfolgerungen für die erneute Raffination von Altöl

4.2.1. Allgemeine Umweltleistung

BVT 42. Die BVT zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung besteht in der Überwachung des Abfallinputs im Rahmen der Verfahren zur Vorabkontrolle und Annahme von Abfall (siehe BVT 2).

Beschreibung

Überwachung des Abfallinputs in Bezug auf den Gehalt an Chlorverbindungen (z. B. chlorierte Lösungsmittel oder PCB).

BVT 43. Die BVT zur Verminderung Abfallmenge, die in weiterer Folge zur Beseitigung verbraucht wird, besteht in der Anwendung der beiden oder einer der folgenden Techniken.

Technik		Beschreibung
a)	stoffliche Verwertung	Nutzung der organischen Rückstände aus der Vakuumdestillation, der Lösungsmittlextraktion, von Dünnschichtverdampfern usw. in Asphaltprodukten usw.
b)	energetische Verwertung	Nutzung der organischen Rückstände aus der Vakuumdestillation, der Lösungsmittlextraktion, von Dünnschichtverdampfern usw. zur Rückgewinnung von Energie.

4.2.2. Emissionen in die Luft

BVT 44. Die BVT zur Verringerung von Emissionen organischer Verbindungen in die Luft besteht in der Anwendung der BVT 14d und einer oder einer Kombination der folgenden Techniken.

Technik		Beschreibung
a.	Adsorption	Siehe Abschnitt 6.1.
b.	Thermische Oxidation	Siehe Abschnitt 6.1. Dazu gehört die Einleitung der Abgase in einen Prozessofen oder Kessel.
c.	Nasswäsche	Siehe Abschnitt 6.1.

Es gilt der in Abschnitt 4.5 beschriebene BVT-assozierte Emissionswert.

Angaben zur entsprechenden Überwachung enthält die BVT 8.

4.3. BVT-Schlussfolgerungen für die chemisch-physikalische Behandlung von heizwertreichen Abfällen

4.3.1. Emissionen in die Luft

BVT 45. Die BVT zur Verringerung von Emissionen organischer Verbindungen in die Luft besteht in der Anwendung der BVT 14d und einer oder einer Kombination der folgenden Techniken.

Technik		Beschreibung
a)	Adsorption	Siehe Abschnitt 6.1
b)	Kryogene Kondensation	
c)	Thermische Oxidation	
d)	Nasswäsche	

Es gilt der in Abschnitt 4.5 beschriebene BVT-assozierte Emissionswert.

Angaben zur entsprechenden Überwachung enthält die BVT 8.

4.4. BVT-Schlussfolgerungen für die Regenerierung von verbrauchten Lösungsmitteln

4.4.1. Allgemeine Umweltleistung

BVT 46. Die BVT zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung der Regenerierung von verbrauchten Lösungsmitteln besteht in der Anwendung der beiden oder einer der folgenden Techniken.

Technik		Beschreibung	Anwendbarkeit
a)	stoffliche Verwertung	Lösungsmittel werden durch Verdampfung aus den Destillationsrückständen zurückgewonnen.	Die Anwendbarkeit kann dadurch eingeschränkt sein, dass der Energiebedarf im Vergleich zur Menge des zurückgewonnenen Lösungsmittels zu hoch ist.
b)	energetische Verwertung	Die Rückstände aus der Destillation werden zur Rückgewinnung von Energie genutzt.	Allgemein anwendbar

4.4.2. Emissionen in die Luft

BVT 47. Die BVT zur Verringerung von Emissionen organischer Verbindungen in die Luft besteht in der Anwendung der BVT 14d und einer Kombination der folgenden Techniken.

Technik		Beschreibung	Anwendbarkeit
a)	Rückführung von Prozessabgasen in einen Dampfkessel.	Die Prozessabgase aus den Kondensatoren werden in den Dampfkessel geleitet, der die Anlage versorgt.	Bei der Behandlung von halogenierten Lösungsmittelabfällen möglicherweise nicht anzuwenden, um die Entstehung und Emission von PCB und/oder PCDD/F zu vermeiden.
b)	Adsorption	Siehe Abschnitt 6.1.	Aus Sicherheitsgründen ist die Technik möglicherweise nur eingeschränkt möglich (z. B. tendieren Aktivkohlebetten zur Selbstentzündung, wenn sie mit Ketonen beschickt werden).
c)	Thermische Oxidation	Siehe Abschnitt 6.1.	Bei der Behandlung von halogenierten Lösungsmittelabfällen möglicherweise nicht anzuwenden, um die Entstehung und Emission von PCB und/oder PCDD/F zu vermeiden.
d)	Kondensation oder kryogene Kondensation	Siehe Abschnitt 6.1.	Allgemein anwendbar
e)	Nasswäsche	Siehe Abschnitt 6.1.	Allgemein anwendbar

Es gilt der in Abschnitt 4.5 erläuterte BVT-assozierte Emissionswert.

Angaben zur entsprechenden Überwachung enthält die BVT 8.

4.5. **BVT-assozierte Emissionswerte für Emissionen organischer Verbindungen in die Luft bei der erneuten Raffination von Altöl, der chemisch-physikalischen Behandlung heizwertreicher Abfälle und der Regenerierung verbrauchter Lösungsmittel**

Tabelle 6.9

BVT-assoziierter Emissionswert für gefasste TVOC-Emissionen in die Luft bei der erneuten Raffination von Altöl, der chemisch-physikalischen Behandlung heizwertreicher Abfälle und der Regenerierung verbrauchter Lösungsmittel

Parameter	Einheit	BVT-assoziierter Emissionswert ⁽¹⁾ (Mittelwert über den Probenahmezeitraum)
TVOC	mg/Nm ³	5-30

⁽¹⁾ Der BVT-assozierte Emissionswert gilt nicht, wenn die Emissionsfracht an der Emissionsstelle unter 2 kg/h beträgt, vorausgesetzt, dass keine CMR (cancerogen mutagen reprotoxic)-Stoffe gemäß der in der BVT 3 genannten Liste der Abgasströme und ihrer Merkmale als relevante Stoffe im Abgasstrom festgestellt werden.

4.6. **BVT-Schlussfolgerungen für die thermische Behandlung von verbrauchter Aktivkohle, Altkatalysatoren und ausgehobenen kontaminierten Böden**

4.6.1. Allgemeine Umweltleistung

BVT 48. Die BVT zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung der thermischen Behandlung von verbrauchter Aktivkohle, Altkatalysatoren und ausgehobenen kontaminierten Böden besteht in der Anwendung aller folgenden Techniken.

Technik	Beschreibung	Anwendbarkeit
a) Wärmerückgewinnung aus dem Ofenabgas	Zurückgewonnene Wärme kann z. B. für das Vorheizen von Verbrennungsluft oder zur Erzeugung von Dampf genutzt werden, der wiederum zur Reaktivierung der verbrauchten Aktivkohle eingesetzt wird.	Allgemein anwendbar
b) Indirekt befeuerter Ofen	Mit einem indirekt befeuerten Ofen wird ein Kontakt zwischen dem Ofeninhalt und den Rauchgasen aus dem/den Brenner/n vermieden.	Indirekt befeuerte Öfen sind in der Regel mit einem Metallrohr ausgeführt und die Anwendbarkeit kann durch Korrosionsprobleme eingeschränkt sein. Die Umrüstung bestehender Anlagen kann aus wirtschaftlichen Gründen nur begrenzt möglich sein.
c) Prozessintegrierte Techniken zur Reduzierung von Emissionen in die Luft	Dazu gehören Techniken wie: — Kontrolle der Ofentemperatur und der Drehgeschwindigkeit des Drehrohröfens; — Auswahl des Brennstoffs; — Einsatz eines versiegelten Ofens oder Betrieb des Ofens mit geringerem Druck, um Emissionen in die Luft zu vermeiden.	Allgemein anwendbar

4.6.2. Emissionen in die Luft

BVT 49. Die BVT zur Verringerung der Emissionen von HCl, HF, Staub und organischen Verbindungen in die Luft besteht in der Anwendung der BVT 14d und einer oder einer Kombination der folgenden Techniken.

Technik		Beschreibung
a)	Zyklon	Siehe Abschnitt 6.1. Die Technik wird in Kombination mit weiteren Minderungstechniken angewandt.
b)	Elektrostatischer Abscheider (ESP)	
c)	Gewebefilter	
d)	Nasswäsche	
e)	Adsorption	
f)	Kondensation	
g)	Thermische Oxidation ⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Thermische Oxidation mit einer Mindesttemperatur von 1 100 °C und einer zwei Sekunden dauernden Verweilzeit wird für die Regenerierung von Aktivkohle aus Industrieanlagen eingesetzt, in denen feuerfeste halogenierte oder andere hitzebeständige Stoffe vorhanden sein können. Für Aktivkohle aus trinkwasser- und lebensmitteltauglichen Anwendungen reicht ein Nachbrenner mit einer Mindestheiztemperatur von 850 °C und einer Verweildauer von zwei Sekunden aus (siehe Abschnitt 6.1).

Angaben zur entsprechenden Überwachung enthält die BVT 8.

4.7. **BVT-Schlussfolgerungen für die Bodenwäsche von ausgehobenen kontaminierten Böden mit Wasser**

4.7.1. Emissionen in die Luft

BVT 50. Die BVT zur Verringerung der Emissionen von Staub und organischen Verbindungen in die Luft bei der Lagerung und Handhabung und den Waschstufen besteht in der Anwendung der BVT 14d und einer oder einer Kombination der folgenden Techniken.

Technik		Beschreibung
a)	Adsorption	Siehe Abschnitt 6.1.
b)	Gewebefilter	
c)	Nasswäsche	

Angaben zur entsprechenden Überwachung enthält die BVT 8.

4.8. **BVT-Schlussfolgerungen für die Dekontamination PCB-haltiger Ausrüstung.**

4.8.1. Allgemeine Umweltleistung

BVT 51. Die BVT zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung und zur Verringerung gefasster Emissionen von PCB und organischen Verbindungen in die Luft besteht in der Anwendung aller folgenden Techniken.

Technik		Beschreibung
a)	Beschichtung der Lager- und Behandlungsbereiche	Dazu gehören Maßnahmen wie: — Harzbeschichtung des Betonbodens der gesamten Lager- und Behandlungsfläche

Technik		Beschreibung
b)	Einführung und Anwendung von Zugangsregeln für das Personal, um eine Ausbreitung von Kontamination zu vermeiden	Dazu gehören Maßnahmen wie: — Die Zugänge zu Lager- und Behandlungsbereichen sind verschlossen; — die Bereiche, in denen kontaminierte Ausrüstung gelagert und gehandhabt wird, dürfen nur von besonders qualifiziertem Personal betreten werden; — voneinander getrennte „saubere“ und „schmutzige“ Garderoben, in denen persönliche Schutzkleidung an-/ausgezogen wird.
c)	Optimierte Reinigung der Ausrüstung und Entwässerung	Dazu gehören Maßnahmen wie: — Außenseiten der kontaminierten Ausrüstung werden mit anionischen Reinigungsmitteln gesäubert; — die Ausrüstung wird mit Pumpe oder Unterdruck statt unter Anwendung der Gravitation geleert; — Verfahren zum Befüllen, Leeren und An-/Abkoppeln des Vakuumbehälters werden festgelegt und durchgeführt; — die Entleerung erfolgt über einen langen Zeitraum (mindestens 12 Stunden), um zu vermeiden, dass bei der weiteren Behandlung kontaminierte Flüssigkeit heraustropft, nachdem der Kern von der Hülle eines elektrischen Transformators getrennt worden ist.
d)	Kontrolle und Überwachung von Emissionen in die Luft	Dazu gehören Maßnahmen wie: — Die Luft des Dekontaminationsbereichs wird gesammelt und über Aktivkohlefilter geführt; — der Auslass der unter Technik c genannten Vakuumpumpe wird an das End-of-pipe-Behandlungssystem (z. B. Hochtemperatur-Verbrennungsanlage, thermische Oxidation oder Adsorption an Aktivkohle) angeschlossen; — die gefassten Emissionen werden überwacht (siehe BVT 8); — die potenzielle atmosphärische Ablagerung von PCP wird überwacht (z. B. durch physikalisch-chemische Messungen oder Biomonitoring).
e)	Beseitigung von Rückständen aus der Abfallbehandlung	Dazu gehören Maßnahmen wie: — Poröse kontaminierte Teile des elektrischen Transformators (Holz und Papier) werden der Hochtemperatur-Verbrennung zugeführt; — in den Ölen enthaltene PCB werden zerstört (z. B. Dechlorierung, Hydrierung, solvatisierte Elektronenprozesse, Hochtemperatur-Verbrennung).
f)	Rückgewinnung von Lösungsmitteln, wenn mit Lösungsmitteln gewaschen wird	Organische Lösungsmittel werden erfasst und destilliert und wieder im Prozess eingesetzt.

Angaben zur entsprechenden Überwachung enthält die BVT 8.

5. BVT-SCHLUSSFOLGERUNGEN FÜR DIE BEHANDLUNG VON WASSERBASIERTEN FLÜSSIGEN ABFÄLLEN

Soweit nicht anders angegeben, gelten die BVT-Schlussfolgerungen in Abschnitt 5 für die Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen und zusätzlich zu den allgemeinen BVT-Schlussfolgerungen in Abschnitt 1.

5.1. Allgemeine Umweltleistung

BVT 52. Die BVT zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung besteht in der Überwachung des Abfallinputs im Rahmen der Verfahren zur Vorabkontrolle und Annahme von Abfall (siehe BVT 2).

Beschreibung

Überwachung des Abfallinputs, z. B. in Bezug auf:

- biologische Eliminierbarkeit (z. B. BSB, BSB/CSB-Verhältnis, Zahn-Wellens-Test, biologisches Inhibitions-potenzial (z. B. Hemmung von Belebtschlamm));
- die Durchführbarkeit einer Emulsionsspaltung, z. B. durch Labortests.

5.2. **Emissionen in die Luft**

BVT 53. Die BVT zur Verminderung der Emissionen von HCl, NH₃ und organischen Verbindungen in die Luft besteht in der Anwendung der BVT 14d und einer oder einer Kombination der folgenden Techniken.

Technik		Beschreibung
a)	Adsorption	Siehe Abschnitt 6.1.
b)	Biofilter	
c)	Thermische Oxidation	
d)	Nasswäsche	

Tabelle 6.10

BVT-assoziierte Emissionswerte für gefasste HCl- und TVOC-Emissionen in die Luft bei der Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen

Parameter	Einheit	BVT-assoziierte Emissionswerte ⁽¹⁾ (Mittelwert über den Probenahmezeit-raum)
Chlorwasserstoff (HCl)	mg/Nm ³	1-5
TVOC		3-20 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Diese BVT-assoziierten Emissionswerte gelten nur, wenn der betreffende Stoff gemäß der in der BVT 3 genannten Liste der Abgasströme und ihrer Merkmale als relevanter Stoff im Abgasstrom festgestellt wird.

⁽²⁾ Das obere Ende der Bandbreite beträgt 45 mg/Nm³, wenn die Emissionsfracht an der Emissionsstelle weniger als 0,5 kg/h beträgt.

Angaben zur entsprechenden Überwachung enthält die BVT 8.

6. **BESCHREIBUNG DER TECHNIKEN**6.1. **Gefasste Emissionen in die Luft**

Technik	Typische Zielschadstoffe	Beschreibung
Adsorption	Quecksilber, flüchtige organische Verbindungen, Schwefelwasserstoff, Geruchsstoffe	Adsorption ist eine heterogene Reaktion, bei der Gasmoleküle auf einer festen oder flüssigen Oberfläche zurückgehalten werden, die bestimmte Verbindungen anderen vorzieht und sie so aus den Abflusströmen entfernt. Wenn die Oberfläche das Maximum adsorbiert hat, wird das Adsorbens ersetzt, oder der adsorbierte Inhalt wird bei der Regenerierung des Adsorbens desorbiert. Wenn die Schadstoffe desorbiert werden, sind sie in der Regel in höherer Konzentration vorhanden und können zurückgewonnen oder entsorgt werden. Am häufigsten wird Aktivkohlegranulat als Adsorbens verwendet.

Technik	Typische Zielschadstoffe	Beschreibung
Biofilter	Ammoniak, Schwefelwasserstoff, flüchtige organische Verbindungen, Geruchsstoffe	Die Abgase werden durch ein Bett aus organischem Material (wie Torf, Heidekraut, Kompost, Wurzeln, Baumrinde, Weichholz und verschiedene Kombinationen) oder ein inertes Material (wie Lehm, Aktivkohle oder Polyurethan) geleitet, wo sie von natürlich vorhandenen Mikroorganismen biologisch abgebaut werden zu Kohlendioxid, Wasser, anorganischen Salzen und Biomasse. Ein Biofilter wird dem Abfallinput entsprechend angelegt. Das Material für das Filterbett muss im Hinblick auf z. B. Wasserrückhaltekapazität, Schüttdichte, Porosität, strukturelle Integrität usw. geeignet sein. Wichtig ist auch eine ausreichende Höhe und Oberfläche des Filterbettes. Der Biofilter ist an eine geeignete Belüftung und ein Luftzirkulationssystem angeschlossen, um eine einheitliche Luftverteilung im gesamten Filterbett und eine ausreichende Verweildauer der Abgase im Filterbett zu gewährleisten.
Kondensation und kryogene Kondensation	Flüchtige organische Verbindungen	Durch Kondensation werden Lösungsmitteldämpfe aus einem Abgasstrom durch Senkung der Temperatur unter den Taupunkt eliminiert. Bei der kryogenen Kondensation kann die Betriebstemperatur bis auf -120 °C abgesenkt werden, doch in der Praxis beträgt sie meist zwischen -40 °C und -80 °C in der Kondensationsanlage. Die kryogene Kondensation ist für alle VOC und flüchtigen anorganischen Schadstoffe geeignet, unabhängig von ihrem jeweiligen Dampfdruck. Da die niedrigen Temperaturen eine sehr hohe Kondensationseffizienz ermöglichen, ist das Verfahren für eine abschließende VOC-Emissionskontrolle gut geeignet.
Zyklon	Staub	Mit Zyklonfiltern werden schwerere Partikel ausgefiltert, die „ausfallen“, wenn die Abgase in eine Rotation gezwungen werden, bevor sie den Separator verlassen. Zyklone werden zum Ausscheiden von Partikeln, insbesondere von PM_{10}, eingesetzt.
Elektro-statischer Abscheider (ESP)	Staub	Der elektrostatische Abscheider funktioniert so, dass die Partikel in einem elektrischen Feld geladen und voneinander getrennt werden. Elektrostatische Abscheider können unter ganz unterschiedlichen Bedingungen eingesetzt werden. In einem Trocken-Elektroabscheider wird das gesammelte Material mechanisch entfernt (z. B. durch Rütteln, Vibration, Druckluft); in einem Nass-Elektroabscheider wird das Material mit einer geeigneten Flüssigkeit, in der Regel Wasser, gespült.
Gewebefilter	Staub	Gewebefilter, häufig auch als Schlauchfilter bezeichnet, bestehen aus porösem Gewebe oder Filz. Gase werden hindurch geleitet, um Partikel zu entfernen. Je nach Art der Abgase und der höchstmöglichen Betriebstemperatur sind Filter mit dafür geeignetem Gewebe auszuwählen.

Technik	Typische Zielschadstoffe	Beschreibung
HEPA-Filter	Staub	HEPA-Filter (Hochleistungs-Partikelfilter) sind Absolutfilter. Das Filtermedium besteht aus Papier oder Mattglasfaser mit einer hohen Packungsdichte. Das Abgas strömt durch das Filtermedium, in dem die Partikel zurückgehalten werden.
Thermische Oxidation	Flüchtige organische Verbindungen	Brennbare Gase und Geruchsstoffe in einem Abgasstrom werden durch Erhitzen der Mischung von Schadstoffen mit Luft oder Sauerstoff über ihren Selbstentzündungspunkt hinaus so lange bei hoher Temperatur in einer Brennkammer gehalten, bis ihre Verbrennung zu Kohlendioxid und Wasser abgeschlossen ist.
Nasswäsche	Staub, flüchtige organische Verbindungen, gasförmige saure Verbindungen (Laugenwäscher), gasförmige basische Verbindungen (Säurewäscher).	Das Entfernen gasförmiger Schadstoffe oder Schadstoffpartikel aus einem Gasstrom durch Massentransfer in ein flüssiges Lösungsmittel, häufig Wasser oder eine wässrige Lösung. Dabei kann es zu einer chemischen Reaktion kommen (z. B. in einem Säure- oder Laugenwäscher). In manchen Fällen können Verbindungen aus dem Lösungsmittel zurückgewonnen werden.

6.2. Diffuse Emissionen organischer Verbindungen in die Luft

Programm zur Ortung und Reparatur von Leckagen (LDAR)	Flüchtige organische Verbindungen	Ein strukturierter Verfahrensansatz zur Reduzierung flüchtiger Emissionen organischer Verbindungen durch Aufspüren und anschließende Reparatur oder Erneuerung undichter Bauteile. Derzeit verfügbare Erkennungsverfahren zur Feststellung von Leckagen sind das sogenannte Schnüffeln (EN 15446) und die optische Gasdetektion. Schnüffelfverfahren: Der erste Schritt ist die Leckagesuche mit tragbaren VOC-Analysegeräten zur Konzentrationsmessung im angrenzenden Bereich der technischen Anlagen (z. B. durch Flammenionisation oder Fotoionisation). Der zweite Schritt besteht darin, das Bauteil in einem undurchlässigen Beutel einzuschließen, um eine direkte Messung an der Emissionsquelle durchzuführen. Dieser zweite Schritt wird mitunter durch mathematische Korrelationskurven ersetzt, die aus statistischen Ergebnissen abgeleitet werden, die aus einer großen Zahl früherer Messungen an ähnlichen Bauteilen hervorgegangen sind. Methoden zur optischen Gasdetektion: Bei der Gasdetektion durch optische Bildgebung (Optical Gas Imaging) wird eine kleine Handkamera verwendet, die eine Echtzeit-Visualisierung von Gaslecks gestattet, die auf Videoaufnahmen als „Rauch“ erscheinen, während gleichzeitig das normale Bild des betreffenden Bauteils zu sehen ist, sodass sich erhebliche VOC-Leckagen schnell und leicht lokalisieren lassen. Aktive Systeme erzeugen ein Bild mit einem vom Bauteil und dessen Umgebung zurückgestreuten Laserlicht. Passive Systeme basieren auf der natürlichen Infrarotstrahlung des Ausrüstungsteils und seiner Umgebung.
---	-----------------------------------	---

Messung diffuser VOC-Emissionen	Flüchtige organische Verbindungen	Das Schnüffelverfahren und die optische Gasdetektion sind unter dem Punkt „Programm zur Ortung und Reparatur von Leckagen“ beschrieben. Ein umfassendes Screening und die Quantifizierung der Emissionen aus einer Anlage lassen sich mit einer geeigneten Kombination einander ergänzender Verfahren erreichen, z. B. durch Messkampagnen mit SOF (Solar Occultation Flux) oder DIAL (differentieller Absorptions-LIDAR). Diese Ergebnisse lassen sich für eine zeitliche Trendanalyse, Gegenprüfung und Aktualisierung/Validierung des laufenden LDAR-Programms verwenden. Solar Occultation Flux (SOF): Bei dieser Methode wird ein Breitbandspektrum des Sonnenlichts im Infrarot- oder ultravioletten/sichtbaren Bereich entlang einer gegebenen geografischen Wegstrecke unter Kreuzen der Windrichtung und Durchschneiden von VOC-Emissionsfahnen aufgezeichnet und mittels Fourier-Transformation analysiert. Differentielle Absorptions-LIDAR (DIAL): DIAL ist eine laserbasierte Technik und verwendet den differentiellen Adsorptions-LIDAR (Light Detection and Ranging), der das optische Pendant zum (radiowellenbasierten) RADAR ist. Diese Technik arbeitet mit Laserstrahl-Impulsen, die von atmosphärischen Aerosolen zurückgestreut werden, worauf das von einem Teleskop erfasste, reflektierte Licht auf seine Spektraleigenschaften analysiert wird.
---------------------------------	-----------------------------------	--

6.3. Emissionen in Gewässer

Technik	Typische Zielschadstoffe	Beschreibung
Belebtschlammverfahren	Biologisch abbaubare organische Verbindungen	Die biologische Oxidation gelöster organischer Substanzen mit Sauerstoff über den Stoffwechsel von Mikroorganismen. Bei Vorhandensein von gelöstem Sauerstoff (als Luft oder reiner Sauerstoff injiziert) werden die organischen Verbindungen zu Kohlendioxid und Wasser mineralisiert oder in andere Stoffwechselprodukte und Biomasse (d. h. Belebtschlamm) umgewandelt. Die Mikroorganismen werden im Abwasser suspendiert, und das gesamte Gemisch wird mechanisch belüftet. Das Belebtschlammgemisch wird in Absetzbecken geleitet, aus denen der Schlamm in das Belüftungsbecken zurückgeführt wird.
Adsorption	Adsorbierbare gelöste, biologisch nicht abbaubare oder abbauehemmende Schadstoffe wie Kohlenwasserstoffe, Quecksilber, AOX	Trennverfahren, bei dem Verbindungen (Schadstoffe) in einer Flüssigkeit (Abwasser) an eine feste Oberfläche (in der Regel Aktivkohle) gebunden werden.

Technik	Typische Zielschadstoffe	Beschreibung
Chemische Oxidation	Oxidierbare gelöste, biologisch nicht abbaubare oder abbauehemmende Schadstoffe wie Nitrit und Cyanid	Organische Verbindungen werden zu weniger schädlichen und biologisch leichter abbaubaren Verbindungen oxidiert. Dazu gehören die Nasso-oxidation oder Oxidation mit Ozon oder Wasserstoffperoxid; unterstützend können Katalysatoren oder UV-Strahlung eingesetzt werden. Die chemische Oxidation wird auch zur Aufspaltung organischer Verbindungen, die Geruch, Geschmack und Farbe verursachen, und zu Desinfektionszwecken eingesetzt.
Chemische Reduktion	Reduzierbare gelöste, biologisch nicht abbaubare oder abbauehemmende Schadstoffe wie sechswertiges Chrom (Cr(VI))	Chemische Reduktion ist die Umwandlung von Schadstoffen durch chemische Reduktion von Agenzien in ähnliche, aber weniger schädliche oder gefährliche Verbindungen.
Koagulation und Flockung	Suspendierte Feststoffe und partikelgebundene Metalle	Koagulation und Flockung werden eingesetzt, um Schwebstoffe vom Abwasser zu trennen, und oft in aufeinanderfolgenden Schritten ausgeführt. Die Koagulation erfolgt durch Zusatz von Koagulationsmitteln mit Ladungen, die denen der Schwebstoffe entgegengesetzt sind. Die Ausflockung erfolgt durch Zusatz von Polymeren, sodass Mikroflocken kollidieren und sich zu größeren Flocken verbinden. Die entstandenen Flocken werden anschließend durch Sedimentation, Luftflotation oder Filtration getrennt.
Destillation/Rektifikation	Gelöste biologisch nicht abbaubare oder abbauehemmende Schadstoffe, die destilliert werden können, z. B. einige Lösungsmittel	Destillation ist ein Verfahren zur Aufspaltung von Verbindungen mit unterschiedlichen Siedepunkten durch partielle Verdampfung und Rekondensation. Abwasserdestillation ist die Entfernung von Schadstoffen mit niedrigem Siedepunkt aus Abwasser durch ihre Überführung in die Dampfphase. Destillation erfolgt in Säulen, die mit Platten oder einem Packmaterial gefüllt sind, und einem nachgeschalteten Kondensator.
Mengen- und Konzentrationsvergleichsmäßigung	Alle Schadstoffe	Ausgleich von Zuflüssen und Schadstofffrachten unter Verwendung von Ausgleichsbecken oder anderen Techniken.
Eindampfung	Lösliche Schadstoffe	Die Anwendung der Destillation (siehe oben) zur Konzentrierung wässriger Lösungen von Stoffen mit hohem Siedepunkt zur weiteren Verwendung, Verarbeitung oder Entsorgung (z. B. Abwasserverbrennung) durch Überführung von Wasser in die Dampfphase. Sie erfolgt in der Regel in mehrstufigen Einheiten mit zunehmendem Vakuum zur Reduzierung des Energiebedarfs. Der Wasserdampf wird kondensiert und wiederverwendet oder als Abwasser entsorgt.

Technik	Typische Zielschadstoffe	Beschreibung
Filtration		Verfahren zur Abscheidung von Feststoffen aus Abwässern, die durch ein poröses Medium geleitet werden, z. B. Sandfiltration, Mikrofiltration und Ultrafiltration.
Flotation	Suspendierte Feststoffe und partikelgebundene Metalle	Verfahren zur Abscheidung fester oder flüssiger Partikel aus Abwässern durch Anlagerung an feine Gasblasen, in der Regel Luftblasen. Die schwimmenden Partikel akkumulieren an der Wasseroberfläche und werden mit Skimmern abgeschöpft.
Ionenaustausch	Ionische gelöste, biologisch nicht abbaubare oder abbauehemmende Schadstoffe wie Metalle	Die Rückhaltung unerwünschter oder gefährlicher ionischer Bestandteile im Abwasser, die mithilfe eines Ionenaustauscherharzes durch weniger problematische Ionen ersetzt werden. Die Schadstoffe werden vorübergehend zurückgehalten und danach in eine Flüssigkeit zur Regenerierung oder Rückspülung eingeleitet.
Membranbioreaktor	Biologisch abbaubare organische Verbindungen	Eine Kombination aus Belebtschlammbehandlung und Membranfiltration. Es gibt zwei Varianten: a) eine externe Rezirkulationsschleife zwischen Belebungsbecken und Membranmodul und b) Eintauchen des Membranmoduls in das Belebungsbecken, wobei der Ablauf durch eine hohle Fasermembran gefiltert wird und die Biomasse im Becken zurückbleibt.
Membranfiltration	Suspendierte Feststoffe und partikelgebundene Metalle	Mikrofiltration (MF) und Ultrafiltration (UF) sind Membranfiltrationsverfahren, bei denen auf einer Seite der Membran Schadstoffe wie suspendierte Partikel und kolloidale Partikel aus dem Abwasser zurückgehalten und konzentriert werden.
Neutralisation	Säuren, Laugen	Die Annäherung des pH-Wertes von Abwasser durch Zusatz von Chemikalien an einen Neutralpunkt (ungefähr 7). Zur Anhebung des pH-Wertes werden in der Regel Natriumhydroxid (NaOH) oder Calciumhydroxid ($\text{Ca}(\text{OH})_2$) und zur Senkung Schwefelsäure (H_2SO_4), Salzsäure (HCl) oder Kohlendioxid (CO_2) verwendet. Während der Neutralisierung können verschiedene Schadstoffe ausgefällt werden.
Nitrifikation/Denitrifikation	Gesamtstickstoff, Ammoniak	Ein zweistufiger Prozess, der üblicherweise in die biologische Behandlung in Kläranlagen eingebunden ist. Die erste Stufe ist die aerobe Nitrifikation, bei der Mikroorganismen Ammonium (NH_4^+) zunächst zu Nitrit (NO_2^-) und anschließend zu Nitrat (NO_3^-) oxidieren. In der sich anschließenden Denitrifikation unter anoxischen Bedingungen wird Nitrat von Mikroorganismen chemisch in Stickstoffgas umgewandelt.

Technik	Typische Zielschadstoffe	Beschreibung
Öl-/Wassertrennung	Öl/Fett	Die Trennung von Öl und Wasser und das anschließende Entfernen des Öls in Trennanlagen durch Gravitation oder durch Emulsionstrennung (mit Chemikalien wie Metallsalzen, Mineralsäuren, Adsorbentien und organischen Polymeren).
Sedimentation	Suspendierte Feststoffe und partikelgebundene Metalle	Abscheidung gelöster Partikel durch Absetzen unter Ausnutzung der Gravitation.
Fällung	Fällbare gelöste, biologisch nicht abbaubare oder abbauehemmende Schadstoffe, z. B. Metalle, Phosphor.	Die Umwandlung von gelösten Schadstoffen in nichtlösliche Verbindungen durch Hinzufügen von Fällungsmitteln. Die festen Niederschläge werden anschließend durch Sedimentation, Luftflotation oder Filtration getrennt.
Strippen	Ausblasbare Schadstoffe wie Schwefelwasserstoff (H ₂ S), Ammoniak (NH ₃), einige adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) oder Kohlenwasserstoffe	Die Entfernung ausblasbarer Schadstoffe aus der wässrigen Phase durch eine Gasphase (z. B. Dampf, Stickstoff oder Luft), die durch die Flüssigkeit geführt wird. Danach werden sie zur weiteren Verwendung oder Entsorgung zurückgewonnen (z. B. durch Kondensation). Die Effizienz des Verfahrens kann durch Erhöhung der Temperatur oder Reduzierung des Drucks gesteigert werden.

6.4. Sortiervverfahren

Technik	Beschreibung
Windsichtung	Windsichtung (oder Lufttrennung) ist ein Trennverfahren, bei dem trockene Gemische verschiedener Partikelgrößen an Trennpunkten mit Maschenweiten zwischen 10 Mesh und kleiner nach Gruppen oder Größen getrennt werden. Windsichter ergänzen Siebe, wenn Trennpunkte unterhalb der kommerziellen Siebgrößen benötigt werden, und sie ergänzen Rechen und Siebe für gröbere Korngrößen, wenn dies durch die besonderen Vorteile der Lufttrennung gerechtfertigt ist.
Allmetallabscheider	Metalle (Eisen- und Nichteisenmetalle) werden mittels einer Detektorspule sortiert, in der ein Magnetfeld durch Metallpartikel beeinflusst wird. Sie ist mit einem Prozessor verbunden, der den Luftstrom zum Auswerfen der aufgespürten Materialien steuert.
Elektromagnetische Separation von Nichteisenmetallen	Nichteisenmetalle werden im Wirbelstromabscheider aussortiert. Ein Wirbelstromabscheider wird durch eine Reihe von seltenerd magnetischen oder keramischen Rotoren am Kopf eines Förderbands dargestellt, der mit hoher Geschwindigkeit unabhängig vom Förderband rotiert. Dieser Prozess entwickelt vorübergehend Magnetkräfte in nichtmagnetischen Metallen mit der gleichen Polarität wie der Rotor, sodass die Metalle abgestoßen und dann von der übrigen Masse getrennt werden.

Technik	Beschreibung
Manuelle Trennung	Bei manuellen Trennverfahren werden die Materialien von Mitarbeitern an einem Förderband oder auf dem Boden einer visuellen Prüfung unterzogen. Entweder werden bestimmte Materialien aus einem Abfallstrom gezielt entfernt, oder Schadstoffe werden aus dem Outputstrom entfernt, um die Reinheit zu erhöhen. Hierbei geht es in der Regel um recycelbare Materialien (Glas, Kunststoff usw.) oder um Schadstoffe, Gefahrstoffe und übergroße Gegenstände wie Elektro- und Elektronik-Altgeräte.
Magnetabscheidung	Eisenmetalle werden mittels eines Magneten aussortiert, der eisenmetallhaltige Materialien anzieht. Dazu wird beispielsweise ein Überbandmagnetabscheider oder eine Magnettrommel verwendet.
Nah-Infrarot-Spektroskopie (NIRS)	Die Sortierung der Materialien erfolgt mit einem Nah-Infrarot-Sensor, der die gesamte Breite des Förderbands abscannt und das charakteristische Spektrum der einzelnen Materialien an einen Datenprozessor sendet. Dieser steuert einen Luftstrom, mit dem die aufgespürten Materialien ausgeworfen werden. Für schwarze Materialien ist die NIRS in der Regel ungeeignet.
Schwimm-Sink-Tanks	Feststoffe werden nach ihrer jeweiligen Dichte in zwei Ströme getrennt.
Größentrennung	Materialien werden nach Partikelgröße sortiert. Dazu können Trommelsiebe, Linear-, Kreis- und Ellipsenschwinger, Spannwellensiebe, Flachsiebe, Taumelsiebe und bewegliche Roste eingesetzt werden.
Rütteltisch	Materialien werden nach Dichte und Größe getrennt. Dazu bewegen sie sich (als Schlamm auf Nasstischen oder in Dichteseparatoren) über einen geneigten Tisch, der rückwärts und vorwärts schwingt.
Röntgensysteme	Verbundwerkstoffe werden nach Materialdichte, Halogenkomponenten oder organischen Komponenten mithilfe von Röntgenstrahlen sortiert. Die Eigenschaften der verschiedenen Materialien werden an einen Datenprozessor gesendet, der einen Luftstrom steuert, mit dem die aufgespürten Materialien ausgeworfen werden.

6.5. Managementtechniken

Risiko- und Sicherheitsmanagementplan	Der Risiko- und Sicherheitsmanagementplan ist Teil des UMS (siehe BVT 1). Darin werden die von der Anlage ausgehenden Gefahren und die damit verbundenen Risiken festgehalten und entsprechende Risikokontrollmaßnahmen festgelegt. Er stützt sich auf die Liste der Abwasser- und Abgasströme und ihrer Merkmale, der vorhandenen oder wahrscheinlich vorhandenen Schadstoffe, deren Entweichen Folgen für die Umwelt haben kann.
Reststoffmanagementplan	Ein Reststoffmanagementplan ist Teil des UMS (siehe BVT 1). Er enthält verschiedene Maßnahmen 1) zur Minimierung des Anfalls von Reststoffen bei der Abfallbehandlung, 2) zur Optimierung der Wiederverwendung, der Regenerierung, des Recycling und/oder der Rückgewinnung von Energie aus den Reststoffen und 3) zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung von Reststoffen.

BESCHLUSS (EU) 2018/1148 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**vom 10. August 2018****über die Notenbankfähigkeit der von der Hellenischen Republik begebenen oder in vollem Umfang garantierten marktfähigen Schuldtitel und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/1041 (EZB/2018/21)**

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 127 Absatz 2 erster Gedankenstrich,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 3.1 erster Gedankenstrich, Artikel 12.1, Artikel 18 und Artikel 34.1 zweiter Gedankenstrich,

gestützt auf die Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2014 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (EZB/2014/60) ⁽¹⁾ (Leitlinie allgemeine Dokumentation), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4, Teil 4 Titel I, II, IV, V, VI und VIII, sowie Teil 6,

gestützt auf die Leitlinie EZB/2014/31 vom 9. Juli 2014 über zusätzliche zeitlich befristete Maßnahmen hinsichtlich der Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems und der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten und zur Änderung der Leitlinie EZB/2007/9 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 18.1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank können die Europäische Zentralbank (EZB) und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, Kreditgeschäfte mit Kreditinstituten und anderen Marktteilnehmern abschließen, wobei für die Darlehen ausreichende Sicherheiten zu stellen sind.
- (2) Die Standardkriterien und die Mindestbonitätsanforderungen zur Bestimmung der Notenbankfähigkeit von marktfähigen Sicherheiten als Sicherheiten für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems sind in der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60), insbesondere in Artikel 59 und Teil 4 Titel II, festgelegt.
- (3) Gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) kann der EZB-Rat die Instrumente, Anforderungen, Zulassungskriterien und Verfahren für die Durchführung von geldpolitischen Geschäften des Eurosystems jederzeit ändern. Gemäß Artikel 59 Absatz 6 der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) behält sich das Eurosystem das Recht vor, darüber zu entscheiden, ob eine Emission bzw. ein Emittent, Schuldner oder Garant die Bonitätsanforderungen des Eurosystems auf Basis der Informationen erfüllt, die das Eurosystem zur Gewährleistung einer angemessenen Risikoabsicherung des Eurosystems als relevant erachtet.
- (4) Abweichend von den Bonitätsanforderungen des Eurosystems für marktfähige Sicherheiten sieht Artikel 8 Absatz 2 der Leitlinie EZB/2014/31 vor, dass die Bonitätsschwellenwerte des Eurosystems nicht für marktfähige Schuldtitel gelten, die von den Zentralregierungen der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets begeben oder in vollem Umfang garantiert sind, für die ein Programm der Europäischen Union/des Internationalen Währungsfonds besteht, es sei denn, der EZB-Rat stellt fest, dass der betreffende Mitgliedstaat die mit der finanziellen Unterstützung und/oder dem makroökonomischen Programm verbundenen Auflagen nicht erfüllt.
- (5) Nach Ablauf des Finanzhilfeprogramms für Griechenland im Rahmen der vorhergehenden Europäischen Finanzstabilitätsfazilität (EFSF) bewilligte der Gouverneursrat des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) am 19. August 2015 das aktuelle dreijährige Finanzhilfeprogramm für Griechenland.
- (6) Der EZB-Rat hat die Auswirkungen und fortlaufende Umsetzung des oben genannten vorerwähnten ESM-Programms für Griechenland sowie das Bekenntnis der griechischen Behörden, das Programm vollständig umzusetzen, einer Beurteilung unterzogen. Auf der Grundlage dieser Beurteilung war der EZB-Rat der Auffassung, dass die Hellenische Republik den mit dem Programm verbundenen Auflagen nachkommt. Daher hat der EZB-Rat am 22. Juni 2016 den Beschluss (EU) 2016/1041 der Europäischen Zentralbank (EZB/2016/18) ⁽³⁾ erlassen, mit dem die Notenbankfähigkeit der von der Hellenischen Republik begebenen oder in vollem Umfang

⁽¹⁾ ABl. L 91 vom 2.4.2015, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 240 vom 13.8.2014, S. 28.

⁽³⁾ Beschluss (EU) 2016/1041 der Europäischen Zentralbank vom 22. Juni 2016 über die Notenbankfähigkeit der von der griechischen Regierung begebenen oder in vollem Umfang garantierten marktfähigen Schuldtitel und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/300 (EZB/2016/18) (AbL. L 169 vom 28.6.2016, S. 14).

garantierten marktfähigen Schuldtitel für die geldpolitischen Geschäfte des Eurosystems wiederhergestellt wurde, wobei diese Schuldtitel besonderen Abschlüssen unterlagen, und legte fest, dass die Hellenische Republik als Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets gilt, der ein Programm der Europäischen Union/des Internationalen Währungsfonds erfüllt.

- (7) Derzeit gilt die Hellenische Republik gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Leitlinie EZB/2014/31 als Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets, der im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 dieser Leitlinie ein Programm der Europäischen Union/des Internationalen Währungsfonds erfüllt. Darüber hinaus bestimmt Artikel 8 Absatz 3 dieser Leitlinie, dass marktfähige Schuldtitel, welche von der Hellenischen Republik begeben oder in vollem Umfang garantiert wurden, den besonderen Abschlüssen gemäß Anhang I dieser Leitlinie unterliegen.
- (8) Gemäß Artikel 1 der Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität zwischen dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), der Hellenischen Republik, der Bank of Greece und dem Hellenischen Finanzstabilitätsfonds (Hellenic Financial Stability Fund) vom 19. August 2015 ⁽¹⁾ läuft das derzeitige ESM-Programm am 20. August 2018 aus. Infolgedessen gilt die Hellenische Republik ab 21. August 2018 nicht mehr als Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets, für den ein Programm der Europäischen Union/des Internationalen Währungsfonds besteht. Demzufolge sind ab diesem Zeitpunkt die Bedingungen für die temporäre Aussetzung der Bonitätsschwellenwerte des Eurosystems für von der Hellenischen Republik begebene oder in vollem Umfang garantierte marktfähige Schuldtitel gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Leitlinie EZB/2014/31 nicht mehr erfüllt.
- (9) Der EZB-Rat hat daher beschlossen, dass die Standardkriterien und die Bonitätsschwellenwerte des Eurosystems ab 21. August 2018 auf von der Hellenischen Republik begebene oder in vollem Umfang garantierte marktfähige Schuldtitel anzuwenden sind und dass solche Schuldtitel den in der Leitlinie (EU) 2016/65 der Europäischen Zentralbank (EZB/2015/35) ⁽²⁾ festgelegten Standardabschlüssen unterliegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Notenbankfähigkeit der von der Hellenischen Republik begebenen oder in vollem Umfang garantierten marktfähigen Schuldtitel

- (1) Im Sinne von Artikel 1 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 der Leitlinie EZB/2014/31 gilt die Hellenische Republik nicht mehr als Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiet, der ein Programm der Europäischen Union/des Internationalen Währungsfonds erfüllt.
- (2) Die Mindestanforderungen des Eurosystems für die Bonitätsschwellenwerte gemäß der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60), insbesondere gemäß Artikel 59 und Teil 4 Titel II, sind auf von der Hellenischen Republik begebene oder in vollem Umfang garantierte marktfähige Schuldtitel anzuwenden.
- (3) Marktfähige Schuldtitel, die von der Hellenischen Republik begeben oder in vollem Umfang garantiert wurden, unterliegen den besonderen, in Anhang I der Leitlinie EZB/2014/31 festgelegten Abschlüssen nicht mehr.

Artikel 2

Aufhebung

Der Beschluss (EU) 2016/1041 (EZB/2016/18) wird hiermit aufgehoben.

Artikel 3

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Beschluss tritt am 21. August 2018 in Kraft.

⁽¹⁾ Abrufbar auf der Website des ESM unter www.esm.europa.eu.

⁽²⁾ Leitlinie (EU) 2016/65 der Europäischen Zentralbank vom 18. November 2015 über die bei der Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems anzuwendenden Bewertungsabschlüsse (EZB/2015/35) (ABl. L 14 vom 21.1.2016, S. 30).

(2) Bei Abweichungen des vorliegenden Beschlusses von der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) sowie der Leitlinie EZB/2014/31 gemäß ihrer jeweiligen Umsetzung auf nationaler Ebene durch die nationalen Zentralbanken jener Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, ist dieser Beschluss maßgeblich.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 10. August 2018.

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI

EMPFEHLUNGEN

EMPFEHLUNG (EU) 2018/1149 DER KOMMISSION

vom 10. August 2018

zu unverbindlichen Leitlinien für die Ermittlung von Konflikt- und Hochrisikogebieten und sonstigen Lieferkettenrisiken gemäß der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Natürliche mineralische Ressourcen bergen ein erhebliches Entwicklungspotenzial, können aber in Konflikt- oder Hochrisikogebieten Anlass zu Kontroversen geben, wenn ihre Erträge den Ausbruch oder die Weiterführung gewaltsamer Konflikte anheizen und dadurch Bemühungen um Entwicklung, verantwortungsvolle Staatsführung und Rechtsstaatlichkeit untergraben. In diesen Gebieten ist ein entscheidender Faktor für die Gewährleistung von Frieden, Entwicklung und Stabilität, dass die Verknüpfung zwischen Konflikten und illegalem Mineralabbau durchbrochen wird.
- (2) Um entsprechende Probleme anzugehen, wurden in der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ (im Folgenden „Verordnung“) Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten festgelegt, die ab dem 1. Januar 2021 gelten werden.
- (3) „Konflikt- und Hochrisikogebiete“ sind für die Zwecke dieser Verordnung definiert als Gebiete, in denen bewaffnete Konflikte geführt werden oder die sich nach Konflikten in einer fragilen Situation befinden, sowie Gebiete, in denen Staatsführung und Sicherheit schwach oder nicht vorhanden sind, zum Beispiel gescheiterte Staaten, und in denen weitverbreitete und systematische Verstöße gegen internationales Recht einschließlich Menschenrechtsverletzungen stattfinden.
- (4) In Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung ist festgelegt, dass die Kommission in Abstimmung mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der OECD unverbindliche Leitlinien für Wirtschaftsbeteiligte ausarbeitet, um diesen, insbesondere KMU, Klarheit und Sicherheit zu verschaffen und für Kohärenz zwischen deren Verfahren zu sorgen, wobei sie erläutert, wie die Kriterien für die Ermittlung von Konflikt- und Hochrisikogebieten am besten angewendet werden (im Folgenden „Leitlinien“).
- (5) In diesem Artikel ist außerdem festgelegt, dass die Leitlinien auf der Definition des Begriffs „Konflikt- und Hochrisikogebiete“ in der Verordnung beruhen sollen und den einschlägigen OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht auf diesem Gebiet, einschließlich anderer Risiken in der Lieferkette, die zur Auslösung von Warnungen führen und in den einschlägigen Anhängen dieser Leitsätze aufgeführt sind, Rechnung getragen werden soll.
- (6) Damit die Leitlinien ihre Wirkung entfalten, sollten in ihnen das allgemeine Konzept der Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Lieferketten für Minerale und Metalle, die mit Konflikt- und Hochrisikogebieten verbunden sind, sowie die Maßnahmen beschrieben werden, die Unternehmen ergreifen sollten, um die diesbezüglichen Risiken im Zusammenhang mit der Beschaffung von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold zu ermitteln und zu beseitigen.
- (7) Die Anforderungen der Verordnung an Unionseinführer beziehen sich bekanntlich nicht nur auf Metalle und Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, sondern auch auf die damit verbundenen Risiken entlang der vorgelagerten Kette, die z. B. beim Handel, beim Umgang mit den Metallen und Mineralen und bei der Ausfuhr auftreten.
- (8) In den Leitlinien sollten auch die wichtigsten Grundsätze für die Ermittlung von Konflikt- und Hochrisikogebieten für die speziellen Zwecke der Durchführung der Verordnung erläutert werden, wobei die Definition solcher Gebiete und die dazugehörigen Erläuterungen den Standpunkt der Union zu möglichen Konflikt- und Hochrisikogebieten außerhalb des Rahmens dieser Verordnung jedoch unberührt lassen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (ABl. L 130 vom 19.5.2017, S. 1).

- (9) Verweise auf einschlägige allgemein zugängliche Informationsquellen, die die Wirtschaftsbeteiligten zur Ermittlung von Konflikt- und Hochrisikogebieten heranziehen können, sollten zentraler Bestandteil dieser Leitlinien sein, wobei zu bedenken ist, dass diese Quellen mit unterschiedlicher Regelmäßigkeit aktualisiert werden und gegebenenfalls durch andere Quellen ergänzt werden sollten.
- (10) Weitere Lieferkettenrisiken, die Warnungen auslösen und in diesen Leitlinien angesprochen werden, sollten sich auf den Standort, die Lieferanten und ungewöhnliche Umstände von Handelsaktivitäten beziehen und sich auf die Arbeiten der OECD in diesem Bereich stützen.
- (11) In Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung ist festgelegt, dass die Kommission auf externes Fachwissen zurückgreift, um eine zur Orientierung dienende, keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebende und regelmäßig aktualisierte Liste von Konflikt- und Hochrisikogebieten zu erstellen. Diese zu erstellende Liste soll auf Analysen der Leitlinien seitens der externen Sachverständigen und sonstigen vorhandenen Informationen unter anderem aus der Wissenschaft und aus Systemen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette aufbauen.
- (12) Die Leitlinien sind unverbindlich, und die Unionseinführer bleiben dafür verantwortlich, dass sie die aus der Verordnung erwachsenden Pflichten einhalten, während die Dienststellen der Kommission dafür sorgen, dass die Leitlinien im Zeitverlauf ihre Relevanz bewahren —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

1. Unionseinführer mit Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung (EU) 2017/821 sollten sich nach den unverbindlichen Leitlinien im Anhang dieser Empfehlung richten. Die Einhaltung der Leitlinien erleichtert ihnen die Ermittlung von Konflikt- und Hochrisikogebieten und kritischen Einstufungen, sodass sie die ab dem 1. Januar 2021 geltenden Anforderungen dieser Verordnung ordnungsgemäß erfüllen können. Die Leitlinien können auch von anderen Stellen herangezogen werden, die bei ihrer Minerallieferkette den Grundsatz der Erfüllung der Sorgfaltspflicht anwenden.
2. Diese Empfehlung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 10. August 2018

Für die Kommission
Cecilia MALMSTRÖM
Mitglied der Kommission

ANHANG

1. ZIEL DIESER LEITLINIEN

Die Verordnung (EU) 2017/821 (im Folgenden „Verordnung“) trat am 8. Juni 2017 in Kraft und gilt für Unionseinführer ⁽¹⁾ (einschließlich, aber nicht nur Hütten und Raffinerien) ab dem 1. Januar 2021. Gemäß Artikel 1 zielt die Verordnung darauf ab, für Transparenz und Sicherheit in Bezug auf die Beschaffungspraxis von Unionseinführern, die die betreffenden Ressourcen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten beziehen, zu sorgen.

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung hat die Europäische Kommission die Aufgabe, unverbindliche Leitlinien in Form eines Handbuchs für Wirtschaftsbeteiligte auszuarbeiten, in denen sie erläutert, wie die Kriterien für die *Ermittlung von Konflikt- und Hochrisikogebieten* am besten angewendet werden. In diesem Artikel ist außerdem festgelegt, dass in den Leitlinien den einschlägigen OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht ⁽²⁾ auf diesem Gebiet, einschließlich anderer Risiken in der Lieferkette, die zur Auslösung von Warnungen („kritische Einstufungen“ oder „red flags“) führen und in den einschlägigen Ergänzungen der Leitsätze aufgeführt sind, Rechnung getragen werden soll.

Die vorliegenden Leitlinien sind wie folgt gegliedert:

- In ABSCHNITT 2 werden das allgemeine Konzept der Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Lieferketten für aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammende Minerale sowie die Schritte beschrieben, die Unternehmen ergreifen sollten, um die Risiken im Zusammenhang mit der Beschaffung von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold zu ermitteln und zu beseitigen.
- In ABSCHNITT 3 werden die wichtigsten Elemente der Begriffsbestimmung von Konflikt- und Hochrisikogebieten für die Zwecke der Verordnung erläutert.
- In ABSCHNITT 4 werden allgemein zugängliche Informationen aufgelistet, die Unternehmen dabei helfen sollen, Konflikt- und Hochrisikogebiete und andere Risiken zu ermitteln.
- ABSCHNITT 5 enthält Informationen über andere Indikatoren für potenzielle Risiken (oder kritische Einstufungen) in der Lieferkette für Minerale in Bezug auf Standorte, Lieferanten und ungewöhnliche Umstände von Handelsaktivitäten.

Diese Leitlinien sollen den EU-Einführern dabei helfen, ihre Sorgfaltspflicht in der Lieferkette wahrzunehmen. Sie gelten unbeschadet der Verordnung (EU) 2017/821 und sind nicht rechtsverbindlich.

Außerdem ist anzumerken, dass die Europäische Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (anschließend) unter Rückgriff auf externes Fachwissen eine zur Orientierung dienende und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebende Liste von Konflikt- und Hochrisikogebieten erstellen wird, die regelmäßig aktualisiert wird. Diese Liste baut auf Analysen dieser Leitlinien seitens der externen Sachverständigen und auf vorhandenen Informationen auf, die unter anderem aus staatlichen Quellen, von internationalen Organisationen, aus der Wissenschaft und aus Systemen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette stammen.

2. SORGFALTPFLICHT IN DER LIEFERKETTE FÜR MINERALE — ALLGEMEINES KONZEPT UND EINZELNE SCHRITTE

2.1. Das Konzept der risikobasierten Sorgfaltsprüfung

In Konflikt- und Hochrisikogebieten können Unternehmen, die im Bereich *Abbau und Verarbeitung von sowie Handel mit Mineralen* tätig sind, Einkommen, Wachstum und Wohlstand schaffen, Existenzgrundlagen erhalten und die lokale Entwicklung fördern. Gleichzeitig besteht aber auch die Gefahr, dass die Unternehmen zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die mit ihren Tätigkeiten oder Beschaffungsentscheidungen verbunden sind, beitragen oder damit in Verbindung gebracht werden können, einschließlich bewaffneter Konflikte und schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen. Unter diesem Gesichtspunkt sollten Unternehmen im Rahmen eines kontinuierlichen, proaktiven und reaktiven Prozesses, der fest in ihr Managementsystem integriert ist, eine risikobasierte Sorgfaltsprüfung durchführen, um sicherzustellen, dass sie nicht vorsätzlich oder unbeabsichtigt zu solchen nachteiligen Auswirkungen beitragen oder mit ihnen in Verbindung gebracht werden können.

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 2 Buchstabe 1 der Verordnung (EU) 2017/821 bezeichnet der Ausdruck „Unionseinführer“ eine natürliche oder juristische Person, die Minerale oder Metalle zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Sinne des Artikels 201 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1) anmeldet, oder eine natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag eine solche Anmeldung abgegeben wird, wie in Anhang B Datenelemente 3/15 und 3/16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1) angegeben.

⁽²⁾ Die OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (zweite Ausgabe, OECD 2013) bilden den Rahmen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette gemäß der Verordnung (EU) 2017/821.

Allgemein bezieht sich das Konzept der *risikobasierten Sorgfaltsprüfung* auf die einzelnen Schritte, die Unternehmen durchführen sollten, um tatsächliche oder potenzielle Risiken in ihrer Lieferkette für Minerale zu ermitteln und zu beheben und somit zu verhindern bzw. zumindest dem entgegenzuwirken, dass sie zu nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Abbau, der Gewinnung, dem Handel, der Verarbeitung, dem Umschlag und der Ausfuhr von mit Konflikt- und Hochrisikogebieten in Verbindung stehenden Mineralen beitragen. Risiken werden im Hinblick auf die potenziell nachteiligen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit eines bestimmten Unternehmens definiert, die sich aus den *eigenen* Tätigkeiten des Unternehmens ergeben oder die aufgrund seiner *Geschäftsbeziehungen* zu Dritten, einschließlich Lieferanten und anderer Teile der Lieferkette, direkt mit der Geschäftstätigkeit, Erzeugnissen oder Dienstleistungen zusammenhängen können. Nachteilige Auswirkungen können Personenschäden (d. h. externe Auswirkungen), Reputationsschäden oder die rechtliche Haftung für das Unternehmen (d. h. interne Auswirkungen) oder beides sein.

In Anbetracht der Umstände beim Abbau, der Gewinnung, dem Handel, dem Umschlag und der Ausfuhr können Lieferketten für Minerale für Unternehmen Risiken bergen, da hier von Natur aus eine größere Gefahr negativer Auswirkungen besteht, z. B. der Finanzierung, Verschärfung, Förderung oder Begünstigung der Konfliktumstände, wie in *Anhang II der OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht und dessen Ergänzungen* aufgeführt.

Aufgrund dieser Risiken sollten Unternehmen sich in *gutem Glauben* um die Ermittlung und Bewertung von Risiken im Zusammenhang mit dem Standort, dem Lieferanten oder den Umständen bemühen und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ergreifen, die auf die spezifischen, durch diese Risiken bedingten Anforderungen abgestimmt sind. Die Sorgfaltspflicht kann Unternehmen auch dabei helfen, die Einhaltung des Völkerrechts sicherzustellen und innerstaatliche Gesetze zu befolgen, darunter solche zum illegalen Handel mit mineralischen Rohstoffen sowie VN-Sanktionen und EU-Beschlüsse auf der Grundlage des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere restriktive Maßnahmen nach Artikel 215 AEUV.

Das übergeordnete Ziel der Verordnung auf der Grundlage der Grundsätze in den OECD-Leitsätzen besteht darin, sichere, transparente und überprüfbare Lieferketten für Minerale zu ermöglichen und die verantwortungsvolle Einfuhr von Mineralen und Metallen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten in die EU zu gewährleisten, zu erleichtern und zu fördern, ohne bewaffnete Konflikte und damit verbundene Menschenrechtsverletzungen zu begünstigen, um so zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Sicherung der Existenzgrundlage der lokalen Gemeinschaften beizutragen.

2.2. Erfüllung der Sorgfaltspflicht — fünf Stufen

Die in den OECD-Leitsätzen empfohlene risikobasierte Sorgfaltsprüfung beruht auf den folgenden *fünf Stufen*, die alle auch in der Verordnung verankert sind.

Unternehmen entlang der Lieferkette sollten

- *ein robustes Managementsystem errichten* und ihre Politik bezüglich der möglicherweise aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammenden Minerale und Metalle festlegen und Lieferanten und der Öffentlichkeit gegenüber deutlich kommunizieren. Dies umfasst die Ermittlung der tatsächlichen Umstände beim Abbau, dem Transport, dem Umschlag, dem Handel, der Verarbeitung, dem Schmelzen und der Veredelung sowie der Legierung, der Herstellung oder dem Verkauf von Erzeugnissen, die Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten enthalten (Artikel 4 der Verordnung);
- *tatsächliche oder potenzielle Risiken in der Lieferkette ermitteln und bewerten* ⁽¹⁾ (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung);
- *zur Reaktion auf die ermittelten Risiken eine Strategie konzipieren und umsetzen*, um sie durch die Festlegung und die Umsetzung eines Risikomanagementplans zu verhindern oder zu mildern. Dies kann bedeuten, dass der Handel während der Bemühungen um Risikominderung fortgesetzt wird, während des Prozesses der Risikominderung vorübergehend ausgesetzt wird oder die Beziehungen zu einem Lieferanten beendet werden, entweder nach gescheiterter Risikominderung oder wenn der Lieferant schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen begeht (z. B. schlimmste Formen der Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder Folter) oder nichtstaatliche bewaffnete Gruppen direkt oder indirekt unterstützt (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung);
- *von einem unabhängigen Dritten Prüfungen* der Tätigkeiten, Prozesse und Systeme des Unternehmens, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht an bestimmten Stellen der Lieferkette verwendet werden, durchführen lassen oder Nachweise über bereits durchgeführte Prüfungen vorlegen, insbesondere hinsichtlich der Verfahren von Hütten und Raffinerien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht (Artikel 6 der Verordnung);
- *in öffentlich zugänglicher Form Bericht über ihre Strategien und Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht erstatten*, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die von den Wirtschaftsbeteiligten getroffenen Maßnahmen zu stärken (Artikel 7 der Verordnung).

⁽¹⁾ Risiken gemäß Anhang II der OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht, einschließlich der Risiken, die als kritische Einstufungen gemäß der Definition in deren Ergänzungen gekennzeichnet werden.

3. ZUM VERSTÄNDNIS DES BEGRIFFS KONFLIKT- UND HOCHRISIKOGEBIETE

Die Begriffsbestimmung für Konflikt- und Hochrisikogebiete in der Verordnung entspricht dem, was solche Gebiete laut den OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht kennzeichnet, lässt den Standpunkt der Union zu möglichen Konflikt- und Hochrisikogebieten *außerhalb* des Rahmens dieser Verordnung jedoch unberührt. Sie dient einzig und allein dem Zweck der Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette hinsichtlich der Metalle und Minerale, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, und soll praktisch, genau und für die Unternehmen leicht verständlich sein.

Bestimmung des Begriffs „Konflikt- und Hochrisikogebiete“ in der Verordnung (Artikel 2 Buchstabe f):

„Gebiete, in denen bewaffnete Konflikte geführt werden oder die sich nach Konflikten in einer fragilen Situation befinden, sowie Gebiete, in denen Staatsführung und Sicherheit schwach oder nicht vorhanden sind, zum Beispiel gescheiterte Staaten, und in denen weitverbreitete und systematische Verstöße gegen internationales Recht einschließlich Menschenrechtsverletzungen stattfinden“

Diese Begriffsbestimmung folgt einigen *zentralen Grundsätzen* des Völkerrechts, darunter „bewaffnete Konflikte“, „fragile Situation nach Konflikten“ und „gescheiterte Staaten“. Diese Grundsätze werden im Folgenden näher veranschaulicht und erläutert, um ihr praktisches Verständnis als Teil des verantwortungsvollen Lieferkettenmanagements eines Unternehmens zu erleichtern.

Darüber hinaus sollten diese Grundsätze einen einfachen Abgleich mit *allgemein zugänglichen Informationen* über die Situation vor Ort in Konflikt- und Hochrisikogebieten ermöglichen und den Unternehmen allgemein die Ermittlung von Risiken in ihrer Lieferkette und der potenziellen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten erleichtern (vgl. Abschnitt 4).

Anzumerken ist, dass die in der Verordnung vorgesehene Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette — ebenso wie in den einschlägigen OECD-Leitsätzen — daran gebunden ist, die Risiken nachteiliger Auswirkungen bestimmter Geschäftstätigkeiten und -beziehungen im Zusammenhang mit Metallen und Mineralen, die aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen oder durch solche Gebiete (auch Gebiete *unterhalb der nationalen Ebene*) befördert werden, zu ermitteln und zu bewerten. *Länderspezifische* Informationen können Informationen über den Kontext liefern, mit deren Hilfe das allgemein erforderliche Sorgfaltsniveau ermittelt werden kann.

Schlüsselement der Begriffsbestimmung	Erläuterung
Bewaffnete Konflikte	<i>Bewaffnete Konflikte, weitverbreitete Gewalt oder andere Risiken der Schädigung von Personen im Sinne des humanitären Völkerrechts, das das Führen bewaffneter Konflikte durch Kombattanten regelt.</i> Bewaffnete Konflikte können verschiedene Formen annehmen (z. B. ein Konflikt internationaler oder nicht internationaler Natur, an dem zwei oder mehr Staaten beteiligt sind) oder in Befreiungskriegen, Aufständen, Bürgerkriegen usw. bestehen. Die <i>Genfer Konventionen von 1949</i> bieten konkrete Orientierungshilfen zum Verständnis des Begriffs „bewaffneter Konflikt“, der alle Fälle eines <i>erklärten Kriegs</i> oder <i>sonstiger bewaffneter Konflikte</i> umfasst¹ die zwischen zwei oder mehr Parteien auftreten können, auch wenn der Kriegszustand von einer der Parteien nicht anerkannt wird, sowie alle Fälle einer <i>teilweisen oder vollständigen Besetzung</i> des Gebiets einer Partei, auch wenn diese Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand trifft. Gemäß ihrem Zusatzprotokoll II (1977) finden die Genfer Konventionen von 1949 <i>keine</i> Anwendung auf innere <i>Unruhen und Spannungen</i> wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen.
Fragile Situation nach Konflikten Gebiete, in denen Staatsführung und Sicherheit schwach oder nicht vorhanden sind, zum Beispiel gescheiterte Staaten, und in denen weitverbreitete und systematische Verstöße gegen internationales Recht einschließlich Menschenrechtsverletzungen stattfinden	Bei <i>Gebieten in einer fragilen Situation nach Konflikten</i> handelt es sich um Gebiete, in denen zwar aktiv ausgetragene Feindseligkeiten eingestellt wurden, die sich aber in <i>fragilem</i> Zustand befinden² d. h. die Region oder der Staat verfügt nur über eine <i>schwache Kapazität zur Wahrnehmung grundlegender staatlicher Aufgaben</i> und wegen des vorhergehenden Konfliktzustands nicht über die Fähigkeit, wechselseitig konstruktive Beziehungen innerhalb der Gesellschaft zu entwickeln. Solche Gebiete sind anfälliger für interne oder externe Erschütterungen wie Wirtschaftskrisen oder Naturkatastrophen. In solchen Fällen und in Fällen, für die das nächste Schlüsselement der Begriffsbestimmung (d. h. Gebiete, in denen Staatsführung und Sicherheit schwach oder nicht vorhanden sind) zutrifft, wird das Gebiet als Konflikt- und Hochrisikogebiet eingestuft, wenn Wirtschaftsbeteiligte feststellen, dass <i>entweder</i> eine institutionelle Schwäche <i>oder</i> eine mangelnde Staatsführung besteht <i>und</i> weitverbreitete und systematische Verstöße gegen das Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen vorkommen. Die Voraussetzung der Verstöße gegen das Völkerrecht muss also <i>kumulativ</i> zu denen eines Gebiets in einer fragilen Situation nach Konflikten sowie eines Gebiets, in denen Staatsführung und Sicherheit schwach oder nicht vorhanden sind, erfüllt sein. Was letztgenannten Punkt betrifft, wäre beispielsweise das Fehlen eines förmlichen Lizenzverfahrens für den Abbau ein Beleg für mangelnde Staatsführung.

Schlüsselement der Begriffsbestimmung	Erläuterung
Gescheiterte Staaten	„Gescheiterter Staat“ ist eine Bezeichnung für einen Zustand <i>extremer institutioneller Schwäche</i> . Ein <i>gescheiterter Staat</i> ist gekennzeichnet durch eine Implosion von Macht- und Autoritätsstrukturen, einen Zusammenbruch von Recht und Ordnung und das Fehlen von Institutionen, die den Staat vertreten können.

4. ALLGEMEIN ZUGÄNLICHE INFORMATIONEN ZUR ERMITTLUNG VON KONFLIKT- UND HOCHRISIKOGEBIETEN

Dieser Abschnitt enthält eine zur Orientierung dienende, nicht erschöpfende Liste einschlägiger allgemein zugänglicher Informationen, die Unternehmen dabei helfen können, Konflikt- und Hochrisikogebiete zu ermitteln. Wenn sie den nationalen und regionalen Kontext und die potenziellen Risiken in Verbindung mit den Gebieten, in denen sie tätig sind oder aus denen sie Ressourcen beziehen, verstehen, sind die Unternehmen besser in der Lage, ihre Bemühungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht an den Umständen auszurichten. Solche allgemeineren länderspezifischen Informationen können auch dabei nützlich sein, die Plausibilität von Fehlverhaltensvorwürfen einzuschätzen.

Die allgemein zugänglichen Informationen werden entsprechend den Schlüsselementen in der Begriffsbestimmung für Konflikt- und Hochrisikogebiete aufgeführt (vgl. Abschnitt 3):

- KONFLIKT — ermöglicht zu beurteilen, ob in einem Gebiet ein „bewaffneter Konflikt“ besteht oder eine „fragile Situation nach Konflikten“ vorliegt.
- STAATSFÜHRUNG — ermöglicht zu beurteilen, in welchem Ausmaß in einem Gebiet Staatsführung und Sicherheit schwach oder nicht vorhanden sind.
- MENSCHENRECHTE — ermöglicht zu beurteilen, ob ein Gebiet von weitverbreiteten und systematischen Verstößen gegen das Völkerrecht, einschließlich Menschenrechtsverletzungen, betroffen ist. ⁽¹⁾

Darüber hinaus enthält die in Abschnitt 4.2 enthaltene Liste Informationsquellen zu mineralischen Ressourcen zur Erläuterung des Kontextes.

4.1. Wie können die Informationsquellen am besten genutzt werden?

Die aufgeführten Informationsquellen sind nichtkommerzieller Art, d. h. es sind keine Nutzungsgebühren oder sonstigen finanziellen Beiträge erforderlich. Unternehmen, die diese Quellen heranziehen, sollten prüfen, ob die Informationen aktuell sind. In der Verordnung ist festgelegt, dass die Kommission neben diesen Leitlinien unter Rückgriff auf externes Fachwissen eine zur Orientierung dienende, keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebende und regelmäßig aktualisierte Liste von Konflikt- und Hochrisikogebieten erstellt. Die Dienststellen der Europäischen Kommission werden gemeinsam mit den externen Sachverständigen die Liste der Informationsquellen bei Bedarf aktualisieren, um ihre Relevanz weiterhin zu gewährleisten.

Weitere nützliche *Quellen allgemeinerer Art* (zum Teil in der folgenden Liste nicht explizit genannt), die konsultiert werden können, sind (britische und US-amerikanische) geologische Erhebungen mit Informationen zu mineralischen Ressourcen, das Rohstoffinformationssystem der Europäischen Kommission, die Websites führender Organisationen in diesem Bereich wie z. B. die Länderberichte des US-Außenministeriums (zu Governance/Staatsführung und Menschenrechten) sowie Berichte verschiedener UN-Agenturen (darunter der Menschenrechtsrat, UNHCR, OHCHR, UNICEF, UNDP, ILO und IOM) und anderer einschlägiger zivilgesellschaftlicher Organisationen, z. B. Amnesty International, Global Witness, Human Rights Watch und IMPACT (vormals Partnerschaft Afrika-Kanada). Für themenbezogenere Informationen zu aktuellen Entwicklungen können Unternehmen auch die Websites anderer Organisationen und Informationsquellen wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, den Natural Resource Governance Index, den Global Peace Index (Weltfriedensindex) usw. konsultieren.

Außerdem wäre es sinnvoll, nationale oder regionale Quellen heranzuziehen. Es ist zwar manchmal schwieriger, auf sie zuzugreifen, doch sie ermöglichen eine eingehendere Prüfung der Lage in einem bestimmten Gebiet als Informationen über ein gesamtes Land.

Unternehmen, die diese Quellen konsultieren, können wie folgt vorgehen:

1. Auf der Grundlage der in ihrem Managementsystem vorhandenen Informationen über die Lieferkette (Schritt 1 des fünfstufigen Rahmens, siehe Abschnitt 2) sollten Unternehmen zunächst bestrebt sein, ihre geografischen Gebiete für die Beschaffung, den Handel, den Umschlag und den Transport von Mineralen zu ermitteln, um das Umfeld, in dem die Abbau- und Handelstätigkeiten stattfinden, zu verstehen und die damit verbundenen Risiken zu identifizieren.

⁽¹⁾ Zur Definition der Menschenrechte siehe die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten: https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf.

2. Zu diesem Zweck können Unternehmen die unten aufgeführten allgemein zugänglichen Quellen (analytische Quellen, Landkarten/Tabellen und Nachrichten) konsultieren, die die drei wichtigsten Elemente der Begriffsbestimmung für Konflikt- und Hochrisikogebiete (d. h. Konflikte, Staatsführung und Menschenrechte) abdecken, um sich ein Bild vom politischen Kontext und der Sicherheitslage zu machen und die potenziellen Risiken nachteiliger Auswirkungen ihrer Lieferkette unter dem Gesichtspunkt ihrer Lieferkettengrundsätze und im Einklang mit Anhang II der OECD-Leitsätze und den in deren Ergänzungen dargelegten „kritischen Einstufungen“ zu beurteilen.
3. Falls die unten aufgeführten Quellen widersprüchliche oder nicht schlüssige Informationen liefern, sollten Unternehmen Vorsicht walten lassen, bevor sie für ein bestimmtes Gebiet von verstärkten Verfahren der Sorgfaltsprüfung absehen. Es sollte erneut betont werden, dass die Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht darin besteht, tatsächliche oder potenzielle Risiken zu ermitteln und ihnen zu begegnen, um nachteilige Auswirkungen der Tätigkeiten, insbesondere von Beschaffung, Handel und Geschäftsbeziehungen, sowie anderer Umstände, die mit den Tätigkeiten der Unternehmen zusammenhängen, zu vermeiden oder zu mildern, und dies nicht nur in Bezug auf das Ursprungsland oder -gebiet des Minerals.
4. Die nachstehend aufgeführten Quellen werden mit unterschiedlicher Häufigkeit aktualisiert und sind zwar relevant, jedoch möglicherweise nicht immer ganz zuverlässig. Sie sollten daher gegebenenfalls in Kombination mit anderen ergänzenden Quellen verwendet werden. Sobald die oben genannte zur Orientierung dienende, keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebende und regelmäßig aktualisierte Liste der Konflikt- und Hochrisikogebiete, die unter Rückgriff auf externes Fachwissen zu erstellen ist, zur Verfügung steht, dient sie als zusätzliche Informationsquelle.

4.2. Liste allgemein zugänglicher Informationsquellen

Zu prüfender Aspekt	Abdeckungsbe- reich	Allgemein zugängliche Quellen	Inhalt der Quellen
KONFLIKT	Weltweit	Analytische Quellen	
		Heidelberger Konfliktbarometer http://www.hiik.de	Analyse der jüngsten globalen Konfliktsituationen in Form von Texten und Grafiken; gesonderte regionale Kapitel und einzelne Länderkapitel
		Genfer Akademie — Rechtsstaatlichkeit in bewaffneten Konflikten http://www.rulac.org/	Datenbank und Analyse zur Umsetzung des Völkerrechts in bewaffneten Konflikten weltweit (globaler Abdeckungsbereich und kurze Überblicke)
		Assessment Capacities Project — Weltweiter Überblick über Notlagen https://www.acaps.org/countries/	Weltkarte und länderspezifische Analyse mit Überblick und Analyse der Länder in besorgniserregender Lage, einer humanitären Krise oder einer schweren humanitären Krise
		Landkarten oder Tabellen	
		Uppsala Conflict Data Programme — georeferenzierte Daten zu bestimmten Vorkommnissen http://www.ucdp.uu.se/ged/	Interaktive Karte mit Vorkommnissen organisierter Gewalt auf der Grundlage von Nachrichtenquellen, einschließlich Zahl der Todesopfer und Art der Gewalt (staatlich, nicht staatlich, einseitig); Heranzoomen einzelner Vorkommnisse möglich
		CrisisWatch http://www.crisisgroup.org	Aktueller Stand der bedeutendsten globalen Konfliktsituationen/potenziellen Konflikte; interaktive Karte und Datenbank zur Bewertung der Lage in ausgewählten Ländern 2003-2018
		Global Peace Index (Weltfriedensindex) http://www.visionofhumanity.org	Interaktive Karte zur Messung der weltweiten Friedenslage anhand qualitativer und quantitativer Indikatoren (Sicherheitsbeauftragte und Polizei, politische Instabilität, organisierte Konflikte, Angehörige der Streitkräfte usw.)

Zu prüfender Aspekt	Abdeckungsreich	Allgemein zugängliche Quellen	Inhalt der Quellen
	Regional	Wichtigste Fälle von politischer Gewalt http://www.systemicpeace.org	Karten und Tabellen, z. B. mit Fällen bewaffneter Konflikte (einschließlich Zahl der Opfer) in der Welt von 1946 bis 2017
		Armed Conflict Location and Event Data http://www.acledata.com/	Berichte und Analysen zur Entwicklung von Konflikten einschließlich monatlicher Aktualisierungen zur politischen Gewalt in Afrika, im Nahen Osten und in Asien auf der Grundlage von Echtzeitdaten, und Analyse der aktuellen und historischen Dynamik in bestimmten Staaten
		International Peace Information Service (Internationaler Friedensinformationsdienst) — Konflikt-Lagebild http://ipisresearch.be/	Karten der Demokratischen Republik Kongo (Konflikte/Konfliktminerale), der Zentralafrikanischen Republik, des Sudan/Südsudan (umkämpfte Gebiete, Vorfälle, natürliche Ressourcen, Bildung, Gewalt in der Gemeinschaft, innerstaatliche und zwischenstaatliche Gewalt) einschließlich Analyse der Karten
		International Tin Association https://www.internationaltin.org/ http://www.itsci.org/	Die Zinnlieferketteninitiative (iTSCi) bietet Beurteilungen der Sicherheitslage in den Abbaustätten in Ruanda, den östlichen Provinzen der Demokratischen Republik Kongo, Burundi und Uganda.
		Bergbaukonflikte in Lateinamerika http://ejatlas.org/featured/mining-latam	Den Umweltgerechtigkeitsatlas dokumentiert und katalogisiert soziale umweltbezogene Konflikte und enthält Hintergrundinformationen.
STAATSFÜHRUNG (GOVERNANCE)	Weltweit	Weltweite Governance-Indikatoren http://info.worldbank.org/governance/wgi	Datensatz aktualisierter aggregierter und einzelner Governance-Indikatoren für bestimmte Länder zu sechs Dimensionen der Staatsführung; in Länderdatenberichten werden die Indikatoren für jedes Land zusammengefasst
		Fragile States Index http://ffp.statesindex.org	Index mit Schwerpunkt Risikoindikatoren auf der Grundlage von Artikeln in den Medien und Berichten
		Corruption Perception Index http://www.transparency.org/research/cpi/overview	Index der wahrgenommenen Korruption in verschiedenen Ländern
		National Resource Governance Institute https://resourcegovernance.org/	Länderspezifische Informationen und vergleichende Analyse zu Aspekten der Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen
MENSCHENRECHTE	Weltweit	Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen http://www.un.org/en/sc/documents/resolutions	Die Resolutionen des VN-Sicherheitsrats bieten jährlich eine hilfreiche Beschreibung der politischen und sicherheitspolitischen Situation in Ländern in bedenklicher Lage.
		Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/Pages/AboutCouncil.aspx	Allgemeine, regelmäßige Berichte
		Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte http://www.ohchr.org/EN/pages/home.aspx	Länderspezifische Informationen zu Menschenrechtsfragen

Zu prüfender Aspekt	Abdeckungsreich	Allgemein zugängliche Quellen	Inhalt der Quellen
		Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen — Internationale Indikatoren für die menschliche Entwicklung — Länderprofile http://hdr.undp.org/en/countries	Jährliche Länderberichte über die länderspezifische Menschenrechtspraxis (weltweit)
		Amnesty International https://www.amnesty.org/en/countries/	
		Global Witness https://www.globalwitness.org/en-gb/	
		Human Rights Watch https://www.hrw.org/	
		Mines and Communities http://www.minesandcommunities.org/	Artikel in den Medien und Analysen des weltweiten Bergbaus und seiner Auswirkungen nach Thema, Land, Unternehmen, Mineralen
MINERALISCHE RESSOURCEN UND DEREN ABBAU	Weltweit	British Geological Survey https://www.bgs.ac.uk/mineralsuk/statistics/worldStatistics.html	Länderberichte über internationale Statistiken und Informationen zu Mineralen
		U.S. Geological Survey http://minerals.usgs.gov/minerals/pubs/country/	Länderberichte über internationale Statistiken und Informationen zu Mineralen
		EU-Rohstoffinformationssystem http://rmis.jrc.ec.europa.eu/	Informationen über Rohstoffabbau, -handelsströme und -politik

Neben den oben genannten allgemein zugänglichen Informationsquellen ist damit zu rechnen, dass die OECD zusätzliche Informationen bereitstellt, die für die Ermittlung von Konflikt- und Hochrisikogebieten relevant sind (<http://www.oecd.org/corporate/mne/mining.htm>). Risiken im Zusammenhang mit humanitären Krisen und Katastrophen können auch Hintergrundinformationen liefern und auf Gebiete hinweisen, in denen bewaffnete Konflikte auftreten könnten. In diesem Zusammenhang ist INFORM eine nützliche Quelle (ein gemeinsames Projekt des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und der Europäischen Kommission, <http://www.inform-index.org>). Ein weiteres nützliches Instrument ist der Globale Konfliktrisikoindex (eine allgemein zugängliche Faktengrundlage zur Entscheidungsfindung bei langfristigen Konfliktrisiken, die von der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission entwickelt wurde, <http://conflictrisk.jrc.ec.europa.eu/>).

Darüber hinaus wird die Europäische Kommission den KMU bei ihren Bemühungen, Maßnahmen zur verantwortungsvollen Beschaffung von Mineralen einzuführen und umzusetzen, im Rahmen des COSME-Programms Unterstützung zukommen lassen, wobei es teilweise um die Ermittlung von Konflikt- und Hochrisikogebieten gemäß der Verordnung (EU) 2017/821 gehen dürfte.

5. RISIKOBEWERTUNG BEI LIEFERKETTEN FÜR MINERALE — „KRITISCHE EINSTUFUNGEN“ („RED FLAGS“) UND VERSTÄRKTE SORGFALTSPFLICHT

5.1. Vorbemerkungen zu kritischen Einstufungen und allgemeine Überlegungen

Der in der Verordnung und in den OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht festgelegte Prozess der Sorgfaltsprüfung *beschränkt sich nicht auf die Ermittlung und Minderung von Risiken im Zusammenhang mit dem Ursprung und dem Transport von Mineralen in Konflikt- und Hochrisikogebieten*. Vielmehr sind Unternehmen gehalten, gemäß den OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht Informationen zu den Risiken im Hinblick auf Handel, Umschlag und Ausfuhr von Mineralen entlang der vorgelagerten Lieferkette *und zu ungewöhnlichen Umständen* zu prüfen und bereitzustellen.

Zu diesem Zweck enthalten die Ergänzungen der OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht eine Liste der Situationen für die sogenannten „kritischen Einstufungen“, die eine verstärkte Sorgfaltsprüfung erfordern, was das Einholen zusätzlicher Informationen durch das Managementsystem des Unternehmens einschließt, insbesondere in folgenden Fällen:

A. Als kritisch eingestufte Standorte für den Ursprung und die Beförderung der Minerale

- Wenn Minerale aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten stammen oder in diesen transportiert wurden,
- wenn Minerale angeblich aus einem Land stammen, durch das bekanntermaßen oder gemäß begründetem Verdacht Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten befördert werden,
- wenn Minerale angeblich aus einem Land stammen, dessen bekannte Ressourcen oder Lagerstätten, wahrscheinliche Ressourcen oder erwartetes Produktionsniveau des betreffenden Minerals begrenzt sind (d. h., die angegebenen Mengen für die aus diesem Land stammende Minerale entsprechen nicht den bekannten mineralischen Ressourcen oder erwarteten Produktionsniveaus),

Bei allen diesen als „kritisch eingestuften“ Standorten, insbesondere bei schwacher oder nicht vorhandener Staatsführung, liegt ein erhöhtes Risiko vor, wenn Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche oder Korruption, Zollkontrollen und andere entsprechende staatliche Regelungen nicht wirksam umgesetzt werden, ein informelles Bankensystem betrieben wird und in hohem Maße Bargeld eingesetzt wird.

B. Als kritisch eingestufte Lieferanten

- Lieferanten oder andere bekannte vorgelagerte Unternehmen, die in einem der zuvor genannten, als kritisch eingestuften Standorte für den Ursprung und die Beförderung von Mineralen tätig sind oder Aktien oder andere Anteile an einem Lieferanten für Minerale aus einem der zuvor genannten, als kritisch eingestuften Standorte für den Ursprung und die Beförderung von Minerale halten,
- Lieferanten oder andere bekannte vorgelagerte Unternehmen, die in den vergangenen zwölf Monaten bekanntermaßen Minerale aus einem der als kritisch eingestuften Standorte für den Ursprung und die Beförderung von Mineralen bezogen haben,
- für Gold: Das Gold wurde angeblich aus Recycling-/Alt- oder Mischgold gewonnen und wurde in einem Land veredelt, durch das bekanntermaßen oder gemäß begründetem Verdacht Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten befördert wird.

C. Als kritisch eingestufte Umstände

- Wenn anhand der vom Managementsystem des Unternehmens gewonnenen Informationen Unregelmäßigkeiten oder außergewöhnliche Umstände ermittelt werden, sodass Grund zu der Annahme besteht, dass die Minerale möglicherweise zur Verschärfung von Konflikten oder schwerwiegenden Verstößen im Zusammenhang mit der Gewinnung, dem Transport oder dem Handel der Minerale beitragen.

5.2. Ermittlung konkreter kritischer Einstufungen und Gewährleistung einer angemessenen Erfüllung der Sorgfaltspflicht

Nach der Ermittlung der in Abschnitt 5.1 dargelegten „kritischen Einstufungen“ im Rahmen der Risikobewertung durch das Unternehmen sollten die Unternehmen den Kontext all dieser „kritischen Einstufungen“ eingehend prüfen, indem sie über ihr Managementsystem zusätzliche Informationen einholen und dafür sorgen, dass die entsprechenden Risiken gebührend berücksichtigt werden.

Wie in den OECD-Leitsätzen zur Sorgfaltspflicht hervorgehoben, handelt es sich bei der Sorgfaltsprüfung um einen risikobasierten und schrittweisen Ansatz, bei dem die Unternehmen angemessene Managementsysteme und -verfahren einrichten, die Sachlage entlang der Lieferkette abbilden und die Risiken ermitteln müssen, die zu einer verstärkten Sorgfaltsprüfung führen könnten.

Die folgenden Leitlinien sollten den Unternehmen helfen, relevante Informationen über als „kritisch“ eingestufte Situationen zu erhalten und ihre Sorgfaltsprüfung darauf abzustimmen. Dabei ist zu beachten, dass die angegebenen Informationsquellen mit unterschiedlicher Häufigkeit aktualisiert werden und zwar relevant sind, jedoch möglicherweise nicht immer vollständig korrekt. Sie sollten daher gegebenenfalls in Kombination mit anderen ergänzenden Quellen verwendet werden.

A. Als kritisch eingestufte Standorte für den Ursprung und die Beförderung der Minerale

- Kritische Einstufung: Minerale, die aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten stammen oder in diesen transportiert wurden

Eine verstärkte Sorgfaltsprüfung ist angezeigt, wenn Minerale aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten stammen oder in diesen transportiert wurden. Die Ermittlung solcher Gebiete wird in Abschnitt 4 dieser Leitlinien behandelt.

- Kritische Einstufung: Minerale, die angeblich aus einem Land stammen, durch das bekanntermaßen oder gemäß begründetem Verdacht Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten befördert werden

Unternehmen sollten prüfen, inwieweit folgende Aspekte relevant sind:

- Die *Staatsführung und andere landesspezifische Aspekte* müssen überprüft werden, damit festgestellt werden kann, in welchem Umfang Länder oder Gebiete die Kontrolle über ihre Grenzen haben und über angemessene interne Durchsetzungsmechanismen verfügen, um eine glaubwürdige und dokumentierte Rückverfolgbarkeit des Handels mit Mineralen zu gewährleisten und den Risiken im Zusammenhang mit der Beförderung im Falle einer schwachen Staatsführung entgegenzuwirken.

Indikatoren	Informationsquellen ⁽¹⁾
— Das erklärte Ursprungsland hat eine durchlässige Grenze oder die Durchsetzung der für Waren geltenden Zollvorschriften ist unzureichend.	— Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (s. Abschnitt 4) — Informationen von den Botschaften vor Ort und den EU- oder anderen Delegationen
— Die Gesetze zur Korruptionsbekämpfung werden unzureichend durchgesetzt, und es wird von Fällen von Korruption im Bergbau und im Handel berichtet. — Es gibt keine oder nur ungenügende Gesetze zur Geldwäschebekämpfung oder Bankenaufsicht oder sie werden nur unzureichend durchgesetzt. — Die Wirtschaft, insbesondere der Handel mit Mineralen, beruht vor allem auf Bargeld.	— Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) http://www.fatf-gafi.org/countries/ — Korruptionswahrnehmungsindex (CPI) von Transparency International http://www.transparency.org/research/cpi/overview — Weltweiter Governance-Indikator der Weltbank http://info.worldbank.org/governance/wgi — Berichte von Global Financial Integrity http://www.gfintegrity.org/ — s. Abschnitt 4 dieser Leitlinien: „Staatsführung“

- *Unmittelbare Nachbarschaft, regionale und historische Aspekte*: Informationen über die Wahrscheinlichkeit falscher Ursprungsangaben durch Schmuggel aus Nachbarländern, Ländern mit historischen Bindungen oder Ländern, die steuerliche Anreize bieten.

Indikatoren	Informationsquellen
— Das angegebene Ursprungsland grenzt unmittelbar an Gebiete, in denen illegale bewaffnete Gruppen, öffentliche Sicherheitskräfte oder kriminelle Organisationen an der Mineralgewinnung und am Handel mit Mineralen beteiligt sind. — Das angegebene Ursprungsland hat wirtschaftliche Verbindungen zu Konflikt- und Hochrisikogebieten und dem damit verbundenen illegalen Handel mit Mineralen.	— Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen — Botschaften vor Ort, EU-Delegationen — s. Abschnitt 4 dieser Leitlinien: „Konflikt“
— Die Steuerpolitik des Ursprungslands schafft Anreize, Minerale in Transitländer zu schmuggeln, in denen Rohstoffausfuhren nicht oder zu wesentlich niedrigeren Steuersätzen besteuert werden.	— OECD-Datenbank für Ausfuhrbeschränkungen bei Rohstoffen http://www.oecd.org/tad/benefitlib/export-restrictions-raw-materials.htm

- *Kritische Einstufung*: Minerale stammen angeblich aus einem Land, dessen bekannte Ressourcen/Lagerstätten oder erwartetes Produktionsniveau begrenzt sind

In der nachstehenden Checkliste sind *mineral- und lieferkettenspezifische Aspekte* aufgeführt. Im Rahmen ihrer Prüfungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollten Unternehmen insbesondere prüfen, ob ein angebliches Ursprungsland tatsächlich über bekannte geologische Ressourcen oder das erwartete Produktionsniveau beim betreffenden Mineral verfügt. Ebenso sollten die Unternehmen in angemessener Weise prüfen, ob der angegebene Ursprung aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll ist — z. B. durch das Vorhandensein benachbarter, attraktiver Märkte.

⁽¹⁾ Die Informationen sollten gegebenenfalls regelmäßig aktualisiert werden.

Indikatoren	Informationsquellen
— Das angegebene Ursprungsland verfügt über begrenzte bekannte mineralische Ressourcen oder Lagerbestände, wahrscheinliche Ressourcen oder erwartete Produktionsniveaus an Mineralen sowie spezifische Merkmale der Minerale. — Das angegebene Ursprungsland verfügt über einen großen informellen oder artisanalen und Kleinbergbau, in dem die damit verbundenen Risiken in der Regel höher sind.	— British Geological Survey: https://www.bgs.ac.uk/mineralsuk/statistics/worldStatistics.html — USGS (U.S. Geological Survey): http://minerals.usgs.gov/minerals/pubs/country/ — Nationale geologische Dienste in den EU-Mitgliedstaaten — Geologischer Dienst des angeblichen Ursprungslandes

B. Als kritisch eingestufte Lieferanten

- *Kritische Einstufung: Lieferanten oder andere bekannte vorgelagerte Unternehmen, die in einem der zuvor genannten, als kritisch eingestuften Standorte für den Ursprung und die Beförderung von Mineralen tätig sind oder Aktien oder andere Anteile an einem Lieferanten für Minerale aus einem der zuvor genannten, als kritisch eingestuften Standorte für den Ursprung und die Beförderung von Mineralen halten und Lieferanten oder andere bekannte vorgelagerte Unternehmen, die in den vergangenen zwölf Monaten bekanntermaßen Minerale von einem der als kritisch eingestuften Standorte für den Ursprung und die Beförderung von Mineralen bezogen haben*

Diese lieferantenspezifischen Informationen sollten sich vor allem aus den Daten ergeben, die von den Unternehmen durch die Anwendung ihrer Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zusammengetragen werden. Sobald die Identität eines Lieferanten oder eines sonstigen vorgelagerten Unternehmens bekannt ist, sollten Unternehmen versuchen zu überprüfen, ob der Lieferant an einem als kritisch eingestuften Standort tätig ist, indem sie

- im Internet allgemeine Informationen über den betreffenden Lieferanten bzw. das betreffende vorgelagerte Unternehmen suchen, unter anderem in Berichten staatlicher Stellen und internationaler Organisationen (insbesondere Berichte der VN-Expertengruppe) sowie generell in Berichten internationaler und lokaler Medien und zivilgesellschaftlicher Organisationen;
- Websites der Unternehmen und alle verfügbaren Berichte über die Erfüllung der Sorgfaltspflicht prüfen (z. B. bei der US-Börsenaufsichtsbehörde eingereichte Unterlagen);
- die Listen der bestehenden Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht von Hütten und Raffinerien sowie die von der Europäischen Kommission erstellte Liste verantwortungsvoller Hütten und Raffinerien weltweit, sobald diese verfügbar ist, prüfen;
- das nationale Handelsregister konsultieren, das Aufschluss über den Standort des Hauptsitzes und möglicherweise über operative Tochtergesellschaften geben kann.

Darüber hinaus könnten Unternehmen auch Register der wirtschaftlichen Eigentümer konsultieren, soweit diese verfügbar sind, sowie Länderberichte der Initiative für die Transparenz in der Rohstoffwirtschaft (EITI), die zunehmend Informationen über wirtschaftliche Eigentümer von Unternehmen enthalten, die in der Rohstoffwirtschaft tätig sind.

C. Als kritisch eingestufte Umstände

- *Kritische Einstufung: wenn anhand der vom Managementsystem des Unternehmens gewonnenen Informationen Unregelmäßigkeiten oder außergewöhnliche Umstände ermittelt werden, sodass Grund zu der Annahme besteht, dass die Minerale möglicherweise zur Verschärfung von Konflikten oder schwerwiegenden Verstößen im Zusammenhang mit der Gewinnung, dem Transport oder dem Handel der Minerale beitragen*

Diese tätigkeitsspezifischen Informationen gehen fast ausschließlich aus den von Unternehmen durch die Anwendung der Sorgfaltungsregelungen zusammengetragenen Daten hervor.

Unregelmäßigkeiten oder außergewöhnliche Umstände können unterschiedlicher Art sein. Die Ergänzung zu Gold in den OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht enthält folgendes Beispiel: Liegt der Feingehalt des in einem Land üblicherweise getragenen Schmucks bei 14 k (58 %), so ist ein Angebot für angeblich recycelten Schmuck mit einem Feingehalt von 90 % zu hinterfragen.

Andere Beispiele sind Fälle, in denen ein vorgelagerter Lieferant (z. B. ein lokaler Ausführer) unerklärlicherweise in der Lage ist, die Menge des ausgeführten Rohstoffs für einen kurzen Zeitraum zu erhöhen, und Berichte über häufigen Diebstahl von mineralischen Ressourcen in einer Region, bei der ein europäischer Einführer Grund zur Annahme hat, dass die von ihm bezogenen Ressourcen von dort stammen.

Weitere Beispiele für „außergewöhnliche Umstände“ insbesondere im Hinblick auf Gold (und andere Edelmetalle) finden sich in Abschnitt 111 der risikobasierten Leitlinien für Händler von Edelmetallen und -steinen von der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ ⁽¹⁾ sowie im Arbeitsbuch zum risikobasierten Ansatz für Händler von Edelmetallen und -steinen vom Kanadischen Zentrum für die Analyse von Finanztransaktionen und -berichten ⁽²⁾ unter anderem:

- Ein zuvor unbekannter Kunde beauftragt eine Raffinerie, Gold in Bullion umzuwandeln.
 - Die Reinheit, das Gewicht, der Ursprung und der Wert des Goldes sind in den Zollanmeldungen falsch angegeben.
 - Personen oder Unternehmen betreiben ohne Lizenz die Gewinnung und Vermarktung von Gold.
 - Die materiellen Eigenschaften bei Bullion entsprechen nicht den branchenüblichen Standards.
-

⁽¹⁾ <http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/RBA%20for%20Dealers%20in%20Precious%20Metal%20and%20Stones.pdf>

⁽²⁾ <http://www.fintrac-canafe.gc.ca/guidance-directives/compliance-conformite/rba/rba-dpms-eng.asp>

